

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1895

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 17. Januar 1895.) 42. Stück.

Inhalt:

- N^o 82. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Januar 1895, betreffend Aenderung des Regulativs zur Ausführung des Artikels 3 §. 2 und des Artikels 4 b. des Gesetzes vom 3. Juli 1858, betreffend die Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden.
- N^o 83. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Januar 1895, betreffend die Entnahme von Sand aus der im Oldenburgischen Hoheitsgebiete belegenen Weserstrecke und den coupirten Nebenarmen derselben, sowie aus der unteren Dichtung.

N^o 82.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung des Regulativs zur Ausführung des Artikels 3 §. 2 und des Artikels 4 b. des Gesetzes vom 3. Juli 1858, betreffend die Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden.

Oldenburg, 1895 Januar 7.

Das von der vormaligen Großherzoglichen Regierung unterm 2. Februar 1859 erlassene Regulativ zur Ausführung des Artikels 3 §. 2 und des Artikels 4 b. des Gesetzes vom 3. Juli 1858, betreffend die Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden (Gesetz-Sammlung Bd. 17, S. 9) wird geändert wie folgt:

1. An die Stelle des §. 9 tritt folgende Bestimmung:

§. 9. Die zuletzt ausgeschiedenen-Mitglieder des Synagogen-Gemeinderaths sind Ersatzmänner für die vor einer Neuwahl etwa abgegangenen oder zur Zeit verhinderten Beisitzer.

Für den vor einer neuen Wahl etwa abgegangenen oder dauernd verhinderten Vorsteher muß eine Neuwahl stattfinden. Bei zeitweiliger Verhinderung des Vorstehers wird er durch den ersten Beisitzer und dieser durch den Ersatzmann vertreten.

2. An die Stelle des §. 10 tritt folgende Bestimmung:

§. 10. Alle 4 Jahre im Monat März werden die Wahlen des Synagogen-Gemeinderaths vorgenommen.

Bei der Wahl des Synagogen-Gemeinderaths wird zunächst und allein der Vorsteher, alsdann werden die Beisitzer gewählt, von denen Derjenige der erste Beisitzer ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Alter.

3. Im §. 14 fällt der zweite Absatz („Die Stimmzettel sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen“) weg.

4. Im §. 15 Absatz 1 werden die Worte: „ein Beisitzer“ ersetzt durch: „der erste Beisitzer“.

5. Im §. 19 Absatz 1 fallen die Worte: „und die Nummer eines jeden“ weg.

6. Im §. 20 Absatz 1 fallen die Worte: „unter Angabe der Nummer der auf sie lautenden Stimmzettel“ weg.

7. An die Stelle des §. 32 tritt folgende Bestimmung:

§. 32. Von den Ersatzmännern tritt zuerst der frühere Vorsteher, alsdann der erste und hierauf der zweite Beisitzer ein.

8. Im §. 47 Absatz 1 werden die Worte: „Der Vor-

steher des Synagogen-Gemeinderaths" ersetzt durch die Worte: „der Synagogen-Gemeinderath“.

Oldenburg, 1895 Januar 7.

Staatsministerium.

Departement der Kirchen und Schulen.

Flor.

Meyer.

N^o. 83.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Entnahme von Sand aus der im Oldenburgischen Hoheitsgebiete belegenen Weserstrecke und den coupirten Nebenarmen derselben, sowie aus der unteren Dchtum.

Oldenburg, den 10. Januar 1895.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u., werden über die Entnahme von Sand und anderem Material aus der im Oldenburgischen Hoheitsgebiete belegenen Weserstrecke und den coupirten Nebenarmen derselben, sowie aus der unteren Dchtum mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die Entnahme von Sand und anderem Material aus der im Oldenburgischen Hoheitsgebiete belegenen Weserstrecke und den coupirten Nebenarmen derselben, sowie aus der unteren Dchtum in der Strecke von der Ortschaft Braake bis zur Mündung in die Weser bei Lemwerder ohne vorherige schriftliche Erlaubniß des zuständigen Bezirksbau-meisters ist verboten.

§. 2.

Der Erlaubnißschein, in welchem die Stromstrecken, wo Sand *z.* entnommen werden darf, genau bezeichnet sind, ist den mit der Ueberwachung beauftragten Behörden und Beamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

§. 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* bestraft.

§. 4.

Die Regierungsbekanntmachung vom 21. Juli 1865, betreffend die Entnehmung von Sand *z.* aus der Weser im Bezirke des Amtes Verne, und die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. April 1877, betreffend die Entnehmung von Sand *z.* aus der Weser in den Bezirken der Aemter Elsfleth und Brake, werden aufgehoben.

Oldenburg, 1895 Januar 10.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanjen.

Tappenbeck.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 26. Januar 1895.) 43. Stück.

Inhalt:

- N^o 84. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1895, betreffend die Erweiterung der Befugnisse der Abfertigungsstelle des Hauptsteueramts Oldenburg in Hude.
- N^o 85. Verordnung vom 11. Januar 1895, betreffend Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Bestrup und Essen.
- N^o 86. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen.
- N^o 87. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.
- N^o 88. Verordnung vom 15. Januar 1895, betreffend das Inkrafttreten der Gesetze vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen, und betreffend Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.
- N^o 89. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen.

N^o 84.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erweiterung der Befugnisse der Abfertigungsstelle des Hauptsteueramts Oldenburg in Hude.

Oldenburg, 1895 Januar 9.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 26. September 1891, betreffend die Errichtung einer Ab-

fertigungsstelle des Hauptsteueramts Oldenburg in Hude, und vom 23. August 1892, betreffend die Erweiterung der Befugnisse derselben (Gesetzblatt Band 29, Seite 554 und 790), bringt das Staatsministerium zur öffentlichen Kunde, daß die Befugnisse der genannten Abfertigungsstelle nunmehr dahin geregelt worden sind, daß dieselbe die Ermächtigung erhalten hat, Begleitzettel und Begleitscheine I. über Petroleum, leere Petroleumfässer und Umschließungen aller Art von Petroleumdestillaten zu erledigen, sowie Begleitscheine I. und II. über die aus der Bremer Chemischen Fabrik in Hude (Theilungslager) zum Versandt kommenden Waaren auszufertigen.

Oldenburg, 1895 Januar 9.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

№ 85.

Verordnung, betreffend Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Bestrup und Effen.

Oldenburg, 1895 Januar 11.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verordnen auf Grund des Artikels 3 §. 4 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden nachstehende Grenzveränderung:

Zwischen der Gemeinde Bestrup einerseits und der Gemeinde Effen andererseits bildet die Mittellinie des Fladder-

canals die Grenze in der Strecke von der nordwestlichen Ecke der Parzelle 106 der Flur 10 der Gemeinde Bestrup (zugleich nordöstliche Ecke der Parzelle 147 der Flur 51 der Gemeinde Essen) bis zur südwestlichen Ecke der Parzelle 35 der Flur 11 der Gemeinde Bestrup, welcher Punkt mit der südöstlichen Ecke der Parzelle 229/10 der Flur 51 der Gemeinde Essen zusammenfällt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 11. Januar 1895.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Muizenbecher.

N. 86.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das Versteigerungswesen.

Oldenburg, 1895 Januar 15.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Auktionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844, sowie alle späteren darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Artikel 2.

Eine öffentliche Beurkundung von Versteigerungen beweglicher Sachen, mit Ausnahme der Seeschiffe und der nach den bestehenden Vorschriften der Vermessung unterliegenden Flußschiffe, sowie von meistbietenden Verheuerungen geschieht durch Vergantungs-Protokollisten (Artikel 3).

Artikel 3.

§. 1. Die Vergantungs-Protokollisten werden vom Amtsgerichte bestellt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Verpflichtungen beeidigt.

§. 2. Die näheren Vorschriften über die Bestellung, die Dienstführung und die Gebühren der Vergantungs-Protokollisten, sowie über deren Vertretung in Verhinderungsfällen werden vom Staatsministerium, Departement der Justiz, erlassen.

Artikel 4.

Das Gesetz vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich w., wird dahin abgeändert, daß

1. im Artikel 6 §. 1 die Worte:
„3. das Auktionatorwesen“,
2. im Artikel 8 die Worte:
„sowie die den Obergerichten bisher hinsichtlich des Auktionatorwesens zugestandenen Geschäfte“
wegfallen.

Artikel 5.

Der Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird im Verordnungswege bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Ja-
nuar 1895.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Drost.

N^o. 87.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Ge-
setzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Bir-
kenfeld vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in
das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

Oldenburg, 1895 Januar 15.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gna-
den Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,
Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-
marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und
Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Die Artikel 42, 44 und 47 des Gesetzes für das Her-
zogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom
23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das
unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, werden für
das Herzogthum Oldenburg aufgehoben und treten an
deren Stelle folgende Bestimmungen:

Artikel 42.

Mit der Abhaltung der Versteigerung beauftragt das
Vollstreckungsgericht einen der in seinem Bezirk wohnhaften

angestellten Auktionatoren, welcher die Hebung und Gefahr der Kaufgelder zu übernehmen hat. Die Gebühren desselben bestimmt das Vollstreckungsgericht.

Artikel 44.

Die Kaufgelder sind von dem Käufer bei dem Vollstreckungsgericht zu hinterlegen, falls nicht von dem letzteren eine andere Verfügung getroffen wird.

Von der erfolgten Hinterlegung ist der Auktionator vom Vollstreckungsgericht zu benachrichtigen.

Erfolgt die Hinterlegung nicht rechtzeitig, so hat das Vollstreckungsgericht den Auktionator aufzufordern, binnen einer Woche die Kaufgelder zu hinterlegen. Kommt derselbe dieser Aufforderung nicht nach, so wird er befehligt, die Gelder binnen 3 Tagen bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung einzuzahlen.

Artikel 47.

Bevor im Versteigerungstermin zur Abgabe von Geboten geschritten wird, sind die Verkaufsbedingungen zu verlesen.

Wenn mehrere denselben Preis bieten, so wird das Stück abermals zum Verkauf aufgesetzt.

Wer ein Gebot abgibt, muß auf Verlangen dem Auktionator eine von diesem für genügend gehaltene Sicherheit leisten, widrigenfalls sein Gebot nicht zugelassen wird.

Wer als Bevollmächtigter eines Anderen bietet und nicht vor Schluß des Versteigerungstermins sich genügend legitimirt, haftet persönlich für sein Gebot.

Der Zuschlag auf das Höchstgebot ist bis zu einer vom Vollstreckungsgericht im Voraus in den Verkaufsbedingungen bestimmten Zeit auszusetzen.

Der Zuschlag wird immer nur mit Zustimmung des Auktionators ertheilt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Ja-
nuar 1895.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Drost.

N. 88.

Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der Gesetze vom 15. Januar
1895, betreffend das Versteigerungswesen, und betreffend Abände-
rung des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Zwangs-
vollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.
Oldenburg, 1895 Januar 15.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gna-
den Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,
Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-
marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und
Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen, daß die Gesetze vom heutigen Tage, betref-
fend das Versteigerungswesen und betreffend Abänderung
des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Für-
stenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, betreffend die
Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen
Geldforderungen, am 1. Mai d. J. in Kraft treten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Ja-
nuar 1895.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Drost.

N^o. 89.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Versteigerungswesen.

Oldenburg, 1895 Januar 15.

Auf Grund des §. 36 und des §. 38 Absatz 2 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich und des Artikel 3 §. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend das Versteigerungswesen, erläßt das Staatsministerium mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften:

I. Aufstellung und Beeidigung von Auktionatoren.

§. 1. In Gemäßheit des §. 36 Absatz 1 der Reichs-Gewerbeordnung werden Auktionatoren vom Staatsministerium, Departement des Innern, angestellt und im Auftrage desselben von dem Amte bzw. dem Stadtmagistrate der Städte I. Classe, in dessen Bezirk der Auktionator seinen Wohnsitz hat, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften, insbesondere auch der gegenwärtigen Bekanntmachung beeidigt.

Die Anstellung ist jederzeit widerruflich.

Die Anstellungen und ein Widerruf sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 2. Ueber die Annahme von Stellvertretern Seitens der angestellten Auktionatoren entscheidet in jedem einzelnen Falle gemäß §. 47 Absf. 1 der Reichs-Gewerbeordnung das Staatsministerium, Departement des Innern.

§. 3. Die bereits früher geschehene Anstellung von Amts-Auktionatoren nach der Auktionator-Ordnung vom 14. Mai 1844 gilt als Anstellung nach §. 36 der Reichs-Gewerbeordnung.

§. 4. Die Anstellung nach den Vorschriften der §§. 1 und 3 erstreckt sich auf die Vornahme von Versteigerungen und Verheuerungen in dem Gebiet des Herzogthums Oldenburg.

§. 5. Für die nach den §§. 1 und 3 angestellten Auktionatoren gelten die Vorschriften in den nachstehenden §§. 6 bis 11.

§. 6. Die Anstellung eines Auktionators kann von dem Wohnsitz an einem bestimmten Orte oder innerhalb eines bestimmten Bezirkes abhängig gemacht werden.

§. 7. Von dem Auktionator ist dem Staatsministerium, Departement des Innern, eine Caution zu bestellen, deren Höhe das Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt.

Die Caution ist zu leisten durch Verpfändung von Schuldverschreibungen des deutschen Reichs, eines deutschen Bundesstaats, Oldenburgischer Communalverbände oder staatlich geregelter Genossenschaften. Die verpfändeten Werthpapiere werden bei der Landeskasse hinterlegt.

Die Cautionseistung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Caution haftet für alle Ansprüche aus dem Gewerbebetriebe des Auktionators den daraus Berechtigten in gleicher Weise.
2. Die Caution wird im Falle des Concurse des Auktionators dem Concursverwalter gemäß §. 117 Abs. 1 der Concurs-Ordnung überwiesen.
3. Nach Beendigung des Anstellungs-Verhältnisses wird die Caution zurückgegeben, sobald festgestellt ist, daß kein Gläubiger (Ziffer 1) mehr Ansprüche an dieselbe macht. Diese Feststellung erfolgt durch Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung Seitens des Staatsministeriums, Departement des Innern, mit der Aufforderung zur Anmeldung aller etwaigen Ansprüche an die Caution innerhalb einer bestimmten Frist. Denjenigen Gläubigern gegenüber, welche sich innerhalb dieser Frist nicht gemeldet haben, wird die Caution hierdurch frei.

§. 8. Durch die Anstellung erwerben die Auktionatoren nicht die Rechte eines Civilstaatsdieners.

§. 9. Die Gebühren der Auktionatoren unterliegen der freien Vereinbarung.

§. 10. Die Auktionatoren sind verpflichtet, Aufträge der Amtsgerichte zur Vornahme von Zwangsversteigerungen unbeweglicher Güter nach dem Gesetze vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen *rc.* und dem Gesetze vom heutigen Tage, betreffend Abänderungen desselben, gegen die vom Vollstreckungsgericht zu bestimmenden Gebühren auszuführen und die Hebung und Gefahr der Kaufgelder zu übernehmen.

§. 11. Die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte I. Classe sind befugt, von dem gesammten Geschäftsbetrieb der Auktionatoren jeder Zeit Einsicht zu nehmen. Zu dem Zwecke ist den gedachten Behörden und den von diesen Beauftragten der Zutritt zu den Geschäftsräumen sowie die Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher, Akten und Belege zu gestatten und es ist denselben jede verlangte Auskunft über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes wahrheitsgetreu zu ertheilen. Des Weiteren sind die Auktionatoren verpflichtet, die von ihnen erhobenen Gelder, welche von den eigenen Geldbeständen getrennt aufzubewahren sind, vorzuzeigen.

Die Auktionatoren haben ordnungsmäßige Akten über jede einzelne Versteigerung und Verheuerung, sowie Bücher zu führen, aus welchen ihre Geschäfte jederzeit vollständig zu ersehen sind.

Es bleibt vorbehalten, für die zu führenden Geschäftsbücher ein bestimmtes Schema vorzuschreiben, sowie nähere Vorschriften über die Aktenführung zu erlassen.

II. Anstellung von Vergantungs-Protokollisten.

§. 12. Soweit thunlich soll in jeder Gemeinde oder

für mehrere benachbarte Gemeinden ein Vergantungsprotokollist bestellt werden.

Wo das Bedürfniß es erfordert, können in einzelnen Gemeinden Hülfsvergantungsprotokollisten bestellt werden, welche den Vergantungsprotokollisten in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Bestellung und Beeidigung geschieht vom Amtsgericht, nachdem der Gemeinderath über die Tauglichkeit des Betreffenden gehört ist. Dieselbe ist durch zweimalige Einrückung in die Oldenburgischen Anzeigen und durch Anschlag an die Kirchen der betreffenden Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Bei der Bestellung ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist vorzubehalten.

Bei wiederholter erheblicher Vernachlässigung der dienstlichen Obliegenheiten kann vom Amtsgericht die sofortige Entlassung angeordnet werden.

§. 13. Die Vergantungsprotokollisten stehen hinsichtlich ihrer Dienstführung unter der Aufsicht des Amtsgerichts.

Dieselben erhalten eine Dienstanweisung, welche vom Staatsministerium, Departement der Justiz, erlassen wird.

§. 14. Innerhalb desselben Amtsgerichtsbezirks kann eine Vertretung der Vergantungsprotokollisten durch die für andere Gemeinden angestellten im Voraus vom Amtsgericht angeordnet werden.

Eine solche Anordnung ist gleichfalls in der zu §. 12 Abf. 2 bestimmten Weise öffentlich bekannt zu machen.

§. 15. Die Aufträge zur Beurkundung von Versteigerungen oder Verheuerungen sind unmittelbar an die Vergantungsprotokollisten zu richten.

§. 16. Wenn ein Vergantungsprotokollist verhindert und dessen Vertretung nicht im Voraus angeordnet ist, oder auch der Vertreter verhindert ist, beauftragt das Amtsgericht auf Antrag entweder einen anderen Vergantungsproto-

kollisten oder einen Gerichtsschreiber bezw. Gerichtsschreiber-Gehülfen (Protokollführer) mit der Beurkundung.

Für den Auftrag sind Gerichtskosten nicht zu berechnen.

§. 17. Der Vergantungs-Protokollist erhält für die Beurkundung einer Versteigerung oder einer Verheuerung einschließlich des Weges folgende Gebühr für den Tag:

bei einem Erlöse bis zu 300 *M.* einschl. 4 *M.*

"	"	"	"	"	500	"	"	4	"	50 <i>S.</i>
"	"	"	"	"	1000	"	"	5	"	— "
"	"	"	"	"	2000	"	"	6	"	— "
"	"	"	"	"	3000	"	"	7	"	— "
"	"	"	"	"	über 3000	"	"	9	"	— "

Ist vom Amtsgericht ein Gerichtsschreiber (Gerichtsschreiber-Gehülfe, Protokollführer) beauftragt, so erhält dieser:

- a) wenn er angestellt oder gegen feste Jahresvergütung angenommen ist, Transportkosten und Tagegelder, wie sie den bei den Aemtern angestellten Civilstaatsdienern zukommen,
- b) im andern Falle die im Absatz 1 bestimmten Gebühren.

§. 18. Der Vergantungs-Protokollist hat das aufgenommene Protokoll innerhalb 3 Tagen dem Amtsgerichte einzusenden.

Das Amtsgericht nimmt dasselbe in Verwahrung und ertheilt Demjenigen, welcher die Versteigerung vorgenommen hat, eine beglaubigte Abschrift desselben, sowie auf Antrag beglaubigte Auszüge.

§. 19. Die Stempelgebühr für die Versteigerung oder Verheuerung wird mit den Gerichtskosten auf den Namen Desjenigen notirt, welcher die Versteigerung vorgenommen hat.

Oldenburg, 1895 Januar 15.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Departement der Justiz!

Sansen.

Flor.

Drost.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 3. Februar 1895.) 44. Stück.

Inhalt:

- N^o 90. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895, betreffend neue Bestimmungen zu dem Geseß vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht.
- N^o 91. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, wegen Ausführung des Geseßes vom 15. Januar 1895, betreffend neue Bestimmungen zu dem Geseß vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht.
- N^o 92. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.
- N^o 93. Verordnung vom 15. Januar 1895, betreffend die Einführung des Geseßes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.
- N^o 94. Bekanntmachung der Ordenskanzlei vom 21. Januar 1895, betreffend Abänderung der Ordensstatuten.
- N^o 95. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Januar 1895, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die St. Johannis-Loge „Zum goldenen Hirsch“ zu Oldenburg.
- N^o 96. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Januar 1895, betreffend die Verwendung von steuerfreiem Salz zur Weizenstärkefabrikation.
- N^o 97. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Januar 1895, betreffend Ausfertigung von Musterpässen für künstliche Zähne.

N^o 90.

Geseß für das Herzogthum Oldenburg, betreffend neue Bestimmungen zu dem Geseß vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht.
Oldenburg, 1895 Januar 15.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-

marfchen und Oldenburg, Fürst von Lüneburg und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen 2c. 2c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Zu dem Gesetze vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht, werden folgende neue Bestimmungen erlassen:

I. zu Artikel 3.

Wenn ein Grundstück einer Grunderbstelle im Grundbuch als Zubehörstück zugeschrieben wird, so gilt dies gleichzeitig als Antrag des Eigenthümers, das Grundstück seiner Grunderbstelle einzuverleihen, falls er seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

Wenn ein Grundstück ohne Veräußerung im Grundbuch von einer Grunderbstelle abgeschrieben wird, so gilt dies gleichzeitig als Antrag des Eigenthümers, das Grundstück aus seiner Grunderbstelle auszuschneiden, falls er seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

II. zu Artikel 4 §§. 1 und 2.

Die im Artikel 4 §. 1 genannten Willenserklärungen sind fortan bei demjenigen Amtsgerichte, bei welchem das Grundbuch für die Stelle geführt wird, unter Anwendung der §§. 23 bis 25 der Grundbuchordnung vom 3. April 1876 mündlich abzugeben oder schriftlich einzureichen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte findet nicht statt.

Die im Artikel 4 §. 2 vorgeschriebene Registrierung fällt weg.

III. zu Artikel 14.

Die Bestimmungen im Artikel 14 werden aufgehoben.

IV.

Die zur Ausführung des Gesetzes vom 24. April 1873 und des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen näheren Vorschriften, sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, an welchem

dieses Gesetz in Kraft tritt, werden im Verwaltungswege erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Januar 1895.

(L. S.) **Peter.**

Flor.

Drost.

№ 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Ausführung des Gesetzes vom 15. Januar 1895, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetz vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht.

Oldenburg, 1895 Januar 15.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Januar 1895, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 24. April 1873 über das Erbrecht, werden unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. April 1873 (Gesetzblatt Band XXII S. 719) folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Das Gesetz vom 15. Januar 1895 tritt am 1. Mai d. J. in Kraft.

Mit diesem Tage haben die Aemter die auf die Grunderbstellen bezüglichen Akten und Register den zuständigen Amtsgerichten mitzutheilen.

§. 2.

Die Amtsgerichte haben zu den Grundakten eines jeden Artikels, welcher ganz oder zum Theil eine Grunderbstelle

bildet, eine Hülfssakte anzulegen, welche alle auf die Grunderb-
 stelle bezüglichen Protokolle und Nachweisungen zu ent-
 halten hat. Die Amtsgerichte haben dafür Sorge zu tra-
 gen, daß diese Akten mit den Grundakten zu jeder Zeit
 vollständige Auskunft über den Bestand der Grunderb-
 stelle ergeben. Soweit die von den Aemtern den Amtsgerichten
 mitgetheilten Akten hierzu nicht ausreichen, sind von den
 Aemtern bezw. den Fortschreibungs-Beamten die erforder-
 lichen Ermittlungen einzuziehen.

Werden einer Grunderb-
 stelle einzelne, zu andern Ar-
 tikeln verzeichnete Grundstücke, als Zubehörstücke hinzuge-
 schrieben, so haben die Grundakten zu diesen Artikeln die
 erforderlichen Hinweise zu enthalten. Dasselbe gilt, wenn
 ein Grundstück ohne Veräußerung von dem Artikel der
 Grunderb-
 stelle abgeschrieben und durch ausdrückliche Erklä-
 rung bei der Grunderb-
 stelle belassen wird. (Ges. Ziff. I.
 Abs. 2.)

Ein besonderes Verzeichniß der Grunderb-
 stellen braucht
 nicht geführt zu werden.

§. 3.

Wenn einer Grunderb-
 stelle ein Grundstück, welches in
 einem andern Amtsgerichtsbezirk belegen ist, einverleibt
 werden soll, so muß sich der Verfügende auf Verlangen
 des Amtsgerichts als der Eigenthümer desselben ausweisen.

§. 4.

Jede in Betreff der Bildung, Veränderung oder Auf-
 lösung einer Grunderb-
 stelle abgegebene Erklärung ist dem
 verfügenden Eigenthümer in Abschrift mitzutheilen.

§. 5.

Bei jedem Eigenthumswechsel in Beziehung auf eine
 Grunderb-
 stelle ist diese Eigenschaft vom Amtsgerichte dem
 neuen Eigenthümer von Amtswegen schriftlich mitzutheilen;

in der betreffenden Mittheilung sind die Bestandtheile der Grunderbstelle, soweit sie nicht mit dem Bestande des Artikels zusammenfallen, besonders zu vermerken. Für die Mittheilung sind nur die baaren Auslagen zu berechnen.

Oldenburg, 1895 Januar 15.

Staatsministerium.

Sansen.

Drost.

N^o. 92.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, 1895 Januar 15.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Langtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

I. Gerichtskosten.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

In den gerichtlichen Angelegenheiten werden Gerichtskosten, soweit nicht die Reichsgesetze Anwendung finden, nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhoben.

Artikel 2.

Die §§. 4 bis 7, 16, 17 des Gerichtskostengesetzes für das deutsche Reich sowie die Bestimmungen desselben (§§. 9 ff.) über die Werthsberechnung finden auf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erhebenden Gebühren entsprechende Anwendung.

Bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die zum Zwecke der Stempelerhebung erfolgende Berechnung des Werths des Gegenstandes auch für die Erhebung der Gerichtsgebühren maßgebend.

Artikel 3.

Die Gerichtskosten sind von demjenigen zu entrichten, auf dessen Antrag oder in dessen Interesse von Amtswegen eine gerichtliche Handlung vorgenommen ist.

Sind mehrere zur Zahlung von Gerichtskosten Verpflichtete vorhanden, so haftet jeder für den ganzen Betrag derselben.

Artikel 4.

Die baaren Auslagen werden nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 79 und 80 des Gerichtskostengesetzes für das deutsche Reich erhoben.

Artikel 5.

§. 1. Die Stundung und Erlassung von Gerichtskosten sowie die Einziehung und Verrechnung der Gerichtskosten bleibt der reglementaren Beordnung überlassen.

§. 2. Die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten erfolgt im Verwaltungswege.

Artikel 6.

Die Gerichte sind befugt, bevor sie auf einen Antrag eingehen, wegen Zahlung der dadurch veranlaßten Gebühren

und Auslagen von jedem außerhalb des Großherzogthums wohnenden und wegen der Erstattung der Auslagen auch von dem im Großherzogthum wohnenden Antragsteller einen Kostenvorschuß zu verlangen.

Artikel 7.

Werden kostenpflichtige Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten veranlaßt, so haftet derselbe auch nach beendigtem Auftrage mit seinem Auftraggeber solidarisch für die Zahlung der durch den Antrag erwachsenen Gebühren und Auslagen.

2. Besondere Bestimmungen.

Artikel 8.

In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden, soweit nicht weiterhin besondere Gebühren bestimmt sind, erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für eine Verfügung | 1 M. 30 S |
| 2. für ein Protocoll für den ersten Bogen | 1 " 50 " |
| für jeden angefangenen ferneren Bogen | 1 " — " |

Artikel 9.

Es werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. für ein Schreiben an eine Behörde des Großherzogthums | 2 M. — S |
| 2. für ein Schreiben an eine fremde oder an eine höhere Behörde | 3 " — " |

Artikel 10.

Es sind ferner zu erheben:

- | | |
|--|----------|
| a) für die Beglaubigung einer Abschrift | 1 M. — S |
| und wenn die Abschrift über einen Bogen beträgt, für jede fernere Seite der Betrag von | 10 " |

- b) für jede sonstige Beglaubigung und gerichtliche Bescheinigung . . . 1 *M.* — *§*
 c) für die Beidrückung eines Siegels . . . — „ 50 „

Artikel 11.

Eine Gebühr von 1 *M.* ist zu erheben:

- a) für Einsicht der Gerichtsakten,
 b) für die Rückgabe eines Schriftstückes.

Artikel 12.

Für jede nicht durch die Post erwirkte Behändigung eines Schriftstückes ist der Betrag von 30 *§* zu erheben.

Artikel 13.

Für Entscheidungen in der Beschwerdeinstanz mit Einschluß des vorangegangenen Verfahrens ist, falls die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird, eine Gebühr von 5 *M.* zu erheben. Falls die Beschwerde nur zum Theil zurückgewiesen wird, ist diese Gebühr von dem Beschwerdegericht angemessen zu theilen.

Wird eine Beschwerde vor der Entscheidung zurückgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

Artikel 14.

Es werden erhoben:

1. für die Beurkundung eines Vertrages oder einer einseitigen Verpflichtung, einer letztwilligen Verfügung oder der Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung sowie einer Versteigerung von Grundstücken oder Schiffen das Doppelte der Gebühr des Artikels 8, Ziffer 2;
2. für die Beurkundung einer Ehestiftung, einer Güterübertragung oder eines Erbvergleichs das Dreifache der Gebühr des Artikels 8, Ziffer 2;

3. für die Rückgabe einer letztwilligen Verfügung, einschließlich der Beurkundung, sofern dieselbe nicht mit der Errichtung einer anderweitigen letztwilligen Verfügung verbunden ist . 3 *M.* — §
4. für die Eröffnung einer letztwilligen Verfügung, einschließlich aller Nebengeschäfte bei einem Nachlasse,
- a) bis zum Betrage von 1000 *M.*
einschließlich 3 " — "
- b) von mehr als 1000— 5000 *M.* 5 " — "
- c) " " " 5000— 10000 " 10 " — "
- d) " " " 10000— 20000 " 20 " — "
- e) " " " 20000— 50000 " 30 " — "
- f) " " " 50000—100000 " 50 " — "
- g) " " " 100000—150000 " 100 " — "
- h) für jede ferneren auch nur angefangenen 50000 *M.* 20 " — "

Artikel 15.

Für die Ausstellung einer Erbbescheinigung einschließlich aller Nebengeschäfte wird dieselbe Gebühr, wie zu Artikel 14 Ziffer 4, erhoben; für die Ausstellung einer ergänzenden Erbbescheinigung in Gemäßheit des Artikels 8 des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, werden drei Zehnthelle dieser Gebühr erhoben.

Artikel 16.

Für die öffentliche Beurkundung einer Versteigerung beweglicher Sachen oder einer Verheuerung durch einen Vergantungs-Protokollisten wird erhoben:

1. bei Versteigerungen beweglicher Sachen,
wenn der Erlös mehr als 100 *M.*
beträgt, bei einem Erlöse bis 200 *M.*
einschließlich 1 *M.* — §

bei einem Erlöse von mehr als 200 *M.*
 bis 500 *M.* einschließlich 1 *M.* 50 *§*
 für jede ferneren auch nur angefan-
 genen 200 *M.* 1 " — "

2. bei Verheuerungen nach dem Gesamtbetrage der
 für die ganze Verheuerungszeit bedungenen Heuer-
 gelder:

bei einem Betrage bis zu 200 *M.* ein-
 schließlich 1 *M.* — *§*
 bei einem Betrage von mehr als
 200 *M.* bis 500 *M.* einschließlich 1 " 50 "
 für jede ferneren auch nur angefan-
 genen 300 *M.* — " 50 "

Artikel 17.

Für die Aufnahme eines Wechselprotestes einschließlich
 der Eintragung in das Protestregister werden erhoben:

- a) bei einem Wechselbetrage bis 200 *M.*
 einschließlich 1 *M.* — *§*
 b) bei einem Wechselbetrage von mehr
 als 200 *M.* bis 500 *M.* einschließlich 2 " — "
 c) bei einem Wechselbetrage von mehr
 als 500 *M.* für jede auch nur ange-
 fangenen 100 *M.* — " 50 "
 bis zum Höchstbetrage von 10 " — "

Artikel 18.

§. 1. Für die gesammte Thätigkeit der obervormund-
 schaftlichen Behörde sind während der Dauer der Vor-
 mundschaft oder Kuratel für jedes auch nur angefangene
 Rechnungsjahr an Gebühren zu berechnen:

1. in rechnungspflichtigen Sachen, wenn das Vermögen
 der Pupillen oder Kuranden beträgt:

über	3600 <i>M.</i>	bis	5000 <i>M.</i>	einschl.	6 <i>M.</i>	—	8
"	5000	"	7500	"	7	"	50
"	7500	"	11000	"	9	"	—
"	11000	"	15000	"	12	"	—
"	15000	"	25000	"	15	"	—
"	25000	"	40000	"	20	"	—
"	40000	"	70000	"	25	"	—
"	70000	"	105000	"	30	"	—
"	105000	"	150000	"	35	"	—

die ferneren Werthklassen steigen um je 50000 *M.*;
und die Gebühren um je 5 *M.*;

2. in nicht rechnungspflichtigen (nachweisungspflichtigen) Sachen die Hälfte der Gebühr unter 1.

§. 2. Befreiung von Gebühren und Auslagen findet statt, wenn das verwaltete Vermögen den Betrag von 3600 *M.* nicht übersteigt.

Artikel 19.

In Grundbuchsachen werden erhoben:

1. für ein Protocoll die im Artikel 8 Ziffer 2 angegebene Gebühr.

Enthält jedoch das Protocoll die Auflassung eines Grundstückes im Werthe von über 150 *M.* und wird nicht die Ausfertigung einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde oder eines von einer Verwaltungsbehörde aufgenommenen Protocolls über das der Auflassung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beigebracht, so ist die im Artikel 14, Ziffer 1 angegebene Gebühr zu erheben. Im Uebrigen werden für alle Eintragungen auf das Titelblatt und in die I. Abtheilung eines Grundbuchblattes, sowie für alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte keine Gebühren erhoben.

2. Für jede endgiltige Eintragung in die II. und III. Abtheilung eines Grundbuchblattes und alle

dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden erhoben von einem Betrage:

- | | | |
|----|---|------------------------|
| a) | bis zum Betrage von 150 <i>M.</i> einschl. | 1 <i>M.</i> — <i>§</i> |
| b) | von mehr als 150 <i>M.</i> bis 300 <i>M.</i> | 1 " 50 " |
| c) | " " " 300 " " 500 " | 2 " — " |
| d) | " " " 500 " " 750 " | 2 " 50 " |
| e) | " " " 750 " " 1000 " | 3 " — " |
| f) | für jede ferneren, auch nur angefangenen 1000 <i>M.</i> | 1 " 50 " |
3. Für jede Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen in die II. und III. Abtheilung, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, die Hälfte der unter Ziffer 2 erwähnten Sätze, jedoch nicht über 5 *M.*
4. Für die Eintragung eines Vermerkes über die Einleitung der Zwangsvollstreckung oder die Erkennung des Konkurses 1 " 20 "
5. Für die Ertheilung und Erneuerung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, die Hälfte der Eintragungskosten (Ziffer 2), jedoch nicht über 5 *M.*
6. Für die Ertheilung eines Zinsquittungsbogens zu einer Grundschuld und für jede Erneuerung eines solchen
- | | | |
|----|---|-----------------|
| a) | für Grundschulden bis 1000 <i>M.</i> einschließlich | — " 50 <i>§</i> |
| b) | für Grundschulden bis 5000 <i>M.</i> einschließlich | 1 " — " |
| c) | für jede fernere, auch nur angefangene Summe von 5000 <i>M.</i> | — " 50 " |

7. Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der für die Eintragung bestimmten Sätze, jedoch nicht über 2,50 *M.*
8. Für die Beglaubigung der Abschrift eines Grundbuchblattes oder einer Abtheilung desselben für die erste Seite 1 *M.*; für die folgende Seite 50 *g*, jedoch nicht über 5 *M.*; insoweit in die II. und III. Abtheilung nichts eingetragen ist, kommt hierfür die Beglaubigungsgebühr nicht in Berechnung.
9. Für die Einsicht eines Grundbuchblattes — *M.* 50 *g*
10. Für die Ertheilung einer Bescheinigung, daß auf ein Grundbuchblatt in der II. oder III. Abtheilung oder beiden zusammen nichts eingetragen ist . . . 1 " 50 "
11. Für die erste Anlegung eines Grundbuchblattes, wenn für die auf demselben zu verzeichnenden Grundstücke ein neuer Artikel in der Mutterrolle angelegt wird und für die dabei vorkommenden Nebengeschäfte bei einem Werthe der Grundstücke
- a) bis 500 *M.* einschließlich . . . 1 " — "
- b) bis 1000 *M.* einschließlich . . . 1 " 50 "
- c) für jede ferneren, auch nur angefangenen 1000 *M.* . . . — " 50 "
- jedoch nicht über 5 *M.*

Artikel 20.

Die im Artikel 19, Ziffer 2, 3, 4, 5 und 7 erwähnten

Gebühren werden nur einmal erhoben, auch wenn dieselbe dingliche Last bei demselben Amtsgericht auf mehrere Grundbuchblätter zur Gesammthast eingetragen ist.

Artikel 21.

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. die Eintragung des gesetzlichen Nießbrauchs des Ehemannes am Eingebrachten seiner Ehefrau und der Eltern am Vermögen ihrer Kinder;
2. die durch eine Anflassung veranlaßte Ab- und Zuschreibung eines Grundstücks von einem Grundbuchblatt zu einem anderen und die dabei nothwendig werdende Uebertragung der Einschreibungen, mit welcher das ab- und zuzuschreibende Grundstück belastet ist, sowie die Schließung eines Grundbuchblattes;
3. die Anlegung eines neuen Grundbuchblattes, welche dadurch erforderlich wird, daß ein Grundstück aus dem Bezirke einer Gemeinde in den einer anderen Gemeinde bezw. eines anderen Amtsgerichts (§. 18 der G.-B.-D.) übergeht.

Artikel 22.

Die Bestimmungen im Artikel 19 finden entsprechende Anwendung auf die Eintragungen in das Schiffspfandregister und in den Meßbrief nach Artikel 1 ff. und Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend Verpfändung von Schiffen re.

Artikel 23.

Für eine Verhandlung, welche die Errichtung oder Aufhebung einer Grunderbstelle, sowie die Ab- und Zuschreibung von Grundstücken zu einer Grunderbstelle betrifft, und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte wird eine Gebühr von 3 *M.* berechnet.

Artikel 24.

Für die bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte, einschließlich aller Nebengeschäfte, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | | |
|----|---|-------|---|-----|
| a) | für die Eintragung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat | 20 M. | — | § |
| b) | für die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft | 10 | " | — " |
| c) | für jede andere Eintragung | 3 | " | — " |
| d) | für die Zurückweisung eines Antrages auf Eintragung die Hälfte der zu a—c angegebenen Gebühr. | | | |

Artikel 25.

Für die Versiegelung (eines Nachlasses oder dergleichen) sind 10 " — "
für eine Entsiegelung 5 " — "
zu erheben.

Für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses sind zu erheben bei einer Aktivmasse:

- | | | | | |
|----|--|-------|---|-----|
| a) | bis 2000 M. einschließlich | 10 M. | — | § |
| b) | von mehr als 2000 M. bis 10000 M. einschließlich | 15 | " | — " |
| c) | von mehr als 10000 M. bis 20000 M. einschließlich | 20 | " | — " |
| d) | von mehr als 20000 M. bis 50000 M. einschließlich | 30 | " | — " |
| e) | von mehr als 50000 M. bis 100000 M. einschließlich | 50 | " | — " |

- f) von mehr als 100000 *M.* bis 150000 *M.*
 einschließlich 100 " — "
- g) für jede ferneren auch nur angefan-
 genen 50000 *M.* 20 " — "

Artikel 26.

Die Hinterlegungsgebühr (einschließlich der Gebühr für die Wiederauszahlung oder Rücklieferung des Hinterlegten) beträgt

- a) für Geldsummen (in baarem Gelde oder in Werth-
 papieren) oder Kostbarkeiten 60 *g* für jede volle
 100 *M.* des Betrages oder des geschätzten Werthes,
 jedoch nie unter 1 *M.*;
- b) für eine Urkunde 3 *M.*

Artikel 27.

Auf Provocationen wider unbestimmte Gegner findet der §. 44 des Gerichtskostengesetzes für das Deutsche Reich (nach der Aenderung in dem Reichsgesetze vom 29. Juni 1881) entsprechende Anwendung.

Artikel 28.

In dem Verfahren auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen werden erhoben:

1. für die Entscheidung einschließlich des Verfahrens über einen Antrag auf zwangsweise Eintragung einer Hypothek: zwei Zehnthelle der im §. 8 des Gerichtskostengesetzes für das Deutsche Reich bestimmten Gebühr;
2. bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken und Schiffen:
 - a) für das gesammte Verfahren bis zur Vertheilung der Kaufgelder: die im §. 8 des Gerichtskostengesetzes für das Deutsche Reich bestimmte Gebühr;

- b) für das Vertheilungsverfahren: fünf Zehnthelle derselben Gebühr;
- c) für die Ertheilung des Zuschlages: ein Zehnthel derselben Gebühr;
- 3. für die Zwangsverwaltung bei jeder Rechnungslegung nach der Brutto-Einnahme: das Doppelte derselben Gebühr;
- 4. für die Zurückweisung eines Antrages auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung: zwei Zehnthelle derselben Gebühr.

Wird das Zwangsversteigerungsverfahren vor der Erlassung des Proklams eingestellt, so werden zwei Zehnthelle der gedachten Gebühr erhoben.

In der Beschwerdeinstanz kommen die §§. 45 und 46 des Gerichtskostengesetzes für das Deutsche Reich zur entsprechenden Anwendung.

3. Befreiung von Gerichtskosten.

Artikel 29.

Von der Zahlung von Gebühren sind befreit, auch wenn die Deutschen Proceßordnungen Anwendung finden:

- 1. in allen gerichtlichen Angelegenheiten:
 - a) der Staat und alle für Rechnung des Staats verwalteten Anstalten und Kassen. Dem Staate stehen gleich der Reichsfiskus sowie in Angelegenheiten der Militair-Verwaltung die Königlich Preussischen Behörden.
 - b) die Oldenburgische und Seversche Ersparungskasse sowie die Ersparungskassen der politischen Gemeinden;
 - c) die Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse;
 - d) die Oldenburgische Brandkasse;
 - e) die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer;
- 2. in streitigen Rechtsfachen:
 - a) die Kirchen, wenn der Rechtsstreit das zu den Fonds gehörige Vermögen betrifft und nicht le-

diglich das zeitige Interesse Derjenigen berührt wird, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht;

b) die milden Stiftungen.

Artikel 30.

Die im Artikel 29 gedachte Befreiung erstreckt sich nicht auf die baaren Auslagen mit Ausnahme der Schreibgebühren, der Postgebühren und der Zustellungsgebühren, welche wie die Gerichtsgebühren zu behandeln sind.

Artikel 31.

Alle sonstigen bisher bestandenen Kostenfreiheiten werden aufgehoben. Es bleiben jedoch in Kraft die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche für einzelne Rechtsfachen oder gerichtliche Handlungen Kostenfreiheit vorgeschrieben ist.

Unberührt bleibt ferner die Befreiung von baaren Auslagen, soweit sie dem Reichs-Militairfiskus auf Grund der Verordnung vom 5. September 1867, betreffend die Ausführung des Artikels 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, in Gemäßheit Preussischer Vorschriften zusteht.

II. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Artikel 32.

Die Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 findet auf alle Fälle Anwendung, in denen Zeugen oder Sachverständige von den Gerichten vernommen werden.

III. Schlußbestimmung.

Artikel 33.

Aufgehoben werden:

1. das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in

Strassachen vom 28. Juni 1858, nebst den hierzu später erlassenen Gesetzen, soweit nicht die vor dem 1. October 1879 anhängig gewordenen Sachen in dem früheren Verfahren fortgeführt werden;

sowie ferner für das Herzogthum Oldenburg:

2. Artikel 7 § 1, Satz 3 und 4 des Gesetzes für das Großherzogthum vom 18. April 1864, betreffend die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs;
3. das Gesetz für das Großherzogthum vom 3. April 1876, betreffend die Gebühren der Amtsgerichte für Eintragungen bei Verpfändungen von Schiffen und für Ertheilung von Erbscheineinungen;
4. Artikel 104 des Gesetzes für das Großherzogthum vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen u.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche, namentlich die Bestimmung des Zeitpunktes, wann dasselbe in Kraft tritt, erfolgt im Verordnungswege. Auf dieselbe Weise können etwaige Unvollständigheiten und Zweifel über die Auslegung dieses Gesetzes durch ergänzende Vorschriften gehoben werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Januar 1895.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Drost.

N^o. 93.

Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, 1895 Januar 15.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 33 Absatz 2 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, tritt mit dem 1. Mai 1895 in Kraft.

Dasselbe findet, soweit nachstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, Anwendung auf alle gerichtlichen Handlungen, welche nach dem Inkrafttreten vorgenommen werden.

§. 2.

Die für Vormundschaftssachen bestimmten Gebühren (Artikel 18 des Gesetzes) werden auch für das beim Inkrafttreten des Gesetzes laufende Rechnungsjahr erhoben.

Sind während dieses Rechnungsjahres bereits Gebühren erwachsen und in das Kostenregister eingetragen, so werden diese auf die Gebühr für das laufende Rechnungsjahr verrechnet.

Für die Verhandlungen beim Vormundschaftsgericht, welche sich auf die Rechnungsablage für eine beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits abgelaufene Rechnungsperiode beziehen, sind die Gebühren nach den bisherigen Vorschriften zu erheben.

§. 3.

Bei der Berechnung der Gebühren:

1. für Entscheidungen in der Beschwerdeinstanz (Artikel 13 des Gesetzes),
2. bei Provokationen gegen unbestimmte Gegner (Artikel 27 des Gesetzes),
3. in dem Verfahren auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Artikel 28 des Gesetzes), mit Ausnahme der Zwangsverwaltung (Ziffer 3 daselbst),

finden die bisherigen Vorschriften Anwendung, wenn das Verfahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes anhängig geworden ist.

Für die Zwangsverwaltung (Artikel 28 Ziffer 3 des Gesetzes), finden die Vorschriften des §. 2 entsprechende Anwendung.

§. 4.

Die Bestimmungen des §. 2 Absatz 3 und des §. 3 beziehen sich nicht auf die Erhebung der baaren Auslagen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Januar 1895.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Drost.

№. 94.

Bekanntmachung der Ordenskanzlei, betreffend Abänderung der Ordensstatuten.

Oldenburg, 1895 Januar 21.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Anhörung des Ordens-Capitels zu §. 11 der Statuten des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu bestimmen geruht, daß die Zahl der an Zuländer zu vergebenden Ritterkreuze zweiter Classe fortan anstatt 20 (Bekanntmachung der Ordens-Canzlei vom 26. Januar 1860) 30 betragen soll.

Oldenburg, aus der Ordens-Canzlei, den 21. Januar 1895.

Jansen,

Vice-Ordenskanzler.

N^o. 95.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die St. Johannis-Loge „Zum goldenen Hirsch“ zu Oldenburg.

Oldenburg, 1895 Januar 23.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der St. Johannis-Loge „Zum goldenen Hirsch“ zu Oldenburg, welche durch ihre jährlich zu wählenden drei ersten Beamten, den Meister vom Stuhl und die beiden Aufseher, vertreten wird, auf Grund der vorgelegten Hausgesetze die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, 1895 Januar 23.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Mugenbecher.

N^o. 96.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verwendung von steuerfreiem Salz zur Weizenstärkesabrikation.

Oldenburg, 1895 Januar 26.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. December v. J. beschlossen, daß in den Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, vom Jahre 1888 (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg,

Band 28, Seite 960 ffg.) unter Ziffer II Absatz 2 folgender weitere Satz hinzugefügt werde:

„Auch kann Salz zur Fabrikation von Weizenstärke aus Weizenkörnern steuerfrei verabsolgt werden“.

Oldenburg, 1895 Januar 26.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

N^o. 97.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausfertigung von Musterpässen für künstliche Zähne.

Oldenburg, 1895 Januar 28.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. December v. J. beschlossen, daß die durch den Bundesrathsbeschuß vom 13. October 1875 (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg, Band 23, Seite 734) aufgehobene Vorschrift, nach welcher die Zollfreiheit der von deutschen Handlungsreisenden ausgeführten Musterstücke bei der Wiedereinfuhr von dem Nachweise der stattgehabten Ausfuhr abhängig gemacht war, bei dem Musterpaßverkehr mit künstlichen Zähnen wieder Anwendung zu finden hat.

Oldenburg, 1895 Januar 28.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 19. Februar 1895.) 45. Stück.

Inhalt:

- N^o 98. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Februar 1895, betreffend den Handel mit Giften.
 N^o 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1895, betreffend die Abgabe und Behandlung des Diphtherie-Serums.

N^o 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Handel mit Giften.

Oldenburg, 1895 Februar 1.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 367, Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuchs erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium die folgenden Vorschriften:

§. 1.

Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§. 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Anlage I.

§. 2.

Aufbewahrung der Gifte.

Vorräthe von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waaren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden.

§. 3.

Vorräthe von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzentheile (Wurzeln, Kräuter u. s. w.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpfeln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abtheilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorrathsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§. 4.

Die Vorrathsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar, bei Giften der Abtheilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abtheilungen 2 und 3 in rother Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorrathsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Negverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Borrathsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine, Verwechslungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Borräthe entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§. 5.

Die in Abtheilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waaren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Theile des Waarenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§. 6.

Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abtheilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräthe von einzelnen Giften der Abtheilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§. 7.

Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschuß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§. 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschuß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§. 8.

Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilungen 2 und 3 sind besondere Geräte (Waagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ in den, dem §. 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschrank befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorraths- oder Abgabefäßen gewogen werden.

§. 9.

Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§. 4, 5 und 8 Platz:

(Zu §. 4.) Die Bestimmungen im §. 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(Zu §. 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorrathszraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ oder „Venena“ oder „Tabula B“ versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesammte Vorrath in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(Zu §. 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abtheilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräte nicht erforderlich.

§. 10.

Abgabe der Gifte.

Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§. 11.

Anlage II.

Ueber die Abgabe der Gifte der Abtheilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waaren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§. 12.

Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirthschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntniß nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnißschein abgeben.

Anlage III.

Die Erlaubnißscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug ein-

zelter Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnißschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas Anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§. 13.

Die in Abtheilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabsolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§. 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuches zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Anlage IV.

Das Staatsministerium kann bestimmen, daß die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, in einer Spalte des Giftbuches abgegeben werden darf.

Im Falle des §. 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftescheines nicht erforderlich.

§. 14.

Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abtheilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im §. 4 Absatz 1 angegebenen Bezeichnung sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zer-

fließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 dart an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechslungen ausschließende Bezeichnung.

§. 15.

Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§. 16.

Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§. 11 bis 14 nicht Anwendung.

§. 17.

Besondere Vorschriften über Farben.

Auf gebrauchsfertige Del-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§. 2 bis 14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ beziehungsweise „Vorsicht“ und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

§. 18.

Ungeziefermittel.

Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (sogenannte Unge-

ziefersmittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten oder abzugeben, ist verboten. Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; dieselben dürfen nur gegen Erlaubnißschein (§. 12) verabsolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtstheilen höchstens fünf Gewichtstheile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelroth gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Thieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

§. 19.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Thiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräthe von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§. 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräthe nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an Andere nicht überlassen.

§. 20.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 6. December 1879 (Gesetzblatt Bd. 25, S. 543) und vom

30. October 1880 (Gesetzblatt Bd. 25, Seite 863), betreffend den Handel mit Giften, werden aufgehoben.

Aufrecht erhalten werden jedoch die §§. 1 und 13 der Bekanntmachung vom 6. December 1879, welche lauten:

§. 1. Der Handel mit Giften und giftigen Stoffen ist außer den Apothekern nur Demjenigen gestattet, welcher eine besondere Erlaubniß zu demselben von dem Amte (Stadtmagistrate der Städte I. Classe) erhalten hat.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu erteilen, wenn der Nachsuchende in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb für zuverlässig zu erachten ist.

§. 13. Der Gifthandel ist der Beaufsichtigung durch die Polizeibehörden und durch die Medicinalbeamten unterworfen.

Zu diesem Zweck werden von Zeit zu Zeit Visitationen der betreffenden Lager und Verkaufsstätten angeordnet. Die Geschäftsinhaber sind gehalten, den Mitgliedern der Visitationscommission bei dieser Gelegenheit nicht allein den Zutritt in die Verkaufslocale oder Lagerräume zu gestatten, sich ihnen gegenüber über den Besitz der Genehmigung zum Gifthandel auszuweisen und das Giftbuch nebst den dazu gehörigen Belegen zur Prüfung vorzulegen, sondern auch über alle auf die Sache bezüglichen Fragen Auskunft zu geben und das Visitationsgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen zu erleichtern.

§. 21.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. December 1891, betreffend Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den

Apotheken (Gesetzblatt Bd. 29, S. 561) wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 22.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1895 in Kraft.

Die Bestimmungen der §§. 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden jedoch nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen vom 1. Juli d. J. ab, im Uebrigen vom 1. Juli 1898 ab Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlaß dieser Bekanntmachung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des §. 5 bis zum 1. Juli 1900 nachgelassen werden.

Oldenburg, 1895 Februar 1.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Muizenbecher.

Anlage I.

Verzeichniß der Gifte.

Abtheilung 1.

- Aconitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Arsen, " " " " , auch
 Arsenfarben,
 Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Brucin, " " " " ,
 Curare und dessen Präparate,
 Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), Cyankalium, die sonstigen
 cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen, mit
 Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür) und des
 gelben Blutlaugensalzes (Kaliumeisencyanür),
 Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Digitalin, " " " " ,
 Emetin, " " " " ,
 Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure),
 Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zuberei-
 tungen,
 Hyoschamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zuberei-
 tungen,
 Rantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Kolchicin, " " " " ,
 Koniin, " " " " ,
 Nikotin, " " " " ,
 Nitroglycerinlösungen,

Phosphor (auch rother, sofern er gelben Phosphor enthält)
 und die damit bereiteten Mittel, zum Vertilgen von
 Ungeziefer,
 Phystigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Pikrotoxin,
 Quecksilberpräparate, auch Farben, außer Quecksilberchlorür
 (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober),
 Skopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Strophantin,
 Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit
 Ausnahme von strychninhaltigem Getreide,
 Uransalze, lösliche, auch Uranfarben,
 Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Abtheilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),
 Adonis =kraut,
 Aethylenpräparate,
 Agaricin,
 Aconit =extrakt, =knollen, =kraut, =tinktur,
 Amylenhydrat,
 Amylnitrit,
 Apomorphin,
 Belladonna =blätter, =extrakt, =tinktur, =wurzel,
 Bilfen =kraut, =samen, Bilfenkraut =extrakt, =tinktur,
 Bittermandelöl, blausäurehaltiges,
 Brechnuß (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten Un-
 geziefermittel, Brechnuß =extrakt, =tinktur,
 Brechweinstein,
 Brom,
 Bromäthyl,
 Bromalhydrat,
 Bromoform,
 Butylchloralhydrat,
 Calabar =extrakt, =samen, =tinktur,

Cardol,
 Chloräthyliden, zweifach,
 Chloralformamid,
 Chloralhydrat,
 Chloressigsäuren,
 Chloroform,
 Chromsäure,
 Cocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Convallarin, " " " "
 Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Erythrophleum,
 Euphorbium,
 Fingerhut =blätter, =essig, =extrakt, =tinktur,
 Gelsemium =wurzel, =tinktur,
 Giftlattich =extrakt, =kraut, =saft (Lactucarium),
 Giftsumach =blätter, =extrakt, =tinktur,
 Gottesgnaden =kraut, =extrakt, =tinktur,
 Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,
 Hanf, indischer, =extrakt, =tinktur,
 Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Salapen =harz, =knollen, =tinktur,
 Nirschlorbeeröl,
 Kodein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Koffelskörner,
 Kotoin,
 Krotonöl,
 Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Narcein, " " " "
 Narkotin, " " " "
 Nieswurz (Helleborus), grüne, =extrakt, =tinktur, =wurzel,
 " ("), schwarze, =extrakt, =tinktur, =wurzel,
 Nitrobenzol (Mirbanöl),
 Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von
 Opium= pflaster und =wasser,

Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure),
 Paraldehyd,
 Pental,
 Pilokarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Sabadill =extrakt, =früchte, =tinktur,
 Sadebaum =spitzen, =extrakt, =öl,
 Sanct Ignatius =samen, =tinktur,
 Santonin,
 Scammonia =harz (Scammonium) =wurzel,
 Schierling (Konium) =kraut, =extrakt, =früchte, =tinktur,
 Senföl, ätherisches,
 Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische
 Zubereitungen,
 Stechapfel =blätter, =extrakt, =samen, =tinktur, — ausge-
 nommen zum Rauchen oder Räuchern,
 Strophantus =extrakt, =samen, =tinktur,
 Strychninhaltiges Getreide,
 Sulfonal und dessen Ableitungen,
 Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Urethan,
 Veratrum (weiße Nieswurz) =tinktur, =wurzel,
 Wasserschierling =kraut, =extrakt,
 Zeitlosen =extrakt, =knollen, =samen, =tinktur, =wein.

Abtheilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,
 Baryumverbindungen außer Schwerspath (schwefelsaurem
 Baryum),
 Bittermandelwasser,
 Bleiessig,
 Bleizucker,
 Brechwurzel (Ipecacuanha) =extrakt, =tinktur, =wein,
 Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummi-
 gutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn
 enthalten, mit Ausnahme von: Schwerspath (schwefel-

saurem Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn
 und deren Legirungen als Metallfarben, Schwefel-
 cadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold),
 Zinkoxyd, Zinnoxid,
 Goldsalze,
 Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges
 Eisenjodür und Jodschwefel,
 Jodoform,
 Radmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder
 Jod,
 Kalilauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichts-
 theile Kaliumhydroxyd enthaltend,
 Kalium,
 Kaliumbichromat (rothes chromsaures Kalium, sogenanntes
 Chromkali),
 Kaliumbiogalat (Kleesalz),
 Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),
 Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium),
 Kaliumhydroxyd (Aetzkali),
 Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte,
 in 100 Gewichtstheilen mehr als 3 Gewichtstheile
 Karbolsäure enthaltend,
 Kirschlorbeerwasser,
 Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Koloquinthen, =extrakt, =tinktur,
 Kreosot,
 Kresole,
 Kupferverbindungen,
 Lobelien, =kraut, =tinktur,
 Meerzwiebel, =extrakt, =tinktur, =wein,
 Mutterkorn, =extrakte (Ergotin),
 Natrium,
 Natriumbichromat,
 Natriumhydroxyd (Aetznatron, Seifenstein),

Natronlauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Natriumhydroxyd enthaltend,

Phenacetin,

Pikrinsäure und deren Verbindungen,

Quecksilberchlorür (Kalomel),

Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,

Salzsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile wasserfreie Säure enthaltend,

Schwefelkohlenstoff,

Schwefelsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend,

Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber,

Stephans (Staphisagria) -körner,

Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkcarbonat,

Zinnsalze.

h u p n q

Indungen ist
hand im Gitter
Carbonatsechsig
die Alkohole
mit 2. 13. April
pauze wenn es
begegnet es mit
*) Dieser Staat



Anlage II.

Seite

G i f t b u c h .

Laufende Nummer.	Bereich= nummer des Erlaubniß- scheins nach Behörde und Nummer.	Tag der Abgabe.	Des Giftes Name. Menge.	Zweck, zu welchem das Gift vom Erwerb- er benutzt werden soll.	Des Erwerbers Name und Stand.	Wohn- ort (Wohn- ung)	Des Abholenden Name und Stand.	Wohn- ort (Wohn- ung)	Name des Verab- folgenden.	Eigenhändige Namenschrift des Empfängers.*)

*) Diefer Spalte bedarf es nur dann, wenn gemäß §. 13 Absatz 3 die Abgabe der Empfangsbefähigung im Giftbuch zugelassen ist.

(Name der ausstellenden Behörde.)

Anlage III.

Nr.

Erlaubnißschein

zum Erwerb von Gift.

Der w. (Name, Stand)

zu (Wohnort und Wohnung)

Die (beziehungsweise Firma)

wünscht (Menge) (Name des Gifts)

zu erwerben, um damit (Zweck, zu
welchem das Gift benutzt werden soll)Gegen dies Vorhaben ist diesseits nach stattgefunderer
Prüfung nichts zu erinnern

....., den ten 18

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)

(Namensunterschrift.)

(Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangs-
bescheinigung (Giftschein) gemäß nicht ent-
behrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach
dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas Anderes
oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Nr. (des Giftbuchs).

Anlage IV.**G i f t s c h e i n.**

Von (Firma des abgebenden Geschäfts)
 zu (Ort) bekenne ich hierdurch
 (Menge) (Name des Gifts)
 zum Zwecke de
 wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes
 entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge
 tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und
 nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch abgeholt
 werden.

(Wohnort, Tag, Monat,
 Jahr und Wohnung.)

(Name und Vorname,
 Stand oder Beruf des
 Erwerbers.)

(Eigenhändig geschrieben.)

(Zusatz, falls das Gift durch einen Anderen abgeholt
 wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des
 (Namen des Erwerbers) in Empfang
 genommen und verspreche, dasselbe alsbald unverfehrt an
 meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr.)

(Name und Vorname, Stand oder Beruf
 des Abholenden.)

(Eigenhändig geschrieben.)

Verzögerung
 No. 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Abgabe und Behandlung des Diphtherie-Serums.

Oldenburg, 1895 Februar 2.

Unter Hinweis auf §. 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs trifft das Staatsministerium folgende Anordnungen:

§. 1.

Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 31. December 1894 (Reichsgesetzblatt von 1895 S. 1) das Diphtherie-Serum (Serum antidiphthericum) unter diejenigen Drogen und chemischen Präparate eingereiht ist, welche nach §. 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzblatt S. 9) und dem zugehörigen Verzeichnisse B. nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, wird angeordnet, daß die Bestimmungen der §§. 1 und 3 der Ministerialbekanntmachung vom 21. December 1891, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel etc. (Gesetzblatt, Band 29 S. 561), auch auf das Diphtherie-Serum zur Anwendung kommen sollen.

Die Abgabe des Diphtherie-Serums, gleichviel, ob dasselbe zu Heil- oder Schutzzwecken dienen soll, ist daher in jedem einzelnen Falle nur gegen ärztliches Rezept gestattet.

§. 2.

Das Diphtherie-Serum ist in den Apotheken vor Licht geschützt und kühl aufzubewahren und darf, sobald dasselbe trübe geworden ist, nicht mehr abgegeben werden.

Oldenburg, 1895 Februar 2.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Mützenbecher.

Das Serum soll durch §. 1. abgehoht werden. Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 31. December 1894 (Reichsgesetzblatt von 1894 S. 1) das Diphtherie-Serum (antidiphtherisches) unter bestimmten Bedingungen zur öffentlichen Verwendung eingeführt ist, welche nach §. 2. der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1894 (Reichsgesetzblatt S. 9) und dem zugehörigen Verzeichnisse B. vom 1. April 1894 (Reichsgesetzblatt) über die Bestimmungen der §§. 1 und 3 der Arzneimittelverordnung vom 21. December 1891 (Reichsgesetzblatt S. 105) in der Weise festzulegen sind, dass die Diphtherie-Serum zur Verwendung kommen sollen. Die Abgabe des Diphtherie-Serums, hinsichtlich dessen dasselbe zu Zeit oder Schutzwecken dienen soll, ist daher in jedem einzelnen Falle nur gegen ärztliches Rezept ge-

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 24. Februar 1895.) 46. Stück.

Inhalt:

- N^o. 100. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1895, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.
- N^o. 101. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1895, betreffend Bestimmung der Festtage für die Sonntagruhe.
- N^o. 102. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1895, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.

N^o. 100.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.
Oldenburg, 1895 Februar 11.

In Abänderung seiner Bekanntmachung vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, macht das Staatsministerium Folgendes bekannt:

1. Für das Fürstenthum Birkenfeld ist an Stelle des unter Ziffer VIII der erwähnten Bekannt-

machung genannten Königlich Preussischen Landwehr-Bezirkskommandos zu Hildesheim das Königlich Preussische Landwehr-Bezirkskommando zu Coblenz als Vermittelungsbehörde bestimmt worden.

2. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. Januar d. J. die nachfolgende Ergänzung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern beschlossen.

Oldenburg, 1895 Februar 11.

Staatsministerium.

Jansen.

Drost.

Ergänzung

der

Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

§. 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Dem Eintritt in eine militärisch organisirte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den Deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich.

Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter
 Civilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie
 für den Civildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit;
 er wird nach dem anliegenden Muster (A¹) durch
 das Reichs-Marine-Umt ausgestellt. Diejenigen,
 welche auf Grund der vorstehenden Bestimmung den
 Civilversorgungsschein erhalten haben, stehen in Bezug
 auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellen-
 anwärtern den im §. 18 unter Nr. 3 bezeichneten
 Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere
 oder in der Kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung
 der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesamt-
 dienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben.

der zweite...

mi ganz...

die beiden Weihnachtstage...

Reichsheuberg bei Steinbühl bei...

Westerstede, Varel, Norder, Ostersteden, Scate, Claffeln...

burg, Varel und Jever...

N...

für die Bezirke der Leuter ...

21

(...)

Departement des ...

Januar

gebeten



Anlage A¹.**Civilversorgungsschein.**

Dem (Vor- und Zuname, letzte Stellung in einem der Schutzgebiete) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von Jahren Monaten, einer weiteren Dienstzeit in der Polizeitruppe (Schutztruppe, im Grenz- bezw. Zollaufsichtsdienst) von Jahren Monaten, mithin nach einer Gesamtdienstzeit von Jahren Monaten ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von M. monatlich.

N. N., den ten 18

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter Jahre.

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

(Nr. des Civilversorgungsscheins.)

(Nr. der Invalidentafel.)

N^o 101.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestimmung der
Festtage für die Sonntagsruhe.

Oldenburg, 1895 Februar 11.

Mit Höchster Genehmigung werden in Ausführung der Vorschrift des §. 105 a Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt S. 261), für das Herzogthum Oldenburg als Festtage, auf welche die Bestimmungen des gedachten Reichsgesetzes über die Sonntagsruhe Anwendung zu finden haben, folgende Tage bestimmt:

der Neujahrstag,
der zweite Ostertag,
der zweite Pfingsttag,
der Himmelfahrtstag,
die beiden Weihnachtstage

und außerdem für die Bezirke der Ämter Oldenburg, Westerstede, Barel, Fever, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst und Wildeshausen, sowie der Städte Oldenburg, Barel und Fever:

der Charfreitag,

für die Bezirke der Ämter Behta, Cloppenburg und Friesoythe:

das Frohnleichnamsfest.

Die Vorschriften der Sonn- und Festtags-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 3. Mai 1856 werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Oldenburg, 1895 Februar 11.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanjen.

Mutzenbecher.

Anlage A

№ 102.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderungen der
Postordnung vom 11. Juni 1892.

Oldenburg, 1895 Februar 12.

In Gemäßheit des §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 bringt das Staatsministerium einige unter dem 30. Januar d. J. vom Reichskanzler erlassene Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892 in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß.

Oldenburg, 1895 Februar 12.

Staatsministerium.

Janßen.

Mützenbecher.

Abänderungen

der

Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3 „Außenseite“ ist im 2. Satz des Absatzes I das letzte Wort „befinden“ abzuändern in:

hinziehen

2. Im §. 17 „Waarenproben“ ist im 3. Satz des Absatzes II vor dem Worte „Flüssigkeiten“ einzuschalten:

Gegenstände aus Glas,

und im Absatz VIII zu streichen:

III II Gegenstände aus Glas,

3. Im §. 40 „An wen die Bestellung geschehen muß“ ist im Absatz I zwischen dem 2. und 3. Satz einzufügen:

Postsendungen an Gesellschaften oder Vereine oder an Directionen, Ausschüsse, Büreaus, Expeditionen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, welche der Postanstalt als Director (Vorsteher, Inhaber) des Vereins, des Ausschusses, des Büreaus etc. bekannt ist.

4. Im §. 44 „Nachsendung der Postsendungen“ ist am Schluß des Absatzes III hinzuzufügen:

Diese Vorschriften kommen auch bei Nachsendung derjenigen Gegenstände, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, mit der Maßgabe in Anwendung, daß

- a) bei unfrankirten Briefen die für die versuchte Beforgung an die Empfänger im Bestellbezirk des Aufgabe-Postorts in Ansatz gekommenen Gebühren gestrichen, und diese Gegenstände mit der Taxe für unfrankirte Sendungen nach der neuen Bestimmungs-Postanstalt belegt werden; ferner, daß
- b) bei frankirten Briefen das von dem Absender entrichtete Franko auf denjenigen Betrag in Anrechnung gebracht wird, welcher für den Gegenstand zu entrichten sein würde, falls derselbe bei der nachsendenden Postanstalt als frankirter neu zur Aufgabe käme; die Anwendung von Zuschlagporto oder die Behandlung als unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendung findet daher nicht statt; der fehlende Frankobetrag wird dem Empfänger als Porto angesetzt.

5. Im §. 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort“ sind die Absätze II, III und IV zu streichen; an deren Stelle ist zu setzen:

II. Bevor in den Fällen zu Absatz I Punkt 1 bis 4 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt abzusenden, um die Bestimmung des Absenders, wenn derselbe ermittelt werden kann, über die weitere Behandlung des Packetes einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeits-Meldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Packetes die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder zum Voraus die Zustellung an einen andern Empfänger, sei es an demselben oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Ort sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Postanstalt baar zu entrichten.

III. Ueber ein unbestellbar gemeldetes Packet kann der Absender dahin verfügen, daß

entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei, oder an eine andere Person und, vergeblichenfalls, an eine dritte Person erfolgen solle, oder daß das Packet an ihn selbst zurückgesandt werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsorte oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretendenfalls die Weiterendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeits-Meldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Packetes nach dem Aufgabcorte ohne Weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeits-Meldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt derselbe in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeits-Meldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsenen Kosten bis zur Höhe des Betrages zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Packetes nicht gedeckt wird.

IV. Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pf. für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung nebst Antwort (II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabcorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabc-Postanstalt abgibt.

6. Im §. 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabcort“ ist am Schluß des Absatzes IV hinzuzufügen:

Wohnt der Absender in dem Bestellbezirke einer andern Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der andern Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Ver- sendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare ge- wöhnliche Briefe, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, so wird bei Ueber- weisung der Briefe an die andere Postanstalt das Porto nach Vorschrift im §. 44 III berechnet und erhoben.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. März 1895 in Kraft.

Berlin, 30. Januar 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 6. März 1895.) 47. Stück.

Inhalt:

- N^o. 103. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Februar 1895, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz in Bezug auf Abraumsalze.
- N^o. 104. Verordnung vom 2. März 1895, betreffend außerordentliche Berufung des XXV. Landtags.

N^o. 103.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz in Bezug auf Abraumsalze.

Oldenburg, 1895 Februar 20.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. Januar d. J. nachfolgenden Beschluß gefaßt:

In der Ziffer 1 des §. 19 der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz (zu vergl. G.-Bl. Band 28 S. 927 ffg. und G.-Bl. Band 29 S. 581) wird die Höchstgrenze des Kochsalzgehalts der ohne Kontrolle von der Salzabgabe frei zu lassenden Abraumsalze von 50 auf 60 Prozent des Gewichts erhöht und in Ziffer 2 daselbst die Zahl 50 durch die Zahl 60 ersetzt.

Oldenburg, 1895 Februar 20.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

N^o. 104.

Berordnung, betreffend außerordentliche Berufung des XXV. Landtags.
Oldenburg, 1895 März 2.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., thun kund hiemit:

Der Landtag des Großherzogthums wird auf den 15. März d. J. außerordentlich berufen.

Die Verhandlungen des Landtages werden im Landtagsgebäude stattfinden und an dem gedachten Tage Vormittags 11 Uhr beginnen.

Die Dauer desselben bestimmen Wir auf neun Tage bis zum 23. März d. J. einschließlich.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. März 1895.

(L. S.)

Peter.

Tanjen.

Mußenbecher.

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 20. März 1895.) 48. Stück.

Inhalt:

- N^o 105. Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.
- N^o 106. Verordnung vom 16. Februar 1895, betreffend die Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.
- N^o 107. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Februar 1895 über die Ausführung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.

N^o 105.

Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg.
Oldenburg, 1895 Februar 16.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg die nachstehende Wegeordnung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. Fe-
bruar 1895.

Prinz Carl August von Oldenburg

(L. S.)

Peter.

den Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,
Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn, der Dith-
marschen und des Fürstenthums Lauenburg, XXX
Birkenfeld, Herr von Jever und Rapp Tappenbeck.

thun fand hiemit:
Der Landtag des Großherzogthums wird auf den
15. März d. J. außerordentlich berufen.
Die Verhandlungen des Landtages werden am
Mittwoch den 11. März d. J. um 11 Uhr
beginnen.
Der Landtag wird am 15. März d. J. um 11 Uhr
bis zum 23. März d. J. in Oldenburg
abgehalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. März
1895.

(L. S.)

Peter.

Wir Friedrich Wilhelm, Prinz von Oldenburg,
Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn,
der Dithmarschen und des Fürstenthums
Lauenburg, XXX Birkenfeld, Herr von Jever
und Rapp Tappenbeck, haben dem
Landtage des Großherzogthums Oldenburg
für den 15. März d. J. außerordentlich
berufen.



Begeordnung

für das Herzogthum Oldenburg.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Eintheilung der öffentlichen Wege.

- | | | |
|------|----|----------------------|
| Art. | 1. | Im Allgemeinen. |
| " | 2. | Staatswege. |
| " | 3. | Amtswege. |
| " | 4. | Gemeindewege. |
| " | 5. | Genossenschaftswege. |
| " | 6. | Wegeregister. |

II. Wegpflicht.

A. Im Allgemeinen.

- | | | |
|------|----|---|
| Art. | 7. | Umfang der Wegpflicht. |
| " | 8. | Beschaffenheit der Wege. |
| " | 9. | Beibehaltung der Verpflichtungen Auswärtiger. |

B. Wegpflicht des Staates.

- | | | |
|------|-----|--|
| Art. | 10. | Bezeichnung des Wegpflichtigen. |
| " | 11. | Brücken und Höhlen in den Staatswegen. |
| " | 12. | Uebernahme von Amts-, Gemeinde- und Genossenschafts-Wege als Staatswege. |
| " | 13. | In der Linie eines Staatsweges belegene Ortsstraßen. |

C. Wegpflicht der Amtsverbände.

- Art. 14. Bezeichnung des Wegpflichtigen.
 " 15. Anlegung von Amtswegen.
 " 16. Beitragsfuß hinsichtlich der Amtschaußeem.
 " 17. Beitragsfuß hinsichtlich der nicht chauffirten Amtswegen.
 " 18. Vorbelastung von Gemeinden für die Unterhaltung der Amtswegen.
 " 19. Aufhebung oder Verlegung von Amtswegen.

D. Wegpflicht der Gemeinden.

- Art. 20. Bezeichnung des Wegpflichtigen.
 " 21. Anlegung von Gemeindewegen.
 " 22. Beitragsfuß hinsichtlich der Gemeindschaußeem, sowie der Vorbelastung der Gemeinden zu den Amtschaußeem.
 " 23. Beitragsfuß hinsichtlich der nicht chauffirten Gemeindewegen.
 " 24. Beitragsfuß hinsichtlich der Gemeindewegen in den Städten und den besondern Wegegemeinden.
 " 25. Art und Weise der Instandsetzung und Unterhaltung der Gemeindewegen.
 " 26. Pfandvertheilung.
 " 27. Bestimmungen hinsichtlich der bei Markentheilungen u. angelegten Wegen.
 " 28. Bestimmungen hinsichtlich der die Grenze zweier Gemeinden bildenden Wegen.
 " 29. Beitragsfuß mehrerer Gemeinden bei neuen Weganlagen.
 " 30. Aufhebung oder Verlegung von Gemeindewegen.
 " 31. Verpflichtung der Gemeinden bei Schneefall.

E. Wegpflicht der Wegegenossenschaften.

- Art. 32. Bezeichnung des Wegpflichtigen.
 " 33. Anlegung von Genossenschaftswegen.
 " 34. Beitragsfuß.

- Art. 35. Verzeichniß der pflichtigen Grundstücke.
 „ 36. Aufhebung oder Verlegung von Genossenschafts-
 wegen.

**F. Bestimmungen hinsichtlich einzelner Zu-
 behörungen der Wege.**

- Art. 37. Brücken und Höhlen.
 a) Im Allgemeinen.
 „ 38. b) Besonders Verpflichtete.
 „ 39. Weggräben.
 a) In den unter dem Schutze der Deiche
 liegenden Bezirken.
 „ 40. b) In den übrigen Landestheilen.
 „ 41. Verpflichtungen Dritter hinsichtlich der Zube-
 hörungen.

**III. Eigenthum und Benutzung der öffent-
 lichen Wege.**

- Art. 42. Eigenthum und Nutzungsrecht der Wege.
 „ 43. Wechsel in der Person des Wegpflichtigen.
 „ 44. Privatberechtigungen an Wegen.
 „ 45. Allgemeine Vorschriften über die Benutzung der
 Wege.
 „ 46. Benutzung öffentlicher Wege zur Anlage von
 Eisenbahnen.
 „ 47. Benutzung der öffentlichen Wege zu sonstigen
 Anlagen.

**IV. Verpflichtungen der Grundeigenthümer
 hinsichtlich der öffentlichen Wege.**

- Art. 48. Pflicht zur Abtretung. Enteignungen.
 „ 49. Pflicht zur Ueberlassung von Material.
 a) In den Marsch- und Moor-Bezirken.
 „ 50. b) Auf der Geest. Wegerdeplacken.
 „ 51. Lagerung der bei Aufräumung der Weggräben
 ausgebrachten Erde.

- Art. 52. Ableitung des Wassers aus den Weggräben durch die anliegenden Grundstücke.
 „ 53. Abfahrten nach den anliegenden Grundstücken.
 „ 54. Erbauung von Gebäuden und Anlegung von Befriedigungen an den Wegen.
 „ 55. Vorschriften wegen Windmühlen.
 „ 56. Verpflichtung der Grundeigenthümer hinsichtlich der Fußwege.

V. Behörden.

- Art. 57. Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Allgemeinen.
 „ 58. Fortsetzung.
 „ 59. Stellung des Amtes und des Gemeindevorstandes.
 „ 60. Stellung des Staatsministeriums, Departement des Innern.
 „ 61. Beschwerden.
 „ 62. Kosten.

VI. Bestimmungen wegen der Strafen.

Art. 63.

VII. Weggeld.

- Art. 64. Weggeldshhebungen auf Staats-, Amts- und Gemeindecassaen.
 „ 65. Verpflichtung zur Weggeldszahlung.
 „ 66. Beschwerde über die Weggeldserheber.
 „ 67. Weggelds-Entziehung.
 „ 68. Weggelds-Tarif.

VIII. Schlußbestimmungen.

Art. 69.

Anlage: Weggeld-Tarif.

I. Eintheilung der öffentlichen Wege.

Artikel 1.

Im Allgemeinen.

§. 1. Gegenstand dieses Gesetzes sind die öffentlichen Wege.

§. 2. Öffentlich ist jeder Weg, welcher dem gemeinen Verkehr nicht kraft Privatrechts entzogen werden kann.

Beschränkungen des allgemeinen Gebrauchsrechts eines Weges oder bestimmte Zwecke, denen ein Weg vorzugsweise dient, heben den öffentlichen Charakter solcher Wege nicht auf.

§. 3. Die öffentlichen Wege sind entweder Staats- oder Amts- oder Gemeinde- oder Genossenschaftswege.

Artikel 2.

Staatswege.

Staatswege sind die vom Staate hergestellten oder übernommenen Kunststraßen oder sonstigen Wege.

Artikel 3.

Amtswege.

Amtswege sind die von den Amtsverbänden hergestellten oder übernommenen Kunststraßen oder sonstigen Wege.

Artikel 4.

Gemeindewege.

Gemeindewege sind alle Fahr- und Fußwege, welche nicht zu den Staats- oder Amtswegen gehören und welche

zur Vermittelung des allgemeinen Verkehrs innerhalb des Gemeindebezirks oder größerer Theile desselben oder des Verkehrs mit anderen Gemeinden oder größeren Theilen derselben dienen.

Die vorhandenen Gemeinde-Haupt- und Nebenwege bleiben als Gemeindewege beibehalten, so lange nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes Aenderungen getroffen werden.

Artikel 5.

Genossenschaftswege.

Genossenschaftswege sind diejenigen Fahr- und Fußwege, welche nur zu einzelnen Wohnungen oder zu Grundstücken führen und von mehreren Grundbesitzern benutzt werden.

Die vorhandenen Genossenschaftswege (Feldwege) bleiben als Genossenschaftswege beibehalten, solange nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes Aenderungen getroffen werden.

Artikel 6.

Wegeregister.

§. 1. In jeder Gemeinde ist ein Verzeichniß der Gemeindewege, sowie der Genossenschaftswege (Wege-Register) aufzustellen und stets vollständig zu erhalten.

Das Wege-Register soll enthalten:

- a) eine Beschreibung jedes Weges nach seiner Belegenheit, Richtung und Beschaffenheit, nebst seinen Zubehörungen, sowie der etwa vorhandenen Wegbermen und Wegerdestreifen;
- b) eine Angabe darüber, von wem der Weg und von wem die Zubehörungen zu unterhalten sind;
- c) eine Angabe der etwaigen Privatberechtigungen;
- d) ein Verzeichniß der Wegerdeplacken unter Angabe ihrer Belegenheit und Größe, sowie der

wegen ihrer Benutzung etwa getroffenen besonderen Bestimmungen.

§. 2. Der Entwurf des Wege-Registers ist vom Gemeinde-Vorstande unter Zuziehung der Bezirksvorsteher aufzustellen, der Gemeindevertretung zur Prüfung vorzulegen und mit deren Erklärung und etwaigen Bemerkungen beim Amte einzureichen.

Das Amt hat, nach etwa nöthig befundener Berichtigung des Entwurfs, die öffentliche Auslegung desselben während eines Zeitraumes von wenigstens drei Wochen zu verfügen und, daß dies geschehen, mit der Aufgabe bekannt zu machen, daß diejenigen, welche gegen den Entwurf Einwendungen erheben, insbesondere einen in denselben aufgenommenen Weg als Privatweg, oder in demselben nicht enthaltene Privatberechtigungen in Anspruch nehmen wollen, ihre Einwendungen oder Ansprüche innerhalb vier Wochen, von der Veröffentlichung der Bekanntmachung angerechnet, anzumelden und soweit nöthig zu begründen haben, widrigenfalls sie mit denselben bei Feststellung des Wegeregisters nicht weiter werden gehört werden.

Diese Bekanntmachung ist zwei Mal in den Oldenburgischen Anzeigen zu erlassen, auch an drei nach einander folgenden Sonntagen und die Zwischenzeit hindurch im Gitterkasten der Gemeinde anzuhängen.

Nach Ablauf der im Absatz 2 gedachten Frist hat das Amt, wenn keine Einwendungen gegen das Register erhoben sind, das Amt auch selbst dabei kein Bedenken findet, das Register an das Staatsministerium, Departement des Innern, zur Genehmigung einzusenden, im anderen Falle aber dasselbe mit den erhobenen Einwendungen und seinen Bedenken zuvörderst dem Gemeindevorstande wieder zuzufertigen und hiernächst, nachdem es die vorgekommenen Zweifel und Streitigkeiten, soweit dieselben auf die Feststellung des Registers von Einfluß sind und seiner Zuständigkeit unterliegen, entschieden hat, das Register mit sämmtlichen Ver-

handlungen dem Staatsministerium, Departement des Innern, zur Genehmigung einzusenden.

§. 3. Das genehmigte Wegeregister hat hinsichtlich aller die Gemeinde- und Genossenschaftswege betreffenden Angelegenheiten volle Beweiskraft und gilt solange für richtig, bis eine Unrichtigkeit desselben nachgewiesen wird.

§. 4. Die auf Grund der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 genehmigten Wegeregister bleiben, soweit zutreffend, in Geltung, bis sie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert werden.

II. Wegpflicht.

A. Im Allgemeinen.

Artikel 7.

Umfang der Wegpflicht.

§. 1. Die Wegpflicht befaßt die Verpflichtung zur Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der Wege und ihrer Zubehörungen.

Die Bestimmungen des Artikels 225 §. 2 und 3 der Deichordnung vom 8. Juni 1855 werden hierdurch nicht geändert, sollen vielmehr auch bei Staats- und Amtswegen zur Anwendung kommen.

§. 2. Zubehörungen der Wege sind:

- a) die in denselben befindlichen Brücken, Höhlen und sonstigen Durchlässe;
- b) die Seitengräben, auch wenn sie in den Bezirken der staatlich geregelten Wasserbau-Genossenschaften (Artikel 5 und 6 der Deichordnung vom 8. Juni 1855) als Schaugräben dienen. Dagegen sind Sieltiefe und Zuggräben, sowie die öffentlichen Wasserzüge im Sinne des Artikels 2 der Wasserordnung vom

20. November 1868 nicht Zubehörungen der Wege;

- c) die auf oder neben den Fahrwegen hinlaufenden Fußwege, mit Ausnahme der besteuerten oder übersandeten Fußwege in den Marschdistrikten;
- d) die zur Sicherung des Weges oder dessen Benutzung gemachten Anlagen, als Abweisersteine oder Pfähle, Ufer- und Stützmauern, Befriedigungen und dergleichen;
- e) Schlagbäume, Wegweiser, Warnungstafeln, Meilen- und Abtheilungszeichen, Verschönerungsplätze und Ruhebänke;
- f) bei Fußwegen die Stege (Klampen), Um- und Uebertritte und dergleichen.

Die Zubehörungen sind nach denselben Grundsätzen, wie die Wege selbst, zu behandeln. Es finden auf sie alle Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit zutreffend, Anwendung, insofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Artikel 8.

Beschaffenheit der Wege.

§. 1. Alle Wege nebst Zubehörungen müssen stets in einem ihrem Zwecke entsprechenden guten Stande sich befinden und so beschaffen sein, daß:

- a) die Fahrwege, sofern ihre Bodenbeschaffenheit in den Marsch- und Moor-Bezirken es überhaupt zuläßt, mit Wagen,
- b) die Fußwege zu jeder Zeit von Fußgängern mit Sicherheit bequem und ungehindert benutzt werden können, soweit dies nicht durch elementare Gewalten unmöglich wird.

§. 2. Die näheren Vorschriften über die Beschaffenheit der Wege und Zubehörungen werden unter Berücksichtigung

ichtigung der örtlichen Verhältnisse, im Verwaltungswege erlassen.

Artikel 9.

Beibehaltung der Verpflichtungen Auswärtiger.

Die bestehenden Verpflichtungen auswärtiger Gemeinden oder Besitzer auswärts belegener Grundstücke zur Unterhaltung von im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Wegen werden durch dieses Gesetz nicht geändert, vorbehältlich einer zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nöthig werdenden und nach Anhörung der Vertretung der Gemeinde, in deren Bezirk der Weg liegt, im Verwaltungswege zu treffenden Regelung derselben.

Die auf Grund des Artikels 21 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 getroffenen Bestimmungen bleiben bis weiter in Geltung.

B. Wegpflicht des Staates.

Artikel 10.

Bezeichnung des Wegpflichtigen.

Dem Staate liegt die Wegpflicht hinsichtlich der Staatswege ob.

Auch verbleibt dem Staate die bisher von ihm getragene Last der Unterhaltung von nicht in Staatswegen belegenen Grenzbrücken, hinsichtlich deren Unterhaltung Verpflichtungen gegen einen fremden Staat vertragsmäßig oder herkömmlich bestehen.

Artikel 11.

Brücken und Höhlen in den Staatswegen.

§. 1. Alle in Staatswegen erforderlichen Brücken, Höhlen und sonstige Durchlässe sind vom Staate herzustellen und zu unterhalten, sofern nicht die Vorschriften des

Artikels 37 §. 2 und des Artikels 38 §. 1 oder die folgenden Bestimmungen Anwendung finden.

§. 2. Erfordert die Anlegung eines Staatsweges den Neubau einer vorhandenen, unter die Bestimmung des Artikels 38 §. 1 fallenden Brücke, Höhle oder sonstigen Durchlasses, so ist derselbe vom Staate zu beschaffen, wogegen hinsichtlich der Unterhaltung die Bestimmungen des Artikels 38 §. 3 eintreten.

§. 3. Auf die in Gemäßheit der Deichordnung staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften — Sielachten und besondere Sielgenossenschaften — soll der Artikel 38 §. 1 nur insoweit Anwendung finden, als es sich um eine der daselbst bezeichneten besonderen Vorrichtungen an einer Brücke oder einem sonstigen Durchlasse handelt. Solche besondere Vorrichtungen sind stets auf Kosten der betreffenden Genossenschaft auch dann zu unterhalten, wenn sie bei Anlegung eines Staatsweges vom Staate herzustellen waren.

§. 4. Wenn jedoch im Bezirke einer dieser Wasserbaugenossenschaften im Staatswege eine Brücke zc. wegen der Umleitung oder neuen Anlegung eines Sieltiefs oder Zuggrabens neu gebaut, oder wenn wegen Erweiterung desselben über den seither geltenden Bestand eine vorhandene Brücke zc. erweitert werden muß, so ist solcher Neubau oder die Erweiterung der Brücke zc. auf Kosten der betreffenden Genossenschaft und, was die Konstruktion und das Material betrifft, so auszuführen, wie es von der oberen Wegbehörde bestimmt wird; die fernere Unterhaltung liegt dem Staate ob.

Artikel 12.

Uebnahme von Amts-, Gemeinde- und Genossenschafts- Wegen als Staatswege.

Soll in der Linie eines Amts-, Gemeinde- oder Genossenschaftsweges ein Staatsweg angelegt werden, so geht

damit nicht sofort die Unterhaltungslast des Weges auf den Staat über; dieselbe verbleibt vielmehr dem Amtsverbande, der Gemeinde oder Genossenschaft so lange und soweit, als nicht der Weg zur Herstellung des Staatsweges in Angriff genommen wird.

Artikel 13.

In der Linie eines Staatsweges belegene Ortsstraßen.

§. 1. In den Städten und größeren geschlossenen Orten, durch welche ein Staatsweg führt, fällt die in der Linie desselben belegene Kunststraße für eine Breite von 3,60 Meter der besteihten Fahrbahn dem Staate zur Last.

In gleicher Breite verbleibt dem Staate da, wo innerhalb einer Stadt oder eines größern geschlossenen Orts eine Kunststraße auf Staatskosten angelegt und seither unterhalten ist, deren fernere Unterhaltung.

Welche Orte zu den größeren geschlossenen Orten zu rechnen und welche Straßen als in der Linie eines Staatsweges belegen anzusehen sind, auch die Art und Weise, wie jene Last des Staates getragen werden soll, wird nach Anhörung der Gemeindevertretung, beziehungsweise des Ortsausschusses oder der beteiligten Grundbesitzer, im Verwaltungswege bestimmt.

Auf die in diesen Straßen erforderlichen Brücken, Höhlen und sonstigen Durchlässe finden die Bestimmungen des Artikels 11 Anwendung; im Uebrigen gelten auch für diese Straßen die Bestimmungen des Artikels 24.

§. 2. Wird bei Anlegung eines Staatsweges die theilweise oder gänzliche Umlegung eines vorhandenen, in der Linie des durchführenden Staatsweges belegenen Straßenpflasters, oder die Besteinerung einer ungepflasterten Straße in einer Stadt oder einem den Städten gleichgestellten Orte, innerhalb deren engeren Grenzen, von der oberen Weg-

behörde nöthig gefunden, so fallen die desfalligen Kosten dem Staate zur Last; die Gemeinde hat jedoch zu den Pflasterungskosten insoweit beizutragen, als das Straßenpflaster eine größere Breite als 3,60 Meter hatte oder den örtlichen Verhältnissen nach erhalten muß. Für die künftige Unterhaltung solcher Straßen gelten die Bestimmungen des §. 1.

§. 3. Vorstehende Bestimmungen erstrecken sich bei Städten nur auf die Stadt im engeren Sinne, bei den übrigen Orten nur auf deren engere Grenzen.

Bei einer Stadtgemeinde, welche nicht in Stadt im engeren Sinne und Stadtgebiet abgetheilt ist, und bei den größern geschlossenen Orten sollen die engeren Grenzen, bis zu welchen der Umfang der Stadt bezw. des geschlossenen Orts zu rechnen ist, nach Anhörung der Gemeindevertretung, beziehungsweise des Ortsausschusses oder der beteiligten Grundbesitzer, im Verwaltungswege festgesetzt werden.

§. 4. Die auf Grund des Artikels 28 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 getroffenen Bestimmungen bleiben in Geltung, bis sie nach Maßgabe dieses Gesetzes abgeändert werden.

C. Wegpflicht der Amtsverbände.

Artikel 14.

Bezeichnung des Wegpflichtigen.

§. 1. Den Amtsverbänden liegt die Wegpflicht hinsichtlich der Amtswege ob.

§. 2. Auf Amtsverbände, welche nur aus einer Gemeinde bestehen (Artikel 1 §. 5 al. 2 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873) finden die in diesem Gesetz hinsichtlich der Amtswege getroffenen Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 15.

Anlegung von Amtswegen.

§. 1. Der Amtrath hat darüber zu beschließen, ob und in welcher Richtung ein Amtsweg angelegt, sowie ob ein Staats-, Gemeinde- oder Genossenschaftsweg als Amtsweg übernommen werden soll. Auf den Beschluß finden die Bestimmungen des Artikels 86 §. 5 al. 2 und des Artikels 88 §. 2 der revidirten Gemeindeordnung Anwendung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§. 2. Bei Anlegung von Amtswegen, sowie bei Uebernahme von Staats-, Gemeinde- oder Genossenschaftswegen als Amtswegen kommen bezüglich des Ueberganges der Unterhaltungslast die für Staatswege getroffenen Bestimmungen des Artikels 12 dieses Gesetzes analog zur Anwendung.

Artikel 16.

Beitragsfuß hinsichtlich der Amtschauffeen.

§. 1. Die Vertheilung der durch die Herstellung von Amtschauffeen den Amtsverbänden erwachsenden Kosten über die einzelnen Gemeinden des Amtsverbandes, sowie die Vertheilung dieser Kosten innerhalb der Gemeinden über die Steuerpflichtigen richtet sich nach den Steuersätzen der Grund- und Gebäudesteuer.

Die Kosten der Unterhaltung der Amtschauffeen werden nach den Bestimmungen des Artikels 88 §. 1 bezw. Artikel 47 §. 3 litt. e. der revidirten Gemeindeordnung aufgebracht.

Welche Amtswegen als chauffirte zu behandeln sind, wird im Zweifelsfalle vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt.

§. 2. Aus besonderen Gründen kann vom Amtsrathe in den Fällen des §. 1 ein besonderer Beitragsfuß mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, beschlossen werden.

§. 3. In denjenigen Amtsverbänden, in welchen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Einkommensteuerpflichtigen zu den Kosten der Herstellung von Amtswegen herangezogen werden, werden die Kosten der Unterhaltung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Amtschauſſeen bis weiter und so lange nach den im Artikel 23 dieses Gesetzes festgestellten Grundsätzen über den Beitragsfuß zu den Wegelasten aufgebracht, als eine Heranziehung der Einkommensteuerpflichtigen zu den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgetragenen Kosten der Herstellung der Amtswege stattfindet. Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann der Amtsrath mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, beschließen, daß die noch nicht abgetragenen Kosten der Herstellung der Amtschauſſeen auf den Grundbesitz übernommen werden und dagegen die Kosten der Unterhaltung der Amtschauſſeen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 1 Absatz 2 bzw. §. 2 dieses Artikels aufzubringen sind.

Artikel 17.

Beitragsfuß hinsichtlich der nicht chausſirten Amtswege.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der nicht chausſirten Amtswege, sowie die in Gemäßheit des Artikels 88 §. 2 der revidirten Gemeindeordnung behufs Herstellung solcher Wege einzelnen Gemeinden auferlegten Vorbelastungen werden nach den im Artikel 23 dieses Gesetzes festgestellten Grundsätzen über den Beitragsfuß zu den Wegelasten aufgebracht.

Artikel 18.

**Vorbelastung von Gemeinden für die Unterhaltung
der Amtswege.**

Der Amtsrath ist verpflichtet, für diejenigen Gemeinden, deren Bezirk von einem Amtswege nicht berührt wird und befugt, für diejenigen Gemeinden, deren Bezirk nur auf einer verhältnißmäßig kleinen Strecke von einem Amtswege berührt wird, hinsichtlich der Beiträge zu den Kosten der Verbesserung und Unterhaltung der Amtswege eine nach Quoten zu bemessende Minderbelastung festzusetzen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Artikel 19.

Aufhebung oder Verlegung von Amtswegen.

§. 1. Die Aufhebung oder Verlegung eines Amtsweges nach Beschluß des Amtsraths bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§. 2. Ehe eine solche Maßregel getroffen wird, ist durch eine öffentliche Aufforderung allen Betheiligten Gelegenheit zu geben, Einspruch dagegen zu erheben.

Auf den bisherigen Gebrauch eines Weges allein kann eine Einwendung gegen die Verlegung oder Aufhebung eines Weges nicht begründet werden.

§. 3. Der durch eine neue Weganlage, durch Aufhebung oder Verlegung eines Weges oder einer Wegstrecke entbehrlich gewordene alte Weg oder Theil eines Weges fällt dem Amtsverbande zur Verfügung anheim, wenn ihm nach Artikel 42 das Eigenthum des Weges zustand. Streitigkeiten darüber, ob ein Weg oder Theil eines Weges entbehrlich geworden ist, werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

Den beteiligten Grundbesitzern verbleibt indeß die Befugniß, den alten Weg, soweit nöthig, ferner zur Uebewegung nach ihren Ländereien zu benutzen.

D. Wegpflicht der Gemeinden.

Artikel 20.

Bezeichnung des Wegpflichtigen.

§. 1. Den Gemeinden liegt die Wegpflicht für die innerhalb ihres Bezirks belegenen Gemeindegasse ob.

Hinsichtlich der Fahrwege auf der Kuppe oder Berme eines Deiches bleibt es bei den Bestimmungen des Artikels 225 der Deichordnung.

§. 2. Die Ortsgenossenschaften — Artikel 1 §. 3 der revidirten Gemeindeordnung — und die größeren geschlossenen Orte sollen für die Anlegung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze abgegrenzt werden und für diese Last eine besondere Wegegemeinde mit gleichen Pflichten und Rechten, wie andere selbstständige Gemeinden, bilden, dagegen von der Weglast derjenigen Gemeinde, zu welcher sie sonst gehören, frei bleiben.

Die Abgrenzung erfolgt nach Beschluß des Ortsausausschusses, beziehungsweise der Mehrheit der beteiligten Grundbesitzer, mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, nachdem auch die Gemeindevertretung der beteiligten Gemeinde darüber gehört ist.

Erstreckt sich bei Ortsgenossenschaften deren Bezirk über den Bezirk der besonderen Wegegemeinde hinaus, so verbleibt dieser weitere Bezirk in Betreff der Weglast bei derjenigen Gemeinde, zu welcher die Ortsgenossenschaft gehört.

Aus besonderen Gründen kann mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, von der Abgrenzung einer Ortsgenossenschaft als besondere Wegegemeinde abgesehen werden.

Die bestehenden besonderen Wegegemeinden bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung beibehalten, so lange nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes Aenderungen getroffen werden.

Artikel 21.

Anlegung von Gemeindewegen.

§. 1. Die Gemeindevertretung hat darüber zu beschließen, ob ein neuer Gemeindeweg, und in welcher Richtung derselbe angelegt, sowie ob ein Staats-, Amts- oder Genossenschaftsweg als Gemeindeweg übernommen werden soll. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Amtes, bezw. bei Uebernahme von Staats- oder Amtswegen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§. 2. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung kann das Staatministerium, Departement des Innern:

- a) die Anlegung eines neuen Gemeindeweges, sowie in den Marsch- und an diese angrenzenden Moordistrikten die Anlegung von bestellten oder übersandeten Fußwegen dann anordnen, wenn dies zur Befriedigung eines vorliegenden Bedürfnisses, insbesondere zur Verbindung von Ortschaften derselben Gemeinde, als nothwendig erkannt wird;
- b) die Erklärung eines Genossenschaftsweges für einen Gemeindeweg dann verfügen, wenn der Genossenschaftsweg seine bisherige Eigenschaft verloren und die Eigenschaft eines Gemeindeweges (Art. 4) erhalten hat.

Der Wegegenossenschaft steht in diesem Falle ein Widerspruch gegen die Uebernahme des Genossenschaftsweges als Gemeindeweg nicht zu;

- c) einen zu mehr als zwei Wohnhäusern führenden Privatweg, wenn die Mehrheit der Hauseigen-

thümer darauf anträgt, für einen öffentlichen erklären und der Gemeinde als Gemeindeweg überweisen. Der Weg ist dann unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten.

Den mit dem Antrage etwa nicht einverstandenem Haus- oder Grundbesitzern steht ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu.

§. 3. Zu den Kosten der Anlegung, der ersten Pflasterung oder der Chausfirung von Gemeindewegen können die bei der Anlage besonders interessirten Grundstücke und Gebäude vorab herangezogen werden und kann nach Anhörung der Eigenthümer derselben mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, ein besonderer den Verhältnissen entsprechender Vertheilungsfuß von der Gemeindevertretung beschlossen werden.

§. 4. Wenn ein Privatweg von der Gemeinde als Gemeindeweg übernommen oder als solcher der Gemeinde vom Staatsministerium, Departement des Innern, überwiesen ist, so gelten folgende Vorschriften:

- a) Mit der Genehmigung des Amtes, bezw. dem Beschlusse des Staatsministeriums, Departement des Innern, geht das Eigenthum an dem Wege auf die Gemeinde frei von Hypotheken und sonstigen dinglichen Lasten über. Soweit bei der Uebernahme eine Entschädigung zu zahlen ist, finden die für Enteignungen geltenden Vorschriften (Art. 48) Anwendung.
- b) Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Ersuchen des Amtes, welches die erforderlichen Nachweise, insbesondere die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Amtes, bezw. des Staatsministeriums, Departement des Innern, sowie etwa nothwendige Vermessungsbescheinigungen dem Grundbuchamte vorzulegen hat.

Artikel 22.

Beitragsfuß hinsichtlich der Gemeindechauffeen, sowie der Vorbelastung der Gemeinden zu den Amtschauffeen.

§. 1. Die Vertheilung derjenigen Kosten, welche den Gemeinden durch die Herstellung von Gemeindechauffeen, sowie in Folge der in Gemäßheit des Art. 88, §. 2 der revidirten Gemeindeordnung erfolgten Vorbelastung zur Herstellung von Amtschauffeen erwachsen, über die Steuerpflichtigen richtet sich nach den Steuersätzen der Grund- und Gebäudesteuer.

Die Kosten der Unterhaltung der Gemeindechauffeen werden nach den Bestimmungen des Artikels 47 §. 3 litt. c der revidirten Gemeindeordnung aufgebracht.

Welche Gemeindewege als chauffirte zu behandeln sind, wird im Zweifelsfalle vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt.

§. 2. Aus besonderen Gründen kann von der Gemeindevertretung in den Fällen des §. 1 ein besonderer Beitragsfuß mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, beschlossen werden.

§. 3. In denjenigen Gemeinden, in welchen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Einkommensteuerpflichtigen zu den Kosten der Herstellung von Gemeindechauffeen herangezogen werden oder eine Vorbelastung zu den Kosten der Herstellung von Amtschauffeen stattfindet, kommen hinsichtlich der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Gemeindechauffeen sowie der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in Gemäßheit des Art. 88, §. 2 der revidirten Gemeindeordnung einzelnen Gemeinden auferlegten Vorbelastungen die Bestimmungen der §§. 1 und 2 dieses Artikels bis weiter und solange nicht zur Anwendung, als eine Heranziehung der Einkommensteuerpflichtigen zu den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgetragenen Kosten der Herstellung der Gemeindechauffeen stattfindet,

und werden bis dahin die Unterhaltungskosten dieser Gemeindecchauffeen nach den Bestimmungen des Artikels 23, beziehungsweise des Artikels 24 §. 2 Absatz 2 dieses Gesetzes aufgebracht. Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Gemeindevertretung mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, beschließen, daß die noch nicht abgetragenen Kosten der Herstellung der Gemeindecchauffeen sowie die noch nicht abgetragenen Vorbelastungen zu den Kosten der Herstellung von Amtschauffeen auf den Grundbesitz übernommen werden und dagegen die Kosten der Unterhaltung der Gemeindecchauffeen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 1 Absatz 2, bezw. §. 2 dieses Artikels aufzubringen sind.

Artikel 23.

Beitragsfuß hinsichtlich der nicht chauffirten Gemeindewege.

§. 1. Die Wegpflicht der Gemeinde haftet auf allen zur Gemeinde gehörigen, der Besteuerung zu Zwecken der Gemeinde unterworfenen Grundstücken (Artikel 47 §. 2 der revidirten Gemeindeordnung) und zwar nach der Größe derselben mit der Maßgabe, daß zum Staatsgut gehörende Forsten und Außengroden nachbargleich Beitrag zu leisten haben. Inseln und unkultivirte Flächen sind nicht beitragspflichtig, auch bleiben unkultivirte Flächen, wenn sie aufgeforstet werden, während 20 Jahre vom Beginn der Aufforstung an beitragsfrei. Torfmoore können nach Beschluß der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, zur Tragung der Weglast herangezogen werden.

Die der Gemeindebesteuerung unterliegenden Gebäude, soweit sie nach Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg, beziehungsweise nach dem dieses Gesetz abändernden Gesetze vom 24. März 1891 der Abschätzung unterworfen sind, haben zu den Weg-

lasten beizutragen. Die Gemeindevertretung hat über die Ansetzung der Gebäude zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§. 2. In denjenigen Gemeinden, welche nur Geestboden haben, kann nach Beschluß der Gemeindevertretung, mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, die Güte des Landes nach dem Grundsteuer-Reinertrage bei Vertheilung der Weglast berücksichtigt werden.

§. 3. Bei vom Staate gegründeten größeren Anbaukolonien können sämtliche lediglich für diese Kolonie angelegten oder noch anzulegenden Wege für eine bestimmte Zeit vom Staatsministerium, Departement des Innern, für Genossenschaftswege erklärt werden. Wo dies geschieht, bleiben die Kolonisten während des bestimmten Zeitraums von der Konkurrenz zu den Weglasten der Gemeinde befreit.

§. 4. Die auf Grund der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 genehmigten Beschlüsse der Gemeindevertretungen — §§. 1 und 2 dieses Artikels — und getroffenen Bestimmungen — §. 3 dieses Artikels — bleiben in Geltung, bis sie nach Maßgabe dieses Gesetzes abgeändert werden.

Artikel 24.

Beitragsfuß hinsichtlich der Gemeindewege in den Städten und den besonderen Wegemeinden.

§. 1. In den Stadtgemeinden soll zur Unterhaltung der in der Stadt belegenen öffentlichen Plätze, Straßen und Wege, sowie zur Anlegung neuer Plätze, Straßen und Wege ein besonderer Bezirk abgegrenzt werden. Die Abgrenzung erfolgt nach Beschluß der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Die Weglast in den engeren Bezirken der Stadtgemeinden ist aus einer besonderen Kasse (Straßenkasse) zu bestreiten, zu welcher alle in dem Bezirk belegenen, nicht staatsgrundgesetzlich befreiten Gebäude und Grundstücke, auch

die im Artikel 47 §. 2 Ziffer 1 der revidirten Gemeindeordnung bezeichneten, nach ihrem Ansätze zur Grund- und Gebäudesteuer beizutragen haben. Die nachbargleiche Ansetzung der von letzteren befreiten Grundstücke und Gebäude bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Die Pflicht zur Reinigung der Straßen nebst Zubehör, sowie zu ähnlichen Naturalleistungen wird durch diese Bestimmungen nicht geändert.

Es bleibt den Städten nachgelassen, durch Gemeindestatut die Beiträge zur Straßenkasse auf eine andere Weise über Gebäude und Grundstücke, unbeschadet eines Beitrags der Stadtkasse zu den Kosten der Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen und Plätze oder aus besonderen Gründen zu den Kosten der Unterhaltung der Straßen und Plätze umzulegen, auch die Verpflichtung zur Reinigung der Straßen u. s. w. auf demselben Wege neu zu beordnen.

Die auf Grund des Artikels 35 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 getroffenen Bestimmungen bleiben beibehalten, bis sie nach Maßgabe dieses Gesetzes abgeändert werden.

§. 2. Für die Tragung der Weftlast der Stadtgemeinden außerhalb des abgegrenzten engern Bezirks kommen die Bestimmungen der Artikel 22, 23, 25 und 26, soweit zutreffend zur Anwendung.

In den Stadtgemeinden kann, nach Beschluß der Gemeinde-Vertretung mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, für die Tragung der Weglast in Betreff der außerhalb des engeren Bezirks belegenen Wege ein anderer, als der im Artikel 23 festgesetzte Beitragsfuß angenommen werden. Die auf Grund der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 genehmigten Beschlüsse der Gemeindevertretungen, betreffend den Beitragsfuß, bleiben in Geltung, bis sie nach Maßgabe dieses Gesetzes abgeändert werden.

Die gewöhnliche Unterhaltung der außerhalb des engeren Bezirks belegenen Wege kann nach Beschluß der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Amtes, bei Städten erster Klasse, des Staatsministeriums, Departement des Innern, dem weiteren Bezirk überwiesen werden. Von dieser dem weiteren Bezirke zu überweisenden Weglast bleiben die Brücken und Höhlen, Stege und Umtritte, ausgeschlossen. Diese sind stets auf Kosten der ganzen Gemeinde zu unterhalten, falls nicht besonders Verpflichtete vorhanden sind. Ebenso müssen alle außerordentlichen Arbeiten zur Instandsetzung oder Verbesserung der Wege, namentlich Erhöhungen oder Verbreiterungen, von der ganzen Gemeinde ausgeführt werden.

§. 3. Für die Bestreitung der Weglast in den besondern Wegegemeinden kommen die Bestimmungen des §. 1 zur Anwendung. Es kann jedoch von der Vertretung der Wegegemeinde ein besonderer Beitragsfuß im Sinne des Art. 47 §. 3 littr. c der revidirten Gemeindeordnung mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, beschloffen werden.

Artikel 25.

Art und Weise der Instandsetzung und Unterhaltung der Gemeindewege.

§. 1. Die Wege sind von der ganzen Gemeinde in Stand zu setzen und zu unterhalten.

§. 2. Ob die zur Instandsetzung und Unterhaltung der Wege nöthigen Arbeiten für Geld zu verdingen, oder ganz oder theilweise durch Natural-Arbeit zu beschaffen sind, beschließt die Gemeindevertretung. In letzterem Falle ist das Erforderliche durch Gemeindestatut zu regeln.

§. 3. Baare Geldausgaben sind vorbehältlich der Bestimmung des Artikels 21 §. 3, stets nach Maßgabe der Artikel 22 und 23 zu vertheilen.

Artikel 26.

Pfandvertheilung.

§. 1. Die gewöhnliche Unterhaltung der Wege kann nach Beschluß der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Amtes nach Pfändern über sämtliche pflichtige Grundstücke der Gemeinde vertheilt werden. Die Genehmigung soll erfolgen, wenn die Vertheilung dem Grundsatz der gleichmäßigen Tragung der Gemeindelasten, insbesondere den Bestimmungen des Artikels 23 entspricht.

Die Zutheilung an die Pfandpflichtigen darf nicht eher geschehen, als bis die zu vertheilenden Wege nach Bestimmung des Amtes mindestens in einen ungefähr gleichmäßigen Stand gesetzt sind.

Die vorgenommene Vertheilung der Wege ist wieder aufzuheben, sobald eine erhebliche Ueberlastung einzelner Pfandpflichtiger eingetreten ist, oder der Zugang bisher nicht angelegter pflichtiger Grundstücke eine neue Vertheilung nöthig macht, sowie auch dann, wenn die Gemeindevertretung die Uebernahme auch der gewöhnlichen Unterhaltung der Wege zu Lasten der ganzen Gemeinde beschließt.

§. 2. Von der Pfandvertheilung bleiben die Brücken und Höhlen, Stege und Umtritte ausgeschlossen. Diese sind stets auf Kosten der ganzen Gemeinde zu unterhalten, falls nicht besonders Verpflichtete vorhanden sind.

Ebenso müssen alle außerordentlichen Arbeiten zur Instandsetzung oder Verbesserung der Wege, namentlich Erhöhungen und Verbreiterungen, von der ganzen Gemeinde ausgeführt werden.

§. 3. Die näheren Vorschriften über die Anfertigung der Wegpfandregister werden, soweit erforderlich, im Verwaltungswege erlassen.

Artikel 27.

Bestimmungen hinsichtlich der bei Markentheilungen u. s. w. angelegten Wege.

§. 1. a) Bei Gemeinheits- und Markentheilungen liegt den Interessenten derselben die erste Anlegung der nöthigen Wege nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften ob; die künftige Unterhaltung derselben fällt der betreffenden Gemeinde oder besonderen Wegegenossenschaften zu.

Welche dieser neuen Wege als Gemeindewege und welche als Genossenschaftswege zu behandeln sind, hat das Amt nach vorgängiger gutachtlicher Erklärung der Gemeindevertretung zu bestimmen.

Daselbe gilt, soweit zutreffend, hinsichtlich der bei Ausweisungen unkultivirter Flächen anzulegenden Wege, falls nicht für diese das unter c. Bestimmte Anwendung findet.

b) Wird auf Staatskosten ein neuer Weg angelegt, ohne daß derselbe zugleich zur Kunststraße bestimmt wird, so ist die nach den Grundsätzen dieses Gesetzes verpflichtete Gemeinde bezw. Wegegenossenschaft zur Uebernahme der künftigen Unterhaltung des Weges schuldig. Vor der Ueberweisung ist die Gemeindevertretung bezw. die Wegegenossenschaft mit ihrer Erklärung zu hören.

c) Bei vom Staate gegründeten größeren Anbau-Kolonien können sämtliche lediglich für diese Kolonie angelegten oder noch anzulegenden Wege für eine bestimmte Zeit von dem Staatsministerium, Departement des Innern, für Genossenschaftswege erklärt wer-

den, über deren Herstellung und Unterhaltung die dann zu treffenden besonderen Vorschriften zur Norm dienen.

§. 2. In den im §. 1 gedachten Fällen kann die zur Uebernahme der künftigen Unterhaltung des neuen Weges verpflichtete Gemeinde oder Genossenschaft verlangen, daß derselbe vor der Uebernahme in völlig guten Stand und den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend hergestellt werde.

Artikel 28.

Bestimmungen hinsichtlich der die Grenze zweier Gemeinden bildenden Wege.

§. 1. Bildet ein Gemeindegeweg die Grenze zweier Gemeinden, was bei allen unmittelbar an der Grenze zweier Gemeinden belegenen Gemeindegewegen bis zum Beweise des Gegentheils angenommen werden soll, so ist die beide Gemeinden begrenzende Wegstrecke in ihrer ganzen Breite unter dieselben gleichmäßig zu vertheilen und eine etwaige Verschiedenheit der Unterhaltungslast derselben durch die größere oder geringere Länge der zu bildenden Theile thunlichst auszugleichen. In Ermangelung einer Vereinbarung entscheidet das Loos darüber, welche der beiden Wegstrecken jede Gemeinde zu übernehmen hat.

§. 2. Die in einem solchen Grenzwege erforderlichen Brücken oder sonstigen Durchlässe sind, wenn nicht eine der Bestimmungen des Artikels 37 §. 3 oder des Artikels 38 Anwendung findet, von den angrenzenden Gemeinden zu gleichen Theilen zu unterhalten, auch erforderlichen Falls herzustellen, vorbehältlich einer Vereinbarung derselben über eine andere Tragung dieser Last.

Dasselbe gilt von einer Brücke, welche zur Verbindung zweier, verschiedenen Gemeinden angehörigen Wege über einen die Gemeindegrenze bildenden Fluß, Bach oder son-

ftige Wasserleitung erforderlich ist. Die Anlegung einer solchen gemeinschaftlichen Grenzbrücke unter gleicher Konkurrenz zu den Kosten zu verlangen, ist jede Gemeinde berechtigt.

Artikel 29.

Beitragsfuß mehrerer Gemeinden bei neuen Weganlagen.

§. 1. Wenn bei einer neuen Weganlage mehrere Gemeinden betheilt sind und eine Verständigung unter denselben darüber, ob der Weg überhaupt anzulegen sei, nicht zu erreichen ist, so kann, falls mehr als zwei Gemeinden betheilt sind, die Minderheit durch übereinstimmenden Beschluß der Mehrheit der betheiligten Gemeinden gezwungen werden, die Weganlage mit auszuführen. Sind nur zwei Gemeinden betheilt, so kann das Staatsministerium, Departement des Innern, auf Antrag der einen Gemeinde die Herstellung des Weges auf Kosten beider Gemeinden anordnen.

Ein hiernach zulässiger Zwang zur Betheiligung an einer neuen Weganlage soll jedoch nur dann stattfinden, wenn die die Anlage beschließende Gemeinde, beziehentlich die Mehrheit der Gemeinden, den größeren Theil der Anlagelkosten nach der Bestimmung des Absatzes 3 zu übernehmen hat.

Das Beitragsverhältniß der betheiligten Gemeinden zu den Anlagelkosten ist durch Beschluß der Gemeinden mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, festzusetzen, in Ermangelung des Einverständnisses derselben aber von dem Staatsministerium, Departement des Innern, nach Maßgabe des Nutzens, welchen jede Gemeinde von der Weganlage voraussichtlich haben wird, sowie unter Berücksichtigung der auf die Anlage im Ganzen zu verwendenden Kosten und der jeder Gemeinde zufallenden Unterhaltungslast, nach vorgängiger Vernehmung von Sachverständigen, zu bestimmen.

Als betheiligte Gemeinde ist hier auch diejenige anzusehen, welche, wenngleich der neue Weg ihren Bezirk nicht berührt, doch ihrer Lage nach von demselben unmittelbar Nutzen haben wird.

§. 2. Soll ein neuer Weg, der lediglich zum Vortheil der einen Gemeinde dient, durch den Bezirk einer anderen geführt werden, so hat die betheiligte Gemeinde denselben allein herzustellen und zu unterhalten.

Wo gegenwärtig ein Gemeindeweg dieser Art vorhanden ist, bleibt dessen Unterhaltung der allein betheiligten Gemeinde zur Last. Erhält die bisher nicht betheiligte Gemeinde in Zukunft ebenfalls Vortheil von dem Wege, so hat sie ihn innerhalb ihres Bezirks zu unterhalten.

Artikel 30.

Aufhebung oder Verlegung von Gemeindewegen.

Für die Aufhebung oder Verlegung eines Gemeindeweges kommen die Bestimmungen des Artikels 19 analog zur Anwendung. Der Beschluß der Gemeindevertretung bedarf, sofern der Gemeindeweg nur einen Amtsbezirk berührt, der Genehmigung des Amtes, sonst der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Artikel 31.

Verpflichtung der Gemeinden bei Schneefall.

Die gewöhnliche Fortschaffung des Schnees von den Gemeindewegen ist durch Gemeindestatut zu regeln.

In Nothhülfsfällen ist das Schneewegräumen nach erfolgter Aufforderung durch das Amt oder den Wegbaubeamten, soweit es sich um Staats- oder Amtswege handelt, bzw. durch den Gemeindevorstand oder den Bezirksvorsteher, soweit es sich um Gemeinde- oder Genossenschaftswege handelt, unentgeltlich zu beschaffen.

Die Nothhülfleistung ist eine persönliche Pflicht aller in der Gemeinde Wohnenden und ist erforderlichenfalls auch außerhalb ihres Bezirks zu verrichten.

E. Wegpflicht der Wegegenossenschaften.

Artikel 32.

Bezeichnung des Wegpflichtigen.

§. 1. Die Wegpflicht für die Genossenschaftswege liegt besonderen Wegegenossenschaften ob, welche der Aufsicht der Staatsbehörden und Gemeindebeamten nach Maßgabe dieses Gesetzes unterworfen sind.

Die bestehenden Wegegenossenschaften bleiben beibehalten, solange nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes Aenderungen getroffen werden.

§. 2. Die Wegegenossenschaften haben die Rechte von juristischen Personen. Sie können über ihre Angelegenheiten, mit Ausschluß der Beitragspflicht und des Beitragsverhältnisses, nach Stimmenmehrheit, welche nach dem Beitragsverhältniß zu ermitteln ist, einen für Alle verbindlichen Beschluß fassen. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung des Amtes.

Die Aufnahme von Anleihen ist nur unter den Voraussetzungen des Artikels 56 § 1 der revidirten Gemeindeordnung zulässig und bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§. 3. Zur Wegegenossenschaft gehören die Besitzer derjenigen Grundstücke und Wohnungen, für welche der Weg benutzt wird.

Die Wegegenossenschaft wird durch die Genossenversammlung vertreten und durch den Bezirksvorsteher verwaltet; liegt ein Genossenschaftsweg in mehreren Bauerschaften, so hat das Amt einen der in Betracht kommenden Bezirksvorsteher mit der Verwaltung zu beauftragen. Durch Gemeindestatut kann die Art der Verwaltung und Vertretung

der Genossenschaft abweichend von dieser Vorschrift bestimmt werden.

Schuldurkunden, sowie Schriften, in denen Rechten entzagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, müssen außer vom Vorstande der Genossenschaft noch von 2 Mitgliedern der Vertretung unterzeichnet sein.

§. 4. Durch Gemeindestatut kann die Gemeinde oder Theile derselben für die Wegpflicht hinsichtlich einzelner oder sämtlicher Genossenschaftswege in Bezirke eingetheilt werden. Die Besitzer der in dem abgegrenzten Bezirke belegenen Grundstücke bilden eine Wegegenossenschaft mit den im § 2 bezeichneten Rechten. Derselben liegt die Wegpflicht für die sämtlichen innerhalb des Bezirks belegenen oder noch anzulegenden Genossenschaftswege ob. Zu dieser Wegegenossenschaft gehören die Besitzer aller in dem Bezirke belegenen Grundstücke, dieselben bleiben dagegen für diese Grundstücke von der Wegpflicht zu den außerhalb des Bezirks belegenen Genossenschaftswegen frei. Diese Befreiung tritt jedoch hinsichtlich der Wegpflicht zu den außerhalb des Bezirks belegenen Genossenschaftswegen solange nicht ein, als für die außerhalb des Bezirks belegenen Genossenschaftswege die Bezirkseinteilung noch nicht eingeführt ist.

Die in Folge der Errichtung eines solchen Gemeindestatuts etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Wegegenossenschaften erfolgt im Verwaltungswege.

Artikel 33

Anlegung von Genossenschaftswegen.

§. 1. Zur Anlegung eines neuen Genossenschaftsweges ist, soweit nicht der Artikel 27 Platz greift, der Beschluß der Mehrheit derjenigen Grundbesitzer erforderlich, welche den Weg nach den Bestimmungen des Artikels 32 §§. 2 und 3 zu unterhalten haben. Diese Mehrheit sowohl, als der Beitrag zu den Anlagekosten, ist nach dem Verhält-

niß zu ermitteln und festzusetzen, nach welchem der Weg künftig unterhalten werden muß. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Amtes.

Der Antrag auf Anlegung eines neuen Genossenschaftsweges ist beim Amte unter Vorlegung eines Verzeichnisses der beteiligten Grundbesitzer, nebst einer ungefähren Angabe der Größe der in Betracht kommenden Ländereien, zu stellen, worauf das Amt sämtliche Beteiligte unter angemessenem Präjudiz zusammen zu berufen und über den Antrag zu vernehmen hat.

Soll der neue Weg so angelegt werden, daß er zwei Amtsbezirke berührt, so ist dasjenige Amt zuständig, zu dessen Bezirk der größere Theil der beitragspflichtigen Grundstücke gehört.

§. 2. In denjenigen Gemeinden oder Theilen derselben, für welche die Bezirkseinteilung — Artikel 32 § 4 — eingeführt ist, hat die Genossenversammlung bezw. die Vertretung der Genossenschaft darüber zu beschließen, ob ein neuer Genossenschaftsweg und in welcher Richtung derselbe angelegt werden soll. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Amtes.

Gegen den Beschluß der Genossenversammlung bezw. der Vertretung der Genossenschaft kann auf Antrag von wenigstens zwei beteiligten Grundbesitzern das Amt die Anlegung eines neuen Genossenschaftsweges anordnen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 5 vorliegen. Gegen die Verfügung des Amtes steht das Recht der Beschwerde nicht allein der Wegegenossenschaft, sondern auch den Antragstellern zu.

Artikel 34.

Beitragsfuß.

§. 1. Die Instandsetzung und Unterhaltung der Genossenschaftswege ist, wenn keine andere Vereinbarung getroffen worden, über die verpflichteten Grundbesitzer nach

Verhältniß der Größe der zur Weggenossenschaft gehörigen Grundstücke (Art. 32, §§. 1 und 4) zu vertheilen. Unkultivirte Flächen sind nur zu einem Fünftheil ihrer Größe beitragspflichtig, auch bleiben dieselben, wenn sie aufgefördert werden, während 20 Jahre vom Beginn der Aufforstung an nur zu $\frac{1}{5}$ ihrer Größe beitragspflichtig. Torfmoore können nach Beschluß der Genossenschaft mit Genehmigung des Amtes mit einem höheren Bruchtheil ihrer Größe zur Tragung der Weglast herangezogen werden.

Die der Gemeindebesteuerung unterliegenden Gebäude, soweit sie nach Art. 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuercapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg, bezw. nach dem dieses Gesetz abändernden Gesetze vom 24. März 1891 der Abschätzung unterworfen sind, haben zu den Weglasten beizutragen. Die Genossenversammlung hat über die Ansetzung der Gebäude zu beschließen; der Beschluß bedarf der Genehmigung des Amtes.

§. 2. Entsteht über die Größe der Fläche, für welche ein Genossenschaftsweg benutzt wird, Streit und ist darüber eine Vereinbarung nicht zu erreichen, so hat, nach Vernehmung der Genossenschaft, das Amt solches zu bestimmen.

§. 3. Die in einem Genossenschaftsweg vorhandenen oder erforderlichen Brücken oder Höhlen sind, wenn nicht der Artikel 38 Anwendung findet, von der Genossenschaft in Gemeinschaft anzulegen und zu unterhalten. Zu den dadurch veranlaßten, sowie zu allen sonstigen Geldausgaben hat jeder Genosse nach demselben Verhältniß, wie zur Unterhaltung des Weges, beizutragen.

Artikel 35.

Verzeichniß der pflichtigen Grundstücke.

§. 1. Für jeden Genossenschaftsweg hat der Bezirksvorsteher unter Zuziehung der Genossen ein Verzeichniß der

pflichtigen Grundstücke anzufertigen, diejenigen Wege ausgenommen, welche einem gemäß Art. 32, §. 4 gebildeten Bezirke angehören.

Das Verzeichniß unterliegt der Genehmigung des Amtes. Auf dasselbe finden die Bestimmungen des Artikels 6 §. 3 Anwendung.

Die auf Grund der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 genehmigten Verzeichnisse der pflichtigen Grundstücke bleiben in Geltung, bis sie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert werden.

§. 2. Die näheren Vorschriften über die Anfertigung von Wegpfandregistern werden, soweit erforderlich, im Verwaltungswege erlassen.

Artikel 36.

Aufhebung oder Verlegung von Genossenschaftswegen.

Für die Aufhebung oder Verlegung eines Genossenschaftsweges kommen die Bestimmungen des Artikels 19 analog zur Anwendung. Der Beschluß der Wegegenossenschaft bedarf der Genehmigung des Amtes. Wenn der Genossenschaftsweg zwei Amtsbezirke berührt, ist dasjenige Amt zuständig, zu dessen Bezirk der größere Theil der beitragspflichtigen Grundstücke gehört.

F. Bestimmungen hinsichtlich einzelner Zubehörungen der Wege.

Artikel 37.

Brücken und Höhlen.

a) Im Allgemeinen.

§. 1. Die in den Wegen zur natürlichen Entwässerung erforderlichen Brücken, Höhlen und sonstigen Durchlässe müssen von dem Wegpflichtigen angelegt, unterhalten und, soweit es das Bedürfniß erfordert, erweitert werden.

§. 2. Die Kosten der bei Anlegung eines neuen oder bei Verbesserung oder Verlegung eines vorhandenen Weges in demselben erforderlichen Brücken und sonstigen Durchlässe, sowie der dabei erforderlich werdenden Verstärkung, Erweiterung oder sonstigen Veränderung derartiger Anlagen, fallen stets demjenigen zur Last, auf dessen Kosten die Weganlage ausgeführt wird. Die künftige Unterhaltung fällt dem Wegpflichtigen zu, wenn nicht ein nach Artikel 38 §. 1 besonders Verpflichteter vorhanden ist oder das Bauwerk einer staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaft zusteht, in welchem letztern Falle der Artikel 297 §. 3 der Deichordnung anzuwenden ist. Wird durch die neue Anlage ein vorhandenes ähnliches Bauwerk, zu dessen Unterhaltung ein besonders Verpflichteter vorhanden war, entbehrlich, so hat dieser die künftige Unterhaltung der neuen Anlage zu übernehmen.

§. 3. Die zur Verbindung zweier Wege über oder in einem Weggraben, oder über ein an einem der beiden Wege entlang fließendes Gewässer erforderliche Brücke oder Höhle ist als Zubehör desjenigen Weges anzusehen, vor welchem sie quer vorüber liegt. Wenn eine solche Brücke oder Höhle in Folge der Herstellung eines neuen oder der Erweiterung eines vorhandenen Weggrabens erforderlich wird oder einer Erweiterung bedarf, so muß die neue Anlage von demjenigen beschafft werden, welcher den Weggraben herzustellen oder zu erweitern hat; die künftige Unterhaltung derselben fällt dem Wegpflichtigen desjenigen Weges zu, als dessen Zubehör die Brücke oder Höhle angesehen wird.

Dem Letzteren ist für die Uebernahme dieser Last, ausgenommen bei den im Artikel 27 gedachten Weganlagen, von dem zur Herstellung der Anlage Verpflichteten eine angemessene, im Verwaltungswege festzustellende, Entschädigung zu leisten.

Artikel 38.

b) Besonders Verpflichtete.

§. 1. Brücken, Höhlen und sonstige Durchlässe oder besondere Vorrichtungen an einem solchen Werke (z. B. Thüren oder Schotten), welche im besonderen Interesse von Genossenschaften, Gesellschaften oder Einzelnern, oder wegen einer vom Staate unternommenen Schifffahrts-, Entwässerungs- oder sonstigen Kanal-Anlage in vorhandenen Wegen früher erbaut sind oder künftig erforderlich werden, sind von dem besonders Interessirten, beziehentlich vom Staate, herzustellen und zu unterhalten.

Dasselbe gilt von solchen Brücken und Durchlässen, welche im Grund- oder Oberbau mit anderen, dem Wege fremdartigen Werken (z. B. Schleusen, Mühlen, Stauanlagen) baulich verbunden sind, insoweit, als die zur Brücke oder zum Durchlasse gehörigen Theile nicht abgefordert von den sonstigen Theilen des Verbundenen Werks unterhalten werden können. Welche Theile der Brücke oder des Durchlasses hiernach von dem Eigenthümer des verbundenen Werkes zu unterhalten sind, soll durch Sachverständige, unter Anwendung der Bestimmungen des Artikels 48, ermittelt werden.

§. 2. Wegen der in den Bezirken der staatlich-regulirten Wasserbaugenossenschaften in Amts-, Gemeinde- und Genossenschaftswegen über Sieltiefe und Zuggräben erforderlichen Brücken und Sichter behält es bei den Bestimmungen des Artikels 297 der Deichordnung sein Bewenden.

§. 3. Bei denjenigen Brücken und sonstigen Durchlässen oder besonderen Vorrichtungen, deren Anlegung oder Unterhaltung nach den §§. 1 und 2 einem besonders Verpflichteten obliegt, beschränkt sich die Verpflichtung des letzteren auf jene Bauwerke, beziehentlich Vorrichtungen, während der Wegkörper mit allen daran erforderlichen Ar-

beiten, namentlich auch einer etwa nöthigen Aufhöhung der Auffahrten, eine Last des Wegpflichtigen ist.

Nur in dem Falle, wenn zum Zwecke der Ausbesserung, Erneuerung oder Veränderung solcher Bauwerke der Weg aufgedraben oder sonst angegriffen wird, hat der besonders Verpflichtete, auf dessen Kosten es geschieht, den Weg nebst den etwaigen künstlichen Anlagen auf demselben vollständig in den früheren Stand herzustellen.

Wird bei einer von dem besonders Verpflichteten vorzunehmenden Ausbesserung, Erneuerung oder Veränderung solcher Bauwerke, oder auch bei deren ersten Anlegung, die einstweilige Herstellung einer anderen Weg- oder Brückenanlage im Interesse des Verkehrs nöthig erachtet, so liegt solche dem besonders Verpflichteten ob.

Letzterer hat auch die wegen solcher Bauwerke zur Sicherheit des Weges nöthig erachteten Schutzwerke (Geländer oder Mauern) herzustellen und zu unterhalten.

Der besonders Verpflichtete kann, wenn er die Anlage, in deren Folge eine Brücke oder ein sonstiger Durchlaß angelegt ist, nicht weiter benutzen kann oder will, die fernere Unterhaltung der Brücke oder des Durchlasses aufgegeben, ist dann aber verpflichtet, das Werk ganz zu entfernen und an dessen Stelle den Wegkörper vollständig und mit den nöthigen Schutzwerken gegen Beschädigungen durch Wasser herzustellen und drei Jahre lang zu unterhalten.

Artikel 39.

Weggräben.

- a) In den unter dem Schutze der Deiche liegenden Bezirken.

§. 1. Die Seitengräben der Wege (Weggräben) sind in den unter dem Schutze der Deiche liegenden Bezirken (Artikel 7 der Deichordnung vom 8. Juni 1855) an der Wegseite vom Wegpflichtigen, an der Landseite vom Landnach-

bar, von jedem in halber Breite, herzustellen und zu unterhalten. In denjenigen Gemeinden, in welchen auf Grund des Artikels 25 §. 1 der Wegordnung vom 12. Juli 1861 ein Beschluß der Gemeindevertretung genehmigt worden, bei Gemeinde- und Genossenschaftswegen die bisherige Unterhaltungsweise beizubehalten, wonach der Landanlieger, als solcher, die zur Unterhaltung der Wege nöthige Erde unentgeltlich herzugeben und den Graben in seiner ganzen Breite zu unterhalten hatte, verbleibt es bei dieser Unterhaltungsweise und verbleibt dann auch die Nutzung des Graswuchses an der Wegseite dem Landnachbar.

In diesen Gemeinden bleiben die Bestimmungen des zweiten Absatzes im Artikel 293 §. 1 und des Artikels 226 §. 2 der Deichordnung in Kraft, während sie für die übrigen Gemeinden ihre Geltung verlieren und in letztern die nach §. 3 des zuletzt gedachten Artikels dem Landnachbar zustehende Befugniß zur Nutzung des Graswuchses an der Bermeite und deren Bepflanzung auf den Wegpflichtigen übergeht.

§. 2. Auf die nach den Bestimmungen der Deichordnung zum Eigenthum der Sielachten oder besonderer Sielgenossenschaften gehörenden Sieltiefe und Zuggräben findet der §. 1 keine Anwendung, vielmehr verbleibt es wegen deren Unterhaltung bei den Bestimmungen der Deichordnung.

§. 3. Wird da, wo ein Weggraben nicht vorhanden war, ein solcher hergestellt, so kann der Landnachbar für die nach §. 1 ihm zufallende Unterhaltungslast Entschädigung nicht verlangen.

§. 4. Die Aufräumung der neben Fußwegen befindlichen Gräben liegt dem zur Unterhaltung des Fußweges Verpflichteten auch dann ob, wenn der nur durch eine Gruppe abgeforderte Fahrweg von Anderen unterhalten ist.

Artikel 40.

b) In den übrigen Landestheilen.

§. 1. In den übrigen Landestheilen sind die Weggräben von dem Wegpflichtigen allein herzustellen und zu unterhalten. Wo sie jedoch zugleich den Hohlgraben eines Befriedigungswalles bilden und der Landnachbar herkömmlich den Graben in halber Breite unterhalten und die Erde zur Reparatur des Walles benutzt hat, behält es bei diesem Herkommen sein Verbleiben.

§. 2. Öffentliche Wasserzüge — Artikel 2 §. 1 der Wasserordnung vom 20. November 1868 —, welche an Wegen entlang führen, sind von den Wegpflichtigen in halber Breite und Tiefe zu unterhalten, wenn und soweit ihr Bestick die doppelte für Weggräben vorgeschriebene Breite nicht übersteigt.

§. 3. Wenn ein am Wege entlang führender Wasserzug im besonderen Interesse von Genossenschaften oder Einzelnen der Ab-, Zu- oder Bewässerung wegen, in größerer als der für Weggräben vorgeschriebenen Breite oder Tiefe angelegt ist, liegt dem Wegpflichtigen die Unterhaltung des Grabens nur in der regelmäßigen Breite und Tiefe ob. Auch ist jede in solchem besonderen Interesse etwa vorzunehmende Vertiefung oder Erweiterung eines solchen Wasserzuges lediglich von den dabei Betheiligten zu beschaffen.

Artikel 41.

Verpflichtungen Dritter hinsichtlich der Zubehörungen.

§. 1. Erfordert der vermehrte Verkehr eine Vergrößerung, Verstärkung oder sonstige Aenderung der nicht vom Wegpflichtigen zu unterhaltenden Zubehörungen, so ist diese, sofern nicht im Artikel 37 §. 2 etwas Anderes bestimmt ist, von dem zu deren Unterhaltung Verpflichteten zu beschaffen, ohne daß ihm ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Erleichterung seiner Last zusteht.

§. 2. Solche Zubehörungen sind ebenso, wie die dem Wegpflichtigen zur Last bleibenden, nach den Vorschriften dieses Gesetzes vom Verpflichteten herzustellen und zu unterhalten. Derselbe ist dieserhalb den Anordnungen der Wegbehörden, wie jeder andere Wegpflichtige, unterworfen.

III. Eigenthum und Benutzung der öffentlichen Wege.

Artikel 42.

Eigenthum und Nutzungsrecht der Wege.

§. 1. Das Eigenthum der Wege steht dem Wegpflichtigen zu. Dasselbe gilt von den Zubehörungen der Wege, wenn und soweit solche nicht von einem Andern, als dem Wegpflichtigen, zu unterhalten sind.

§. 2. Die Nutzung des Graswuchses, der Bäume und Gesträuche auf und an den Wegen gebührt, vorbehältlich der in der Deichordnung begründeten und der nach Artikel 39 §. 1 eintretenden Ausnahmen, dem Eigenthümer, insofern nicht privatrechtliche Nutzungsbefugnisse entgegenstehen.

Die bisher von Wegpfandpflichtigen und Landnachbarn, als solchen, ausgeübte Nutzung soll nicht als privatrechtliche Nutzungsbefugniß angesehen werden.

§. 3. Wegen des Eigenthums an den auf der Kappe, Berme oder Dossirung eines Haupt- oder Landdeichs hinführenden öffentlichen Wegen nebst Zubehörungen verbleibt es bei den Bestimmungen der Deichordnung.

§. 4. Von Fußwegen, welche über Privatgrundstücke gehen, ohne daß sie von diesen durch Gräben oder Grüppen abgetrennt sind, soll angenommen werden, daß das Eigenthum am Grund und Boden des Weges nicht der Gemeinde oder Wegegenossenschaft zusteht, sondern den Eigenthümern jener Grundstücke verblieben ist.

Artikel 43.

Wechsel in der Person des Wegpflichtigen.

§. 1. Mit der Erhebung eines Amts-, Gemeinde- oder Genossenschafts-Weges zum Staatswege geht das dem Amtsverbande, der Gemeinde oder Wegegenossenschaft zustehende Eigenthum und Nutzungsrecht unentgeltlich auf den Staat über, sofern nicht für einzelne Wege besondere Bestimmungen hierüber getroffen sind. Damit hört auch das den Pfandpflichtigen etwa übertragene Nutzungsrecht auf.

Daselbe gilt hinsichtlich derjenigen Wege und Wegstrecken, welche und soweit sie in Folge der Anlegung eines Staatsweges für den gemeinen Verkehr entbehrlich werden, vorbehältlich des Rechts der beteiligten Grundbesitzer, den alten Weg, soweit nöthig, zur Ueberwegung nach ihren Grundstücken ferner zu benutzen.

§. 2. Bei Uebernahme von Gemeinde- oder Genossenschaftswegen als Amtswege, sowie bei Anlegung von Amts- wegen, kommen bezüglich des Uebergangs des Eigenthums- oder Nutzungsrechts an den übernommenen Wegen bezw. den bei Anlegung des Amtsweges für den gemeinen Verkehr entbehrlich werdenden Wegen und Wegestrecken die Bestimmungen des §. 1 analog zur Anwendung.

§. 3. Mit der Erklärung eines Amts- oder Genossenschaftsweges für einen Gemeindegeweg geht das dem Amtsverbande, bezw. der Wegegenossenschaft zustehende Eigenthum mit dem Nutzungsrechte auf die Gemeinde, ebenso mit der Erklärung eines Amts- oder Gemeindegeweges für einen Genossenschaftsweg das dem Amtsverbande, bezw. der Gemeinde zustehende Eigenthum und Nutzungsrecht auf die Wegegenossenschaft, unentgeltlich über.

Bezüglich des Uebergangs des Eigenthums- und Nutzungsrechts an den in Folge der Anlegung des Gemeinde- bezw. Genossenschaftsweges für den gemeinen Ver-

fehr entbehrlich werdenden Wegen und Wegstrecken kommen die Bestimmungen des §. 1 Absatz 2 analog zur Anwendung.

Artikel 44.

Privatberechtigungen an Wegen.

§. 1. Privatberechtigungen an öffentlichen Wegen können im Wege der Enteignung aufgehoben werden, sofern ihre Beibehaltung von dem Staatsministerium, Departement des Innern, als dem gemeinen Gebrauch oder der gehörigen Unterhaltung des Weges nachtheilig oder hinderlich erkannt wird.

§. 2. An einem öffentlichen Wege können Privatrechte ferner nicht erworben werden.

Artikel 45.

Allgemeine Vorschriften über die Benutzung der Wege.

Die Benutzung der öffentlichen Wege ist nach Maßgabe ihrer Bestimmungen einem Jeden gestattet, soweit nicht durch Gesetz oder polizeiliche Vorschriften Beschränkungen angeordnet sind. Die Wege dürfen jedoch nur so benutzt werden, daß der gemeine Verkehr nicht gehindert wird, auch an den Wegen oder deren Zubehörungen kein Schaden entsteht, welcher nicht Folge des ordnungsmäßigen Gebrauchs ist.

Artikel 46.

Benutzung öffentlicher Wege zur Anlage von Eisenbahnen.

§. 1. Wer auf öffentlichen Wegen eine Eisenbahn anzulegen beabsichtigt, welche mit Pferden oder durch Dampf oder andere elementare Kräfte betrieben werden soll, bedarf hierzu der Genehmigung, bei Gemeinde- und Genossenschaftswegen, sofern nur ein Amtsbezirk berührt wird, des

Amtes, bei den übrigen Wegen des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wobei die Betheiligten aufzufordern sind, etwaige Einwendungen binnen angemessener Frist geltend zu machen. Auch ist die Zustimmung des Wegpflichtigen einzuholen.

§. 2. Gegen den Willen des Wegpflichtigen kann das Staatsministerium, Departement des Innern, die Genehmigung nur aus besonderen Gründen des öffentlichen Interesses, namentlich wenn die Anlage mehrere Gemeinden berührt und nur von einer Minderheit Widerspruch erhoben ist, ertheilen. Die Genehmigung ist in diesem Falle an die Voraussetzung geknüpft, daß der Unternehmer sich verpflichtet, dem Wegpflichtigen eine entsprechende Vergütung für die Benutzung des Weges und Ersatz für die dadurch bedingte Erschwerung der Instandhaltung, sowie für den etwa sonst entstehenden Schaden zu leisten, und daß er für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit stellt.

§. 3. Im Falle der Genehmigung sind dem Unternehmer die im öffentlichen Interesse, namentlich zum Schutze der Wege und zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs erforderlichen Bedingungen aufzuerlegen. Dabei kann die genehmigende Behörde die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife vorbehalten und dem Unternehmer die Verpflichtung auferlegen, einen Theil des Reinertrages an den Wegpflichtigen abzugeben, sowie einen entsprechenden Theil der Unterhaltung des Weges oder des dadurch erwachsenden Aufwandes zu übernehmen.

Artikel 47.

Benutzung der öffentlichen Wege zu sonstigen Anlagen.

Für die Herstellung von Anlagen und die Vornahme von Berrichtungen, welche einem öffentlichen Interesse oder

einem überwiegenden Nutzen der Landeskultur dienen, wie ober- und unterirdische Telegraphenleitungen, Kanalisationsanlagen u. dgl., kann die Benutzung eines öffentlichen Weges nach Anhörung des Wegpflichtigen von der Aufsichtsbehörde — bei Gemeinde- und Genossenschaftswegen dem Amte, bei Staats- und Amtswegen dem Staatsministerium, Departement des Innern, — gestattet werden, soweit durch die Anlage und Berrichtungen, abgesehen von vorübergehenden Störungen, der Gemeingebrauch des Weges nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die Einräumung der Benutzung eines öffentlichen Weges für derartige Zwecke oder für die Sonderzwecke Einzelner gilt stets als widerruflich ertheilt und es werden privatrechtliche Ansprüche hinsichtlich des öffentlichen Weges dadurch nicht begründet. Bei Ertheilung der Erlaubniß kann in den Fällen, wo durch die Benutzung oder die hierfür dienenden Anlagen und Berrichtungen die Unterhaltungslast erschwert oder die besonderen Nutzungen am Wege und an seinen Zubehörungen gemindert werden, dem Betheiligten die Verpflichtung zur Zahlung einer entsprechenden Vergütung auferlegt werden.

IV. Verpflichtungen der Grundeigenthümer hinsichtlich der öffentlichen Wege.

Artikel 48.

Pflicht zur Abtretung. Enteignungen.

§. 1. Die zur Anlegung neuer oder zur Verlegung, Instandsetzung, Verbreiterung oder Unterhaltung vorhandener öffentlicher Wege erforderliche Abtretung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden und Rechten jeder Art, sei es zum Eigenthum oder zu vorübergehendem Gebrauch, gegen vorgängige gerechte Entschädigung kann nicht verweigert werden.

§. 2. Ueber die Nothwendigkeit und den Umfang der Abtretung entscheidet, nach Vernehmung der Betheiligten und soweit nöthig von Sachverständigen, bei Gemeinde- oder Genossenschaftswegen, sofern die Anlage nur einen Amtsbezirk berührt, das Amt, bei den übrigen Wegen das Staatsministerium, Departement des Innern.

§. 3. Im Uebrigen kommen auf die nach diesem Gesetze zu verfügenden Enteignungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1867, betr. die Enteignungen zu Eisenbahnen, zur analogen Anwendung; jedoch steht die Leitung des Schätzungsverfahrens und die Feststellung der Entschädigung stets der Behörde zu, welcher die im §. 2 gedachte Entscheidung zugewiesen ist.

Die Bestimmung des Artikels 16 §. 2 des Eisenbahn-Enteignungsgesetzes kommt mit der Maßgabe zur Anwendung, daß, im Falle die Sachverständigen ein in allen Punkten übereinstimmendes Gutachten erstattet haben, die Entschädigung nach Maßgabe des Gutachtens der Sachverständigen festzusetzen ist; bei Nichtübereinstimmung nicht unter die niedrigste Schätzung.

Artikel 49.

Pflicht zur Ueberlassung von Material.

a) In den Marsch- und Moor-Bezirken.

In den Marsch- und an diese angrenzenden Moor-Bezirken sollen für die Entnehmung des zur Instandsetzung und Unterhaltung der Amts-, Gemeinde- und Genossenschafts-Wege nöthigen Materials an Erde oder Soden folgende Bestimmungen gelten:

a) Die Wegerde ist zunächst aus den dazu bestimmten Grundstücken zu entnehmen, mithin für die Fahrwege auf der Kappe oder Berme eines Deichs von den Außengroden oder Sänden nach Anweisung des Deichgeschworenen.

b) Wo keine zur Wegerde bestimmten Grundstücke vorhanden oder solche unzureichend sind, hat für die Amtswege der Amtsverband, für die Gemeindewege die Gemeinde das zur Instandsetzung und Unterhaltung nöthige Material anzuschaffen.

In diesem Falle darf das Material aus den zunächst am Wege belegenen dazu geeigneten Grundstücken gegen vorgängige gerechte Entschädigung entnommen, jedoch sollen dabei billige Wünsche des Grundeigenthümers thunlichst berücksichtigt werden.

c) Zu den Genossenschaftswegen hat, wo nicht die Bestimmungen unter a Anwendung finden, jeder Interessent die erforderliche Wegerde bei pfandweiser Unterhaltung für sein Wegpfand, sonst nach Verhältniß seiner Weglast, selbst herbeizuschaffen.

Artikel 50.

b) Auf der Geest — Wegerdeplacken.

§. 1. Das zur Instandsetzung und Unterhaltung der Wege auf der Geest nöthige Material an Erde, Lehm oder Soden ist aus den dazu bestimmten Wegerde-Placken und Streifen, erforderlichen Falls aus ungetheilten Gemeinheiten und Marken, auch ungenutzten Moorflächen, zu entnehmen.

Sind solche Placken, Gemeinheiten u. nicht vorhanden, oder ist das aus denselben zu gewinnende Material nicht ausreichend oder untauglich, so kommen für die Amts- und Gemeindewege die Bestimmungen des Artikels 49 b, für die Genossenschaftswege die Bestimmungen des Artikels 49 c zur Anwendung.

§. 2. Bei der Theilung einer Gemeinheit oder Mark, auch bei Eintheilung einer dem Staate gehörenden Moor-

fläche zum Anbau sollen, nach Feststellung der nöthigen Wege, die zur Unterhaltung dieser und der bereits vorhandenen Wege nach Bestimmung des Amtes voraussichtlich erforderlichen Flächen in möglichster Nähe derselben, in hinreichender Größe und an dazu geeigneten Stellen als Wegerdeplacken ausgeschieden werden.

Die Entnehmung des zur Anlegung oder Unterhaltung von Staatswegen erforderlichen Materials aus den aus Gemeinheiten, Marken oder dem Staate gehörenden Moorflächen ausgeschiedenen Wegerde-Placken und Streifen unterliegt lediglich der Bestimmung der Staatsbehörden.

§. 3. Ein Wegerde-Placken oder Streifen soll nur nach Anhörung der Gemeindevertretung ganz oder theilweise zur Kultur oder zum Anbau ausgewiesen werden.

Artikel 51.

Lagerung der bei Aufräumung der Weggräben ausgebrachten Erde.

§. 1. Die bei Aufräumung der Weggräben ausgebrachte Schott- oder Lotherde ist, soweit die Aufräumung dem Wegpflichtigen obliegt, auf den Weg, von dem hiezu verpflichteten Landnachbarn auf das Land zu bringen. In denjenigen Gemeinden, in welchen nach Artikel 39 §. 1 der Landanlieger den ganzen Graben zu unterhalten hat, ist bei der Reinigung die Erde nach Anordnung der Wegbehörde entweder auf den Weg, oder auf das angrenzende Land zu bringen.

Für die Lagerung der bei Aufräumung der Sieltiefe und Zuggräben einer Wasserbaugenossenschaft ausgebrachten Schott- oder Lotherde gelten die Bestimmungen des Artikels 330 der Deichordnung.

Wenn jedoch an der Seite eines Fahrweges ein von diesem nicht durch den Weggraben getrennter Fußweg sich befindet, darf die ausgebrachte Erde nicht auf dem Fuß-

wege gelagert, muß vielmehr über denselben hin auf den Fahrweg gebracht werden.

§. 2. Die bei Aufräumung der neben Fußwegen befindlichen Grütten ausgeworfene Erde kann ganz auf den anliegenden Fahrweg oder das angrenzende Grundstück gebracht werden.

Artikel 52.

Ableitung des Wassers aus den Weggräben durch die anliegenden Grundstücke.

§. 1. Das in den Weggräben sich sammelnde Wasser ist, soweit nöthig, durch die anliegenden Grundstücke abzuleiten. Jeder Grundbesitzer ist dieses zu gestatten und den zu diesem Zwecke bestimmten Graben gehörig zu unterhalten verpflichtet. Die Ableitungsgräben sind gleichzeitig mit den Weggräben aufzuräumen.

§. 2. Ein Anspruch auf Entschädigung steht dieserhalb den betreffenden Grundbesitzern nur dann zu, wenn zur Ableitung des Wassers ein Graben neu angelegt oder verbreitert, oder wenn das Wasser durch einen Graben abgeleitet werden soll, welcher bisher nur als Befriedigungsgraben gedient hat. In diesen Fällen ist nicht allein für den durch die neue Einrichtung herbeigeführten Landverlust und etwaige sonstige Nachtheile, sondern auch für die dadurch entstehende oder erschwerte Unterhaltungslast des Grabens Entschädigung zu leisten, für letztere jedoch nur da, wo nicht die Bestimmung des Artikels 292 § 3 der Deichordnung zur Anwendung kommt.

Artikel 53.

Abfahrten nach den anliegenden Grundstücken.

§. 1. Die in den Weggräben zur Abfahrt nach den anliegenden Grundstücken erforderlichen Dämme sind, nebst den in denselben nöthigen Höhlen, von den theilhaftigen Grundbesitzern anzulegen und zu unterhalten.

Daselbe gilt, wenn statt eines Erddammes eine Brücke über den Weggraben gelegt ist oder wird.

Wenn jedoch ein Weggraben da, wo ein solcher nicht vorhanden war, hergestellt, oder ein neuer Weg angelegt wird, sind die zur Abfahrt nach den angrenzenden Grundstücken in den Weggräben zur Zeit der Anlage nöthigen Dämme nebst Höhlen von demjenigen, auf dessen Kosten die Anlage geschieht, herzustellen, sodann aber von den betreffenden Grundbesitzern zu unterhalten, ohne daß Letztere für diese Last Entschädigung fordern können.

§. 2. Die Abfahrten nach den anliegenden Grundstücken müssen an der Wegseite eine gleiche Höhe mit dem Wege haben.

Für die hiernach bei der Abtragung oder Erhöhung eines Weges dem verpflichteten Grundbesitzer zufallende Last kann eine Entschädigung nicht gefordert werden.

Artikel 54.

Erbaunng von Gebäuden und Anlegung von Befriedigungen an den Wegen.

§. 1. An einem öffentlichen Wege darf nur nach vorgängiger Erlaubniß der zuständigen Wegebehörde ein neues Gebäude aufgeführt oder eine Befriedigung neu gesetzt werden. Zuständig ist bei Staats- und Amtswegen das Amt, bei Gemeinde- und Genossenschaftswegen der Gemeindevorstand.

Soll das Gebäude auf dem Fundament eines vorhandenen gewesenen Gebäudes aufgeführt oder die neue Befriedigung ganz an die Stelle der alten gesetzt werden, so ist die Ausführung der Anlage sofort zu gestatten oder dem Eigenthümer des Grundstücks zu eröffnen, daß ein Enteignungsverfahren zu beantragen beabsichtigt werde, in welchem Falle ihm innerhalb 14 Tagen Anzeige zu machen ist, ob von

ihm eine Abtretung des Grundstücks verlangt werden soll oder nicht.

In allen anderen Fällen ist die Anweisung der einzuhaltenden Linie — bei Staatswegen nach Rücksprache mit dem Bezirksbaumeister, bei Amtswegen nach Anhörung des Gemeindevorstandes — entweder durch schriftliche Verfügung oder an Ort und Stelle zu ertheilen und im letzteren Falle ein die einzuhaltende Linie genau zu beschreibendes Protokoll aufzunehmen.

Bei unbefugter Ausführung obiger Anlagen kann, abgesehen von der etwa verwirkten Strafe, von der zuständigen Begebehörde der Umbau des Gebäudes, sowie die Umsetzung der Befriedigung angeordnet und nöthigenfalls auf Kosten des Eigenthümers verfügt werden.

§. 2. Außerdem kommen für die Errichtung von Gebäuden und die Anlegung von Befriedigungen in den Städten und größeren Orten die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 25. März 1879, betr. Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, zur Anwendung.

Artikel 55.

Vorschriften wegen Windmühlen.

Windmühlen oder Wasserschöpfmühlen dürfen ohne Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, in geringerer Entfernung als 75 Meter von einem Fahrwege — Genossenschaftswege ausgenommen — nicht aufgebaut werden. Außerdem kann der Abbruch der ohne Genehmigung oder abweichend von derselben erbauten Mühle von dem Staatsministerium, Departement des Innern, angeordnet werden.

Wird die Erlaubniß zum Wiederaufbau einer vorhandenen gewesenen Mühle an der bisherigen Stelle nicht ertheilt, so ist dem Eigenthümer für den daraus ihm er-

wachsenden Nachtheil vom Staate Entschädigung zu leisten, deren Betrag nöthigenfalls durch Abschätzung im Wege des Enteignungsverfahrens zu ermitteln ist.

Artikel 56.

Verpflichtung der Grundeigenthümer hinsichtlich der Fußwege.

§. 1. Auf den Fußwegen sind diejenigen Anlagen, welche bei den Befriedigungen der Grundstücke zur ungehinderten Benutzung des Fußweges erforderlich sind (Uebertritte, Kreuze, Riegelwerk und dergleichen), von dem zur Unterhaltung der Befriedigung Verpflichteten herzustellen und zu unterhalten, sofern nicht bei der Anlegung des Fußweges eine besondere Vereinbarung hierüber mit den beteiligten Grundbesitzern getroffen ist oder herkömmlich die Unterhaltung dem Wegpflichtigen bisher obgelegen hat.

§. 2. Beschädigungen, welche ein Fußweg durch die Ackerbestellung erlitten hat, sind sofort nach Beendigung der letzteren vom betreffenden Grundbesitzer auszubessern.

§. 3. Bei Fußwegen, welche über Privatgrundstücke führen (Art. 42, §. 4) oder auf beiden Seiten von Privatgründen eingeschlossen werden, ist zur An- und Abfuhr der erforderlichen Materialien die freie Ueberwegung der anliegenden Grundstücke ohne Entschädigung des Besitzers gestattet. Die Ueberwegung muß jedoch in möglichst unnuachtheiliger Weise ausgeübt werden und hat jedenfalls zu unterbleiben, wenn die anliegenden Grundstücke mit Früchten bestellt oder mit Mähgras bewachsen sind.

V. Behörden.

Artikel 57.

Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Allgemeinen.

Alle über die öffentliche Wegpflicht (Artikel 7 §. 1), sowie über die Benutzung der öffentlichen Wege nach Maß-

gabe dieses Gesetzes entstehenden Zweifel und Streitigkeiten werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

Die Abfahrtsdämme in den Seitengraben, die zur Unterhaltung der Wege bestimmten Wegerdeplacken und Streifen, sowie die Wegbermen mit ihren Anpflanzungen stehen unter Aufsicht der Wegebehörden und unterliegen deren Anordnungen, gleich den Wegen, nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Die neben Staatswegen belegenen, zu denselben gehörenden Bermen und Landstreifen sollen den Staatsforstgründen gleich geachtet werden und finden auf sie alle forstgesetzlichen und forstpolizeilichen Bestimmungen, soweit zutreffend, Anwendung, vorbehaltlich der dem Staatsministerium, Departement des Innern, verbleibenden Oberaufsicht.

Artikel 58.

Fortsetzung.

§. 1. Bei Streitigkeiten darüber, ob ein Weg ein öffentlicher oder Privatweg sei, oder ob eine unbefugte Schmälerung eines Weges, der zu demselben gehörenden Bermen und Landstreifen oder eines Wegerdeplackens stattgefunden habe, tritt zunächst eine Regelung von Seiten der zuständigen Verwaltungsbehörde ein. Wer mit deren Aussprüche nicht zufrieden ist, hat innerhalb 6 Wochen nach der Eröffnung oder Zustellung desselben beim Gerichte Klage zu erheben; widrigenfalls es bei der erfolgten Regelung sein Bewenden behält. Wird Klage erhoben, so verbleibt es bis zur schlüssigen gerichtlichen Entscheidung bei der geschehenen Regelung.

Von der erhobenen Klage und von der schlüssigen Entscheidung hat das betreffende Gericht die zuständige Verwaltungsbehörde in Kenntniß zu setzen.

§. 2. Dasselbe gilt bei Streitigkeiten über behauptete Privatberechtigungen an einem öffentliche Wege.

Artikel 59.

Stellung des Amtes und des Gemeindevorstandes.

§. 1. Die Aemter führen die Aufsicht über die Gemeinde- und Genossenschafts-Wege ihres Bezirkes, erlassen die darauf bezüglichen Anordnungen und entscheiden in erster Instanz die vor die Verwaltungsbehörden gehörenden Zweifel und Streitigkeiten in Wegesachen, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist.

In den Städten erster Klasse treten statt der Aemter die Stadtmagistrate ein.

§. 2. Innerhalb der Gemeinden liegt die nächste Aufsicht über den Zustand der Gemeinde- und Genossenschaftswege, sowie die Ueberwachung der Ausführung der amtlichen Anordnungen den Gemeindevorständen unter Beihülfe der Bezirksvorsteher ob.

Artikel 60.

Stellung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§. 1. Das Staatsministerium, Departement des Innern, führt die Aufsicht über die Staats- und Amtswege, erläßt die darauf bezüglichen Anordnungen und entscheidet in erster Instanz die vor die Verwaltungsbehörden gehörenden Zweifel und Streitigkeiten hinsichtlich der Staats- und Amtswege, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist.

§. 2. Die Oberaufsicht über die sämmtlichen öffentlichen Wege wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt. Die Oberaufsicht befaßt insbesondere:

1. die letzte Entscheidung bei Beschwerden gegen Entscheidung oder Anordnungen der Aemter;
2. die Erlassung allgemeiner wegpolizeilicher Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse;

3. die Erlassung der näheren Vorschriften über die abzuhaltenden Wegschauungen. Dabei ist zu bestimmen, daß von der schauenden Behörde wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung der Wegpflicht gegen einzelne Pflichtige oder gegen Annehmer ausverdungerer Wegarbeiten eine Ordnungsstrafe erkannt werden kann, und zwar:

- a) vom Amte bis zu 30 Mark,
- b) vom Gemeindevorstande bis zu 9 Mark,
- c) vom Bezirksvorsteher bis zu 3 Mark,

außerdem die schauende Behörde die angeordneten Wegarbeiten auf Kosten des Ungehorsamen (des Amtsverbandes, der Gemeinde, Weggenossenschaft, einzelner Pflichtiger oder Annehmer von Wegarbeiten) zur Ausführung bringen lassen kann;

4. die Erlassung der näheren Vorschriften über die Einrichtung und Erhaltung der Wegeregister, sowie der Verzeichnisse der zu den Wegegenossenschaften pflichtigen Grundstücke.

§. 3. Für die technische Bearbeitung der Wegesachen unter dem Staatsministerium, Departement des Innern, ist die Bau-Direktion die zuständige Behörde. Die Befugniß des Staatsministeriums, Departement des Innern, mit der Bearbeitung einzelner Wegesachen andere Techniker zu beauftragen, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 61.

Beschwerden.

Für die Erhebung von Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Aemter kommen die Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betr. die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg, für die Erhebung von Beschwerden gegen eine erste Entscheidung oder Verfügung des Staatsministeriums,

Departement des Innern, diejenigen des Artikels 15 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums u. s. w., zur Anwendung.

Artikel 62.

Kosten.

§. 1. Für die amtlichen Verhandlungen der Verwaltungsbehörden sind von den Amtsverbänden, Gemeinden und Genossenschaften Gebühren nicht zu entrichten mit Ausnahme der Schreib-, Zustellungs- und Vermessungsgebühren und der sonstigen Kosten, namentlich der Tagegelder, soweit solche bestehenden Vorschriften gemäß zu zahlen sind, und der Transportkosten.

§. 2. Bei Entscheidungen von Streitigkeiten werden Gebühren und Kosten denjenigen berechnet, denen sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Last fallen.

§. 3. Die Beitreibung der zur Hebung beorderten Kosten und Strafgeelder, sowie der rückständigen Beiträge geschieht im Verwaltungswege.

VI. Bestimmungen wegen der Strafen.

Artikel 63.

§. 1. Für die in Wegpolizei = Strassachen verwirkte Geldstrafe nebst Kosten und Schadenersatz haftet das betreffende Fuhrwerk, Gespann, Thier oder Ladung.

§. 2. Alle Geldstrafen, welche wegen einer in diesem Gesetze oder in den zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen oder im Strafgesetzbuch in Beziehung auf öffentliche Straßen und Wege mit Strafe bedrohten Handlung oder Unterlassung verwirkt sind, sollen der Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher die bestrafte Handlung begangen oder Unterlassung vorgekommen, alsdann überwiesen werden, wenn die Uebertretung auf oder bei einem Gemeinde- oder Genossenschaftswege stattgefunden

hat und durch dieselbe nicht zugleich ein Staatsweg oder der Verkehr auf letzterem beeinträchtigt oder gefährdet ist. Die vorstehende Bestimmung kommt, wenn die Uebertretung auf oder bei einem Amtswege stattgefunden hat, zu Gunsten des betreffenden Amtsverbandes analog zur Anwendung.

VII. Weggeld.

Artikel 64.

Weggeldshebungen auf Staats-, Amts- und Gemeindechaulseem.

§. 1. Auf allen Staatschaulseem soll ein Weggeld für die Landeskasse nach den näheren Bestimmungen der Artikel 65 ff. erhoben werden.

§. 2. Auf Amts- und Gemeindewegen darf ein Weggeld nur mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, erhoben werden. Dasselbe soll nur dem wegpflichtigen Amtsverbande, bezw. der wegpflichtigen Gemeinde, nur für eine Kunststraße und nur auf so lange bewilligt werden, als der Amtsverband, bezw. die Gemeinde, die Kunststraße ordnungsmäßig unterhält.

Bei Bewilligung der Erhebung eines Weggeldes für einen Amtsverband oder eine Gemeinde ist der Tarif desselben, welcher den für Staatswege festgesetzten Tarif nicht übersteigen darf, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

Im Uebrigen sollen für die Weggeldshebungen des Amtsverbandes oder der Gemeinde die Vorschriften der Artikel 65 ff. zur Anwendung kommen, soweit nicht im einzelnen Falle hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind oder werden.

§. 3. Wird eine Kunststraße oder eine Brücke auf Kosten Einzelner, einer Gesellschaft oder einer öffentlichen oder privaten Genossenschaft angelegt und erhalten, so kann denselben die Erhebung eines Weg- bezw. Brückengeldes

nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gestattet werden, dessen Höhe in jedem einzelnen Falle vom Staatsministerium, Departement des Innern, festgestellt wird.

§. 4. Die auf Grund der Artikel 114 und 115 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 getroffenen Bestimmungen bleiben in Geltung, bis sie nach Maßgabe dieses Gesetzes abgeändert werden.

Ebenso darf, bis die ertheilte Erlaubniß nach Maßgabe der darüber früher getroffenen Bestimmungen zurückgenommen wird, mit der Weggeldshebung fortgefahren werden, welche der Bauerschaft Rastederbrink zufolge Erbpachtvertrags vom 24. November 1762 bewilligt und mit der Last der Unterhaltung des Rasteder Moorweges und der Pflicht zur Zahlung der Erbpacht auf die Gemeinde Rastede übergegangen ist. Es verbleibt jedoch hinsichtlich dieser Hebung bei denjenigen Aenderungen, welche dieserhalb in dem unterm 26. November 1847 genehmigten Plane zur Besteinerung des Rasteder Moorweges getroffen sind, auch bleiben die nach dem gedachten Plane vom 26. November 1847 begründeten Privatrechte unberührt.

Artikel 65.

Verpflichtung zur Weggeldszahlung.

§. 1. Das Weggeld ist beim jedesmaligen Passiren einer Hebestelle zum vollen Betrage, ohne Rücksicht auf die Länge der wirklich benutzten Wegstrecke, zu erlegen. Ausnahmzweise ist jedoch das Staatsministerium, Departement des Innern, ermächtigt, in den ihm geeignet scheinenden Fällen Einzelnen zu gestatten, statt jedesmaliger Entrichtung des Weggeldes eine Pauschsumme zu bezahlen.

§. 2. Von der Erlegung des Weggeldes sind befreit:

- a) alle mit Zugthieren des Großherzoglichen Hauses bespannte Fuhrwerke, sowie einzelne dem Großherzoglichen Hause gehörende Pferde;

- b) alle Pferde und Wagen, welche zur Beförderung der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses nebst Gefolge die Hebestelle, sei es hin oder her, passiren, ohne Rücksicht darauf, wem solche gehören;
- c) die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die fahrenden Landbriefträger, sowie diejenigen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden;
- d) hiesige und fremde Militairpersonen, einschließlich der Gendarmen, wenn sie in Uniform im Dienst reisen, nebst ihrer sie begleitenden Dienerschaft, desgleichen alle vom Militair selbst oder für militairische Zwecke geleistete Fuhren, nicht auch beurlaubte oder in Privatangelegenheiten reisende Militairpersonen;
- e) die Staats- und Gemeindebeamten, die Mitglieder des Amtsvorstandes, die Stations-Controleure des Deutschen Reichs, die Deich- und Sielgeschworenen, die Sielmeister, die Geistlichen und Küster bei Reisen in dienstlichen Angelegenheiten;
- f) alle Fuhren, welche zu Arbeiten an Staatswegen oder zum Anfahren von Materialien für dieselben geleistet werden;
- g) alle zu Zwecken einer weltlichen oder Pfarr-Gemeinde oder einer Schulacht innerhalb des Gemeindebezirks geleisteten Fuhren, wenn sie als solche durch obrigkeitliche Bescheinigung bezeichnet oder sonst kenntlich sind;

- h) die Fuhren der Feuersprützen und sonstigen Löschwerkzeuge zu Feuersbrünsten und von denselben zurück;
- i) innerhalb des Gemeindebezirks die Fuhren der Eingepfarrten zum und vom Kirchenbesuche, sowie Leichenfuhren einschließlich des Gefolges;
- k) die in der Nähe einer Hebestelle Wohnenden, wenn sie zum Zwecke der Bewirthschaftung solcher eigener oder geheimerer Ländereien, welche sie von ihrem Hause aus bewirthschaften (wozu jedoch Torfmoore nicht gehören) diese Hebestelle, sei es mit eigenen oder gemietheten Zugthieren, passiren, sowie auch für ihr zu oder von der Weide getriebenes Vieh. Als in der Nähe wohnend sollen diejenigen betrachtet werden, welche innerhalb eines Umkreises von 2 Kilometern von der Hebestelle entfernt wohnen;
- l) diejenigen, welchen das Staatsministerium, Departement des Innern, für Reisen in Staatsdienstangelegenheiten einen besonderen Freischein ertheilt.

§. 2. Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt, bei einzelnen Hebestellen aus besonderen Billigkeitsrückichten noch sonstige gänzliche oder theilweise Befreiungen von Erlegung des Weggeldes zu bewilligen.

Artikel 66.

Beschwerde über die Weggeldserheber.

Wer durch die Weggeldsforderung des Erhebers sich beschwert erachtet, hat, vorbehältlich des Rechtes der Beschwerdeführung beim Amte, einstweilen die verlangte Zahlung zu leisten.

Artikel 67.

Weggelds-Entziehung.

§. 1. Wer sich der Bezahlung des Weggeldes entzieht, ist zur Nachzahlung desselben verpflichtet und hat außerdem eine Geldstrafe von 3 bis 15 *M.* zu erlegen, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§. 2. Eine Entziehung des Weggeldes begeht namentlich:

- a) wer eine Hebestelle passirt, ohne das Weggeld zu entrichten oder dasselbe kreditirt zu erhalten;
- b) wer in der Absicht der Umgehung der Weggeldszahlung einen durch eine Warnungstafel als verboten bezeichneten Weg benutzt oder die Kunststraße vor einer Hebestelle verläßt und jenseits derselben wieder benutzt;
- c) wer durch falsche Angabe eines Befreiungsgrundes, oder durch Mißbrauch eines Freischeins oder einer zur Befreiung einer Gemeindefuhr ausgestellten obrigkeitlichen Bescheinigung sich der Zahlung des Weggeldes entzieht;
- d) wer angespannte Zugthiere vor einer Hebestelle abspannt und jenseits derselben, aber noch vor der nächsten Hebestelle oder vor dem Endpunkte der Kunststraße wieder anspannt.

Artikel 68.

Weggelds - Tarif.

§. 1. Das auf Staatswegen zu zahlende Weggeld ist bei jeder Hebestelle nach dem diesem Gesetz angehängten Tarif und von jedem, welcher die Hebestelle passirt, zu erlegen, abgesehen von den Ausnahmefällen, die in diesem Gesetze festgestellt sind.

§. 2. Dieser Tarif giebt den für eine Entfernung von 7500 Metern zu zahlenden Abgabensatz an. Geht die Länge einer Kunststraße nicht in vollen 7500 Metern auf, so ist für den Ueberschuß, wenn letzterer mindestens 3750 Meter beträgt, die Hälfte, wenn derselbe mindestens 5625 Meter beträgt, der volle Betrag des tarifmäßigen Weggeldes zu erheben.

§. 3. Wenn es nicht thunlich befunden wird, die der Länge einer bestimmten Kunststraße nach vollen 7500 Metern entsprechende Anzahl von Hebestellen auf derselben zu errichten, sowie alsdann, wenn der Ueberschuß zwar 3750, aber weniger als 5625 Meter beträgt, kann für einzelne Hebestellen das Weggeld unter Beachtung der Vorschrift des §. 2 erhöht werden.

§. 4. Beträgt die Länge einer einzelnen, mit einer anderen nicht verbundenen Kunststraße weniger als 7500 Meter, so soll auf derselben in der Regel nur dann, wenn sie mindestens 3750 Meter lang ist, ein Weggeld erhoben werden, und zwar die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, wenn die Kunststraße wenigstens 3750 Meter lang ist, der ganze tarifmäßige Satz aber, wenn die Länge 5625 Meter oder mehr beträgt.

§. 5. Der nach vorstehenden Vorschriften festgestellte Weggelds-Tarif soll bei jeder Hebestelle öffentlich angeschlagen sein.

VIII. Schlußbestimmungen.

Artikel 69.

§. 1. Auf die von der Königlich Preussischen Regierung erbaute Kunststraße zwischen Sande und Wilhelms-
haven findet dieses Gesetz insoweit Anwendung, als nicht die für dieselbe geltenden besonderen vertragmäßigen Bestimmungen entgegenstehen.

Die Bestimmungen der Artikel 3 und 5 des Gesetzes vom 13. März 1879, betr. die Bildung einer Gemeinde Bant, und des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Januar 1885, betr. die Bildung einer Gemeinde Wangerooze, werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 2. Mit dem Zeitpunkte, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, kommen alle mit demselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere die Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 12. Juli 1861 nebst den in Abänderung derselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, sowie das Gesetz vom 20. März 1879, betr. Anwendung der Wegeordnung auf die Wege der Amtsverbände, in Wegfall.

§. 3. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 4. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, sowie die zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Wegen erforderlichen straßen- und wegpolizeilichen Vorschriften werden, vorbehältlich der Bestimmungen des Artikels 16 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen.

III. Schlussbestimmungen.

Verordnungswege

Die Bestimmungen der Artikel 3 und 5 des Gesetzes vom 13. März 1879, betr. die Bildung einer Gemeinde Bant, und des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Januar 1885, betr. die Bildung einer Gemeinde Wangerooze, werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

Anlage.

Weggeld = Tarif.

An Weggeld ist zu zahlen:

A. von Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten, welches dient:

I. zum Fortschaffen von Personen, für jedes Zugthier 10 Pfennig

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1. wenn es beladen ist, d. h. wenn auf demselben, außer dem Zubehör und Futter für höchstens drei Tage, andere Gegenstände von mehr als 100 Kilogramm Gewicht sich befinden, für jedes Zugthier 10 "

2. wenn es unbeladen ist, für jedes Zugthier:

a) Frachtwagen 7 "

b) gewöhnliches Landfuhrwerk 3 "

B. von unangespannten Thieren:

I. für jedes Pferd oder Maulthier, auch ein- und zweijährige Füllen mit oder ohne Reiter oder Last 3 "

II. für Rindvieh und Esel, das Stück 2 "

Zusatz = Bestimmungen:

1. Von Fuhrwerk, an dessen Radfelgen hervorstehende Kopfnägel, Stifte oder Schrauben oder zwar eingesenkte jedoch wenigstens 6 Millimeter über der Oberfläche des Reifs hervorvorgehende Nägel sich befinden, ist das Doppelte der unter A II bestimmten Sätze zu entrichten.

2. Für mit Hunden bespanntes Fuhrwerk, für Schafe, Ziegen, Schweine, Saugfüllen und Kälber ist kein Weggeld zu zahlen.

№. 106.

Verordnung, betreffend die Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.

Oldenburg, den 16. Februar 1895.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,
verordnen zur Ausführung des Artikels 69 §. 3 der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. dieses Monats:

Die Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. dieses Monats tritt mit dem 1. Mai 1895 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. Februar 1895.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Tappenbeck.

N^o. 107.

Bekanntmachung des Staatsministerium über die Ausführung der
 Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar
 1895.

Oldenburg, 1895 Februar 16.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Beschaffenheit der Wege und ihrer Zubehörungen.

- §. 1. Biegungen in den Wegen.
 „ 2. Rappbreite der Wege.
 „ 3. Weggräben.
 „ 4. Anlegung von Bermen neben Moordämmen.
 „ 5. Höhe und Profil der Wege.
 „ 6. Anwendung künstlicher Mittel zur Erhaltung der
 Fahrbarkeit einzelner Wege.
 „ 7. Beschaffenheit der Brücken und Höhlen in den
 Wegen.
 „ 8. Abfahrten nach den anliegenden Grundstücken.
 „ 9. Sicherung des Verkehrs durch Abweiser u. s. w.
 „ 10. Bepflanzung der Wege und Herstellung von Fuß-
 wegen.
 „ 11. Wegweiser.
 „ 12. Setzen von Schlagbäumen.
 „ 13. Ausbesserung der Wege.
 „ 14. Pflicht zur Unterhaltung der Wege, auch ohne
 Aufgabe der Behörde.

II. Heranziehung aufgeforsteter, bis dahin unkultivirter
 Flächen zu den Kosten der nicht chausfirten Amts- oder
 Gemeindewege, sowie zu den Kosten der Genossen-
 schaftswege.

„ 15.

III. Benutzung der Wege und wegpolizeiliche Vorschriften.

- §. 16. Allgemeine Vorschriften über den Gebrauch der Wege und dessen Beschränkung.
- „ 17. Verbotene Benutzungsarten.
- „ 18. Spurweite der Wagen.
- „ 19. Ladungsbreite der Fuhrwerke.
- „ 20. Radfelgenbreite.
- „ 21. Höchstes Ladungsgewicht.
- „ 22. Ausweichen der Fuhrwerke.
- „ 23. Kenntlichmachung und Beleuchtung der Fuhrwerke.
- „ 24. Stillhalten der Fuhrwerke und Zäumung der Pferde.
- „ 25. Fahren mit sog. Motorwagen.
- „ 26. Beförderung von Fäkalien, flüssigem Dünger u. s. w.
- „ 27. Verbot des Spurhaltens, Schleifens u. s. w. auf Kunststraßen.
- „ 28. Gebrauch von mit Hunden bespanntem Fuhrwerk.
- „ 29. Verbot unreinlicher Anlagen und Benutzung.
- „ 30. Niederlegen von Dünger auf Wegen.
- „ 31. Verbot gefährlicher und hemmender Anlagen auf und an Wegen.
- „ 32. Ueberwachen der auf den angrenzenden Grundstücken stehenden Bäume u. s. w.
- „ 33. Vorschriften wegen Wassermühlen.
- „ 34. Aufstellen von Warnungszeichen.
- „ 35. Strafbestimmungen.

IV. Wegschauungen.

- „ 36. Schauungen der Amtswege durch das Amt.
- „ 37. Schauungen der Gemeinde- und Genossenschaftswege durch das Amt.
- „ 38. Ausführung der bei den Schauungen nothwendig befundenen Arbeiten.

§. 39. Schanungen durch die Gemeindevorstände und die Bezirksvorsteher.

„ 40. Zwangsmittel gegen Ungehorsame.

V. Wegeregister.

„ 41. Einrichtung der Wegeregister.

„ 42. Anhänge der Wegeregister.

„ 43. Aufertigung und Erhaltung der Wegeregister.

VI. Verzeichnisse der zu den Wegegenossenschaften pflichtigen Grundstücke.

„ 44. Einrichtung der Verzeichnisse.

„ 45. Erhaltung der Verzeichnisse.

VII. Schlußbestimmung.

„ 46.

Zur Ausführung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895 werden mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften erlassen:

I. Beschaffenheit der Wege und ihrer Zubehörungen.

— Art. 8, §. 2 des Gesetzes. —

§. 1.

Biegungen in den Wegen.

Bei Anlegung neuer Wege ist die Weglinie in möglichst gerader Richtung zu bestimmen. Nothwendige Biegungen in Fahrwegen sind so abzurunden, daß die Mittellinien bei Chausseen einen Halbmesser von mindestens 30 m, bei nicht chausfirten Wegen einen Halbmesser von mindestens 15 m erhalten; scharfe Ecken sind nur in Städten

und größeren geschlossenen Orten zulässig. Bei sich schneidenden Wegen genügt eine Abrundung der einspringenden Ecken.

Vorstehende Bestimmungen sind auch bei den vorhandenen Wegen in Anwendung zu bringen, soweit dies den Verhältnissen nach, ohne den alten Weg ganz zu verlassen, thunlich befunden wird.

§. 2.

Kappenbreite der Wege.

Die Kappenbreite der Fahrwege zwischen den Seitengräben soll der Regel nach mindestens betragen:

a) bei Staats- und Amtswegen

1. auf der Geest 8 m,

2. in den Marsch- und an diese angrenzenden Moor-Bezirken 6 m,

b) bei Gemeindegewegen

1. auf der Geest 5,5 m,

2. in den Marsch- und Moor-Bezirken 5 m,

c) bei Genossenschaftswegen 4 m.

Die Kappenbreite der nicht als Zubehörungen der Fahrwege geltenden Fußwege soll der Regel nach auf der Geest mindestens 1,20 m, in den Marsch- und Moor-Bezirken mindestens 1 m betragen.

§. 3.

Weggräben.

Die Fahrwege sind, wo es erforderlich befunden wird, an beiden Seiten mit Gräben oder Gräben zu versehen. Es muß der Regel nach mindestens betragen:

a) in den Marsch-Bezirken die obere Weite in der durchschnittlichen Höhe des anliegenden Landes bei Gräben 2 m, bei Gräben 1 m,

b) auf der Geest und in den Moor-Bezirken die Sohle

1. an Staats-, Amts- oder Gemeindewegen bei Gräben 1 m, bei Grüppen 0,50 m,
2. an Genossenschaftswegen bei Gräben 0,70 m, bei Grüppen 0,35 m.

Die Tiefe der Weggräben ist nach dem vorliegenden natürlichen Abwässerungsbedürfnis der Wege zu bestimmen; jedoch hat in den unter Deichschutz liegenden Bezirken das Amt mit dem Vorstande der betreffenden Wasserbau-Genossenschaft sich darüber zu verständigen und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen diesen das Staatsministerium, Departement des Innern, Bestimmung zu treffen.

Die Fußwege, welche nicht bloße Ueberwegungen sind, müssen der Regel nach durch kleine Gräben (Grüppen), deren Breite mindestens 0,30 m betragen muß, vom angrenzenden Lande getrennt sein.

§. 4.

Anlegung von Bermen neben Moordämmen.

Bei Anlegung von Moordämmen, welche als Gemeindewege dienen sollen, sind an beiden Seiten des Weges die etwa erforderlichen Bermen in genügender Breite anzulegen und vom angrenzenden Lande durch Gräben zu trennen.

§. 5.

Höhe und Profil der Wege.

Alle Staats-, Amts- und Gemeindewege müssen der Länge nach eine möglichst gleichmäßige Höhe und die zum Abfließen des Wassers nöthige Rundung haben. Die Höhenlage der Ufer des Weges muß in der Regel mindestens 0,15 m über der durchschnittlichen Höhenlage des nebenliegenden Landes, bezw. 0,30 m über dem regelmäßig eintretenden höchsten Wasserstand betragen.

Die Steigung eines Weges darf, außer bei Deichtriften und in hügeligen Gegenden, in besteuerten Wegen auf 50 m, im Uebrigen in Staats- und Amtswegen auf 30 m, in Gemeindewegen auf 25 m der Länge in der Regel höchstens 1 m betragen.

§. 6.

Anwendung künstlicher Mittel zur Erhaltung der Fahrbarkeit einzelner Wege.

Wo das Bedürfniß des Verkehrs die Herstellung und Erhaltung einer besseren Fahrbahn erfordert, als der vorhandene Weg gewährt, kann die Pflasterung kurzer Wegstrecken, namentlich in zusammenhängend gebauten Orten, mit einer Stein- oder Schlackenbahn in 3 m Breite angeordnet werden, falls dieselbe ohne unverhältnißmäßige Kosten sich ausführen läßt.

Bei tieffandigen oder aus Flugsand bestehenden Wegstrecken kann das Bedecken des Weges mit Lehm oder mit Haide- oder Moorsoden, oder mit sonstigem geeigneten Material angeordnet werden.

Unter gleicher Voraussetzung sind Fahrwege, welche durch das Moor führen, mit einer genügend starken Decke von Sand, oder wo die Verhältnisse es zulassen, von Klei zu versehen, welche bei Amts- und Gemeindewegen mindestens 3 m breit sein muß.

§. 7.

Beschaffenheit der Brücken und Höhlen in den Wegen.

Die in den Wegen nöthigen Brücken und sonstigen Durchlässe müssen die der abzuführenden Wassermenge entsprechende, mindestens aber die im Wasserzugsregister oder Sielachts-Regulative vorgeschriebene Lichtweite haben und erforderlichenfalls mit sichern Geländern, auch, wenn ihre Länge nicht der Rappbreite des Weges gleich ist, mit

Geländerflügeln versehen sein. Die Höhe der Brücken ist so zu bestimmen, daß, wenn nicht das Schiffahrts-Bedürfniß eine größere Höhe bedingt, oder das Wasserzugsregister eine größere Höhe vorschreibt, die Unterkante der Balken bezw. des Schlußsteins mindestens 0,3 m über dem regelmäßig eintretenden höchsten Wasserstande liegt. Die Höhe der sonstigen Durchlässe ist nach dem Bedürfnisse der Ent- und Zuwässerung zu bestimmen.

Wo Höhlen und sonstige kleine Durchlässe nicht eine der Breite des Weges gleiche Länge haben, müssen sie beim Neubau oder bei einer Hauptreparatur auf diese Länge gebracht werden.

Die in Fußwegen erforderlichen Höhlen oder Durchlässe müssen gleiche Länge mit der Breite des Weges haben.

§. 8.

Abfahrten nach den anliegenden Grundstücken.

Die Abfahrtsdämme in den Weggräben müssen, wo der Abfluß des Wassers es erfordert, mit Höhlen von genügender Weite versehen sein. Brücken, welche statt der Abfahrtsdämme dienen, dürfen den Abfluß des Wassers nicht beschränken.

§. 9.

Sicherung des Verkehrs durch Abweiser u. s. w.

Erhöhte Wegstrecken, sowie solche, welche an einem Abhange, einem Flusse, Bache, Sieltiefe oder an einer sonstigen Wasserleitung von erheblich größerer Breite als derjenigen eines gewöhnlichen Weggrabens hinführen, sind, wenn es zur Sicherung des Verkehrs nöthig gefunden wird, mit Abweisern oder Baumpflanzungen, auf kurzen Strecken erforderlichenfalls mit Geländern, zu versehen.

§. 10.

Bepflanzung der Wege und Herstellung von Fußwegen.

Die Fahrwege sind, wo es zweckmäßig befunden wird, an beiden Seiten mit für das benachbarte Land möglichst unschädlichen Bäumen auf Kosten der Wegpflichtigen zu bepflanzen.

Wenn die Bäume durch überhängende Aeste die Fahrt belästigen oder über das äußere Grabenufer sich ausdehnen, oder so stark belauben, daß dadurch das Abtrocknen des Weges behindert wird, so sind dieselben aufzuschneiden oder wegzuschaffen und durch andere geeignete zu ersetzen.

Die auf Amts-, Gemeinde- oder Genossenschaftswegen stehenden Bäume dürfen, sofern nicht etwa einzelne derselben als abgängig durch andere ersetzt werden, nur mit Genehmigung des Amtes gefällt oder sonst weggeschafft werden.

Von denjenigen Fahrwegen, deren Breite es gestattet, ist der Regel nach ein Fußweg von 1 bis 1,5 m Breite abzulegen und, wenn thunlich, durch Abweiser, Baumpflanzungen, Gruppen u. s. w. zu schützen.

§. 11.

Wegweiser.

Wo zwei oder mehrere Staats-, Amts- oder Gemeinewege zusammentreffen, sind, wenn es zur Vermeidung von Irrungen nöthig befunden wird, Wegweiser zu setzen, deren Kosten von den beteiligten Wegpflichtigen zu tragen sind.

§. 12.

Setzen von Schlagbäumen.

Schlagbäume oder Hecke dürfen, außer zur Sicherung einer gestatteten Weggeldshebung, auf Staats-, Amts- oder Gemeinewegen nicht gesetzt werden.

Auf Genossenschaftswegen können, mit Genehmigung des Amtes, vorhandene Schlagbäume oder Hecke beibehalten, auch neue Gesezt werden.

§. 13.

Ausbesserung der Wege.

Bei nöthiger Ausbesserung eines Weges ist jede Hemmung oder Erschwerung seiner Benutzung thunlichst zu vermeiden.

§. 14.

Pflicht zur Unterhaltung der Wege, auch ohne Aufgabe der Behörde.

Die Wegpflichtigen — Amtsverband, Gemeinde, Weggenossenschaft, einzelne Pflichtige oder Annehmer von Wegarbeiten — haben auch ohne vorgängige Aufforderung die Wege und Zubehörungen im vorschriftsmäßigen Zustande zu unterhalten.

Die Gemeindevorstände, sowie die Bezirksvorsteher haben hierauf innerhalb ihres Bezirks fortwährend zu achten und die Beseitigung etwaiger Mängel ungesäumt zu veranlassen.

II. Heranziehung aufgeforsiteter, bis dahin unkultivirter Flächen zu den Kosten der nicht chausfirten Amts- oder Gemeindegwege, sowie zu den Kosten der Genossenschaftswege.

§. 15.

Unkultivirte Flächen sind, wenn sie aufgeforsitet werden, während 20 Jahren vom Beginn der Aufforstung an:

a) frei von Beiträgen zu den Kosten der nicht chausfirten Amts- oder Gemeindegwege — Art.

17, 23, §. 1 des Gesetzes —,

b) zu $\frac{1}{5}$ ihrer Größe beitragspflichtig zu den Kosten der Genossenschaftswege — Art. 34, §. 1 des Gesetzes —.

Die 20 Jahre sind, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Aufforstung schon früher geschehen ist, von dem Jahre an zu zählen, in welchem das Grundstück im Kataster zuerst als aufgeforstet — Nadel- oder Laubholz — erscheint.

III. Benutzung der Wege und wegpolizeiliche Vorschriften.

— Art. 45, 60 §. 2 Ziffer 2, 69 §. 4 des Gesetzes. —
§. 16.

Allgemeine Vorschriften über den Gebrauch der Wege und dessen Beschränkung.

Die öffentlichen Wege dürfen, soweit ihre Benutzung nicht von der Wegpolizeibehörde beschränkt ist, von Jedermann zum Gehen, Reiten, Fahren, sowie zum Viehtreiben benutzt werden. Das Fahren, Reiten und Viehtreiben ist jedoch nur auf der Fahrbahn gestattet.

Jede zeitweilige Aufhebung oder Beschränkung der Benutzung eines Weges ist gehörig bekannt zu machen, jedenfalls auch durch Warnungstafeln am Anfange und Ende des Weges, sofern nicht eine Absperrung vorgenommen ist.

§. 17.

Verbotene Benutzungsarten.

Es ist verboten:

a) unbefugt einen Weg, dessen Benutzung verboten oder beschränkt ist, dieses Verbots ungeachtet,

oder der verfügten Beschränkung zuwider zum Fahren, Reiten oder Viehtreiben zu benutzen;

- b) ohne polizeiliche Erlaubniß Wagen, Schlitten und andere Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, auf Fußwegen und Vorstraßen überall, auf den Fahrwegen und Straßen länger stehen oder liegen zu lassen, als das augenblickliche Bedürfniß nothwendig erfordert.

Außerdem ist der Polizeibeamte befugt, wenn auf seine Aufforderung das Hinderniß des Verkehrs nicht sofort weggeschafft wird, dasselbe auf Kosten des Ungehorsamen beseitigen zu lassen;

- c) unbefugt auf Wegen oder in den Weggräben Vieh weiden zu lassen oder Gras zu schneiden; überhaupt ist Jeder verpflichtet, sein Vieh von den Fußwegen, Weggräben und Banketten, soweit thunlich, zurückzuhalten;

- d) auf den Fußwegen Gegenstände von solcher Beschaffenheit zu tragen, daß durch den Transport derselben Fußgänger belästigt, verdrängt oder beschädigt werden können;

- e) Wagen, Schlitten und andere den freien Verkehr hindernde Gegenstände während der Dunkelheit auf Wegen stehen zu lassen, ohne dabei ein hellbrennendes nach allen Seiten hin sichtbares Licht anzubringen.

§. 18.

Spurweite der Wagen.

Auf nicht besteihten Wegen darf nur solches Fuhrwerk, Schlitten und Erdfarren ausgenommen, benutzt werden,

dessen Spurbreite, von der äußern Seite des einen Rades bis zur innern Seite des andern Rades gemessen, 1,40 m beträgt.

Ausgenommen hiervon sind nur:

- a) Wagen aus einem andern Staate,
- b) leicht construirte Luxuswagen,
- c) Militairfuhrwerk,
- d) durch elementare Kraft bewegte Wagen, sowie Maschinen.

§. 19.

Ladungsbreite der Fuhrwerke.

Die Ladungsbreite eines Fuhrwerks soll nicht mehr als 3,25 m betragen.

§. 20.

Radfelgenbreite.

Mit Acker- und Lastwagen darf auf öffentlichen Wegen nur gefahren werden, wenn deren Radfelgenbeschlag mindestens 10 cm breit ist. Haftbar für die verwirkte Strafe ist der Eigenthümer des Fuhrwerks.

Für Fuhrwerke, welche vor dem 1. Juli 1888 in Gebrauch genommen sind, tritt die Vorschrift des Absatzes 1 erst mit dem 1. Mai 1898 in Kraft.

§. 21.

Höchstes Ladungsgewicht.

Das Gewicht der Ladung, welche auf einem Fuhrwerke außerhalb der Städte und Orte befördert werden darf, soll nicht mehr betragen als:

	in der Jahreszeit			
	vom 15. Nov. bis 15. April		vom 15. April bis 15. November	
	für ein vier- zwei- vier- zwei- rädri- gese- rädri- gese- Fahrwerk.			
	Kilo.		Kilo.	
mit Radfelgenbeschlag bis 7,5 cm Breite	2000	1000	3000	1500
von 7,5 bis 10 cm	3000	1500	4800	2000
von 10 bis 15 cm	3800	2000	5500	2500
von 15 cm und darüber	5000	2500	6500	3000

Für Militairfuhrwerk gilt diese Bestimmung nicht.

Ausnahmsweise ist eine schwerere Belastung bei solchen Gegenständen, welche, wie z. B. Steinblöcke, Mühlsteine, Baumstämme, ihrer Bestimmung wegen ungetheilt fortgeschafft werden müssen, alsdann gestattet, wenn der Radfelgenbeschlag des Fuhrwerks mindestens 15 cm breit ist. Jedoch dürfen Lasten von mehr als 7500 Kilo auf Staatswegen nur mit Genehmigung des Bezirksbaumeisters, auf Amtswegen nur mit Genehmigung des Amtsvorstandes, auf Gemeinde- und Genossenschaftswegen nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes befördert werden.

Der Führer eines beladenen Fuhrwerks ist verpflichtet, auf Verlangen eines Wegbaubeamten (einschließlich der Chausseeaufseher) oder eines Polizeibeamten über das Gewicht der Ladung unter Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere unverzüglich vollständige Auskunft zu geben und, wenn er dies nicht vermag oder die Auskunft verweigert, auf Anordnung des Wegbau- beziehungsweise Polizeibeamten einer Ermittlung des Gewichts der Ladung sich zu

unterwerfen. Die Gefahr und Kosten der Ermittlung trägt der Wagenführer, wenn er die erforderliche Auskunft über das Ladungsgewicht verweigert oder dieses das erlaubte Maaß übersteigt; im andern Falle sind die Kosten der Ermittlung aus der Landeskasse zu bestreiten.

§. 22.

Ausweichen der Fuhrwerke.

Jedes Fuhrwerk ohne Ausnahme soll den Mitgliedern der Großherzoglichen Familie, deren Wagen oder Schlitten mag ihnen begegnen oder nachkommen, aus dem Wege fahren. Den ordentlichen Posten hat jedes andere Fuhrwerk, sowohl beim Begegnen als beim Nachkommen jener, auf mit dem Posthorn gegebenes Zeichen genügend auszuweichen.

Einem Leichenzuge und einer im Marsch befindlichen Truppenabtheilung haben sowohl die Posten als andere Fuhrwerke, soweit thunlich, auszuweichen.

Außerdem soll

- a) leeres Fuhrwerk dem beladenen ausweichen,
- b) ein voranfahrender Wagen oder Schlitten dem nachkommenden, schneller fahrenden auf ein gegebenes Zeichen hinreichenden Raum zum Vorbeifahren geben,
- c) wenn zwei beladene oder zwei ledige Fuhrwerke einander begegnen, jedes zur Hälfte ausweichen,
- d) wenn zwei Fuhrwerke bei einer zum Vorbeifahren zu schmalen Wegstrecke oder Brücke sich entgegen kommen, das zuletzt ankommende vor derselben stillhalten und dem andern die freie Fahrt gestatten,
- e) ein Fuhrwerk, welches einem größeren Viehtransporte begegnet, langsam fahren.

Sowohl einem begegnenden als auch einem in derselben Richtung schneller fahrenden Fuhrwerk ist nach der rechten

Seite auszuweichen, und zwar mindestens bis über die Mitte der Fahrbahn, sofern der Raum dieses gestattet.

Kein Fuhrwerk darf auf dem Wege so anhalten, daß eine Sperrung der Fahrbahn dadurch entsteht.

§. 23.

Kenntlichmachung und Beleuchtung der Fuhrwerke.

a) Jedes Fuhrwerk, welches nicht vorzugsweise zur Beförderung von Personen dient, auch sog. Motorwagen, sowie Hundefuhrwerk, muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit dem Vor- und Zunamen sowie dem Wohnorte des Eigenthümers bezeichnet sein. Von mehreren derartigen Fuhrwerken desselben Eigenthümers muß jedes außerdem mit einer besondern fortlaufenden Nummer bezeichnet sein.

Diese Bezeichnung muß auf der linken Seite oder hinten entweder an dem Fuhrwerk selbst, oder auf einer an demselben dauerhaft befestigten festen Holz- oder Blechtafel in deutlicher, unverwischbarer Schrift von mindestens 5 cm Höhe so angebracht sein, daß dieselbe leicht in die Augen fällt und beständig sichtbar ist.

b) Auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen haben alle Fuhrwerke (von zusammengekoppelten das vorderste) während der Zeit von Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang an bis eine Stunde vor Sonnenaufgang mindestens ein, in einer Laterne verschlossenes, hell brennendes Licht zu führen. Kein Fuhrwerk darf rothes oder grünes Licht führen. Sofern von dem Fuhrwerk nur ein Licht geführt wird, muß die Laterne in der Nähe der vorderen linksseitigen Ecke des Wagens, oder, wenn die Bauart oder Ladung dies nicht wohl gestattet, unter dem Wagen an der linken Seite des Gespanns dergestalt angebracht sein, daß der Lichtschein von Entgegenkommenden leicht bemerkt werden kann.

Auf Fuhrwerk, welches explosive Stoffe führt, findet die Vorschrift des vorstehenden Absatzes keine Anwendung.

c) Auf Großherzogliches Fuhrwerk, die Kaiserlichen Posten und Militärfuhrwerk finden die Vorschriften unter a und b keine Anwendung.

d) Auf ländliches Arbeitsfuhrwerk, welches zwischen den Wirthschaftsgebäuden und den von dem Wagenbesitzer bewirthschafteten Grundstücken oder innerhalb des Wirthschaftscomplexes des Besitzers fährt, findet die Vorschrift unter a keine Anwendung, die Vorschrift unter b nur insoweit, als das Fuhrwerk eine Kunststraße befährt.

e) Bei Fuhrwerken aus einem andern Staate, in welchem gleichartige Vorschriften über die Art der Bezeichnung oder Beleuchtung der Fuhrwerke bestehen, genügt eine der Vorschrift des heimatlichen Bezirks entsprechende Weise der Kenntlichmachung und Beleuchtung.

f) Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der vorstehenden Vorschriften liegt dem Besitzer des Fuhrwerks ob, jedoch ist der Führer des Fuhrwerks dafür verantwortlich, daß das zu führende Licht vorgeschriebenermaßen brennt.

g) Unter dem Besitzer im Sinne der lit. d und f dieses Paragraphen ist der zeitige Inhaber des Fuhrwerks, derjenige, welcher zur Zeit das Fuhrwerk in Benutzung hat, zu verstehen.

§. 24.

Stillhalten der Fuhrwerke und Zäumung der Pferde.

Es ist verboten:

a) als Führer eines mit Pferden bespannten Fuhrwerks auf Straßen oder Wegen oder unmittelbar neben denselben still zu halten und dasselbe zu verlassen, ohne bei jedem Pferde einen Zugstrang abgeschlagen und die Zügel am Fuhrwerk befestigt zu haben, oder ohne daß Jemand die Zügel in Händen hat oder vor den Pferden steht;

b) ein Pferd als Zugthier zu gebrauchen, dessen Zäumung nicht mit Gebiß, oder mit einem Bügel oder einer Kette über der Nase versehen ist;

c) auf einer Schneebahn mit einem Schlitten ohne Geläute oder Schellen zu fahren;

d) ein nicht vorgespanntes Pferd, Saugfüllen ausgenommen, auf Wegen und Straßen anders, als an der Hand oder zusammengekoppelt oder hinter einem Wagen befestigt, zu führen, es sei denn, daß ein Pferd auf der Weide nicht hat gekoppelt werden können.

§. 25.

Fahren mit sogenannten Motorwagen.

Mit sog. Motorwagen darf nicht schneller als 20 Kilometer die Stunde, während der Zeit von Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang an bis eine Stunde vor Sonnenaufgang nicht schneller als 10 Kilometer die Stunde gefahren werden. In Städten und größeren geschlossenen Orten, sowie beim Begegnen mit oder Einholen von Fuhrwerken, Reitern, geführten Pferden oder einem größeren Viehtransporte ist langsam zu fahren.

Jeder Motorwagen muß mit einer Signalglocke versehen sein. Beim Einholen von Fußgängern, Fuhrwerken, Reitern, geführten Pferden oder einem größeren Viehtransport, sowie beim Passiren von die freie Uebersicht nicht gestattenden Biegungen in den Wegen ist durch wiederholtes Glockensignal das Herannahen des Motorwagens rechtzeitig vor dem Passiren anzuzeigen.

§. 26.

Beförderung von Fäkalien, flüssigem Dünger u. s. w.

Auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen dürfen zur Beförderung von Fäkalien, flüssigem Dünger, Sauche, sowie von zum Düngen bestimmten Garnelen

(Granaten) nur dicht bedeckte Wagen oder Transportmittel verwandt werden, welche so eingerichtet sind, daß von der Ladung nichts verloren gehen oder durchsickern kann.

Auf Kunststraßen dürfen zur Beförderung von Ziegelthon nur Wagen oder Transportmittel verwandt werden, welche so eingerichtet sind, daß von der Ladung nichts verloren gehen kann.

§. 27.

Verbot des Spurhaltens, Schleifens u. s. w. auf Kunststraßen.

Zwei oder mehrere zusammengekoppelte beladene Wagen sind so miteinander zu verbinden, daß jeder ein verschiedenes Gleis befährt. Es ist verboten, mehr als drei Wagen zusammenzukoppeln.

Pflüge, Eggen, Bäume, Bauholz und andere schwere Gegenstände dürfen auf der Steinbahn nur so befördert werden, daß der zu befördernde Gegenstand die Bahn nicht berührt.

Die auf die Fahrbahn gelegten Schrecksteine, Holzböcke und dergleichen dürfen von Unbefugten nicht von ihrer Stelle entfernt werden.

§. 28.

Gebrauch von mit Hunden bespanntem Fuhrwerk.

a) Der Führer eines mit Hunden bespannten Fuhrwerks darf während der Fahrt nicht auf demselben sitzen, muß vielmehr nahe vor oder neben dem Fuhrwerke gehen und hat dasselbe an der Deichsel oder die angespannten Hunde an der Leine zu halten.

b) Schnelles Fahren mit Hundefuhrwerk in den Orten, sowie überall beim Begegnen von Fuhrwerken anderer Art oder von Reitern, ist verboten.

Bei solchem Begegnen muß der Führer des Hunde-

fuhrwerks zeitig ausbiegen und so lange stillhalten, bis das andere Fuhrwerk oder der Reiter vorbeipassirt ist.

c) Wenn sich der Führer beim Anhalten des Fuhrwerks in Straßen oder Orten, wo Verkehr Statt findet, von dem Fuhrwerk entfernt und die Hunde bei dem Fuhrwerk beläßt, müssen diese mit Maulkörben versehen sein.

§. 29.

Verbot unreinlicher Anlagen und Benutzung.

Es ist verboten:

a) Schweineföfen, Abtritte, oder in Städten und größeren geschlossenen Orten auch Düngerhaufen, in unmittelbarer Nähe von Straßen und Wegen, Genossenschaftswege ausgenommen, anzulegen.

Wo gegenwärtig eine der vorstehend verbotenen Anlagen in unmittelbarer Nähe einer Straße oder eines Weges vorhanden ist, kann dem Eigenthümer vom Amte aufgegeben werden, dieselbe entweder in angemessener Entfernung zurück zu setzen oder durch eine Wand von Holz oder Steinen zu verdecken;

b) den Abfluß von solchen Anlagen oder aus Düngergruben oder Goffensteinen, oder von sonstigem Schmutzwasser auf Straßen und Wege oder in Weggräben und Grüppen Statt finden zu lassen.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt, auf Antrag einzelner Grundbesitzer und im Einverständnisse mit dem Gemeindevorstande Ausnahmen von dieser Vorschrift zu gestatten, wenn deren Befolgung örtliche Hindernisse entgegentreten, oder solche nur durch unverhältnißmäßig kostspielige Anlagen zu ermöglichen ist. Für die engern Bezirke der Stadtgemeinden und für die besonderen Weggemeinden — Art. 24, §. 1, Art. 20, §. 2 des Gesetzes — können durch Gemeindestatut Ausnahmen

von der Vorschrift des vorstehenden Absatzes zugelassen werden;

c) die Körper todter Thiere, Scherben von Glas oder Hausgeräth, Kehrriht, Schutt oder dergleichen auf Straßen und Wege oder in Weggräben zu werfen oder Schmutzwasser auf die Wege zu gießen;

d) Flachs oder Hanf in Weggräben zu rothen oder auf Straßen und Wegen zu trocknen oder auf oder unmittelbar neben denselben zu braken;

e) Wäsche, Bettzeug, Felle und dergleichen auf oder in unmittelbarer Nähe von Straßen und Wegen aufzuhängen.

§. 30.

Niederlegen von Dünger auf Wegen.

Soweit nicht durch Gemeindestatut oder auf Grund des Art. 35 der revidirten Gemeindeordnung erlassene polizeiliche Anordnung etwas anderes bestimmt ist, darf der Dünger aus Riehställen da, wo die Verhältnisse es erfordern und sofern es ohne Hinderung des Wagenverkehrs geschehen kann, vorläufig auf dem Fahrwege niedergelegt werden; derselbe muß jedoch jedesmal spätestens vor Eintritt der Dunkelheit fortgeschafft werden und ist dann die Stelle, wo er gelegen hat, vollständig wieder zu reinigen.

§. 31.

Verbot gefährlicher und hemmender Anlagen auf und an Wegen.

Es ist verboten:

a) Lokomobilen zum Betriebe von Arbeitsmaschinen, Dreschmaschinen und dergleichen auf dem Wege selbst oder ohne vorherige kostenfrei zu ertheilende Erlaubniß des Amtes

in geringerer Entfernung als 10 m von dem Wege aufzustellen;

b) Bientkörbe in geringerer Entfernung als 40 m von einem Wege aufzustellen, wenn nicht hiezu bei Staats- und Amtswegen vom Amte, bei Gemeinde- und Genossenschaftswegen vom Gemeindevorstande eine die zulässige geringere Entfernung ausdrücklich angegebende, schriftliche kostenfrei auszufertigende Erlaubniß erteilt ist;

c) Schießstände in der Nähe eines Weges oder Regelpbahnen oder Sägewerke nahe an einem Fahrwege anzulegen, bevor vom Amte die Entfernung derselben vom Wege bestimmt ist. Wo es nothwendig befunden wird, sind die vorhandenen derartigen Anlagen innerhalb einer durch das Amt festzusetzenden Frist von dem Eigenthümer zu beseitigen:

d) Viehtränken, Gräften, Dünger-, Sand- oder andere Gruben in geringerer Entfernung als 2 m vom Weggraben oder, wo ein solcher nicht vorhanden, vom Wege anzulegen.

Die gegenwärtig vorhandenen derartigen Anlagen sind, wo es nothwendig befunden wird, innerhalb einer vom Amte zu bestimmenden Frist von den Eigenthümern entweder vollständig auszufüllen oder sicher einzufriedigen;

e) Pferdegöpel so aufzustellen, Thüren, Thore, Schlagbäume oder Hecke so einzurichten, daß sie beim Gebrauch, beziehungsweise beim Deffnen auf den Weg hinausreichen, Wälle, Zäune oder andere Einfriedigungen in die Linie eines Weges oder Weggrabens vortreten zu lassen.

Wo dies gegenwärtig der Fall ist, muß die nöthige Aenderung innerhalb einer vom Amte zu bestimmenden Frist vorgenommen werden;

f) kleine Wasserschrauben (sg. Flattermühlen) näher als 40 m von einem Staats-, Amts- oder Gemeinde-Fahrwege und 15 m von einem Genossenschafts-Fahrwege aufzustellen.

§. 32.

Ueberwachsen der auf den angrenzenden Grundstücken stehenden Bäume u. s. w.

Das über den Weggraben oder, wo ein solcher nicht vorhanden, über den Weg Uebergewachsene der auf den angrenzenden Grundstücken stehenden Bäume, Gesträuche und lebendigen Hecken ist innerhalb 14 Tagen nach geschehener Aufforderung durch einen Wegbeamten, soweit dieser es verlangt hat, zu beseitigen.

§. 33.

Vorschriften wegen Wassermühlen.

Dem Eigenthümer einer unmittelbar am Fahrwege liegenden Wassermühle kann aufgegeben werden, die Wasserräder durch ein Dach oder eine Bretterverkleidung so zu verdecken, daß sie vom Wege aus nicht zu sehen sind.

§. 34.

Aufstellen von Warnungszeichen.

Wenn bei Arbeiten an einem Wege, oder an einem unmittelbar am Wege stehenden Gebäude der Verkehr gefährdet ist, sollen Warnungszeichen, während der Nacht eine Laterne mit brennendem Lichte, aufgestellt sein.

Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der vorstehenden Vorschriften liegt dem Bauherrn, Baumeister und Bauhandwerker ob.

§. 35.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der Artikel 54 und 55 des Gesetzes werden, soweit nicht eine höhere Strafe auf Grund sonstiger Vorschriften verwirkt ist, nach §. 366 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Dieselben Strafvorschriften kommen zur Anwendung gegen denjenigen, welcher unbefugt den Schlagbaum einer Weggeldsbestelle öffnet, sowie gegen denjenigen, welcher unbefugt eine Brücke, Höhle oder einen sonstigen Durchlaß in Straßen und Wegen oder einen Weggraben verstopft oder abdämmt, oder einen Weg durchgräbt oder auf andere Weise dessen Benutzung hemmt.

IV. Wegschauungen.

Art. 60, §. 2, Ziffer 3 des Gesetzes.

§. 36.

Schauungen der Amtswege durch das Amt.

Alle Amtswege sollen wenigstens alle 3 Jahre vom Amte mit Zuziehung des Bezirksbaumeisters und des Amtsvorstandes geschaut werden.

Die Wegschauetermine sind jedesmal zeitig vorher unter Hinweisung auf die gesetzliche Erfüllung der Wegpflicht auf ortszübliche Weise bekannt zu machen.

Das Amt hat bei diesen Schauungen ein Protokoll aufzunehmen über die nothwendig erscheinenden Arbeiten und die Termine zu ihrer Ausführung.

§. 37.

Schauungen der Gemeinde- und Genossenschaftswege durch das Amt.

Alle Gemeindefahrwege sollen in jedem Frühjahr oder Sommer von dem Amte mit Zuziehung des Gemeindevorstandes und in ihren Bezirken der Bezirksvorsteher geschaut werden. Es bleibt dem Amte überlassen, bei Abhaltung der Schauung von der Besichtigung einzelner Gemeindefahrwege, namentlich der weniger bedeutenden, unbedenklichen Falls Abstand zu nehmen. Aus besonderen Gründen kann vom Staatsministerium, Departement des Innern, genehmigt werden, daß die regelmäßige Schauung der Gemeindefahrwege

durch das Amt nur alle 2 Jahre stattzufinden hat. Wenigstens alle 3 Jahre hat das Amt zu der Schauung der Gemeindecchauffeen den Bezirksbaumeister zuzuziehen.

Die Wegschauetermine sind jedesmal zeitig vorher unter Hinweisung auf die gesetzliche Erfüllung der Wegpflicht auf ortsübliche Weise vom Amte bekannt zu machen. Jedem Wegpflichtigen steht es frei, zu einer angesetzten Wegschauung an Ort und Stelle sich einzufinden und Anträge in Beziehung auf einen Weg zu stellen.

Das Amt hat bei diesen Schauungen die zur ordnungsmäßigen Instandsetzung der Wege erforderlichen Arbeiten unter Bestimmung einer Frist zu deren Ausführung anzuordnen, bezw. wegen der von einer Wasserbaugenossenschaft zu unterhaltenden Brücken und Durchlässe das Erforderliche zu veranlassen. Ueber die Schauung ist ein Protokoll anzunehmen.

Es können vom Amte auch Schauungen der Gemeindefußwege, sowie der Genossenschaftswege, außerdem außerordentliche Wegschauungen vorgenommen werden.

§. 38.

Ausführung der bei den Schauungen nothwendig befundenen Arbeiten.

Das Wegschauprotokoll über die Schauung der Amtswege wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, dem Amtsverbande, dasjenige über die Schauung der Gemeindegwege vom Amte der Gemeinde zur Ausführung mitgetheilt. Eine etwaige Einwendung des Amtsverbandes, bezw. der Gemeinde gegen die darin enthaltenen Aufgaben muß zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 3 Wochen nach geschehener Mittheilung des Protokolls in Betreff der Amtswege beim Staatsministerium, Departement des Innern, in Betreff der Gemeindegwege beim Amte eingebracht werden, welche darüber zu entscheiden haben.

§. 39.

Schauungen durch die Gemeindevorstände und die Bezirksvorsteher.

Der Gemeindevorstand hat die Gemeindegasse, der Bezirksvorsteher die Gemeindegasse seines Bezirks und die Genossenschaftsgasse zu schauen. Ueber jede Schauung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Gemeindevorstande an das Amt, vom Bezirksvorsteher an den Gemeindevorstand abschriftlich einzusenden.

Das Amt erläßt nach Rücksprache mit dem Gemeindevorstande eine Vorschrift darüber, wie oft diese Schauungen stattfinden sollen.

§. 40.

Zwangsmittel gegen Ungehorsame.

Wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung der Wegpflicht kann von der schauenden Behörde gegen einzelne Pflichtige oder gegen Annehmer ausverdingener Wegarbeiten eine Ordnungsstrafe, und zwar

- a) vom Amte bis zu 30 *M.*,
- b) vom Gemeindevorstande bis zu 9 *M.*,
- c) vom Bezirksvorsteher bis zu 3 *M.*

erkannt werden, außerdem kann die schauende Behörde die angeordneten Wegarbeiten auf Kosten des Ungehorsamen (des Amtsverbandes, der Gemeinde, Weggenossenschaft, einzelner Pflichtiger oder Annehmer von Wegarbeiten) zur Ausführung bringen lassen.

V. Wegeregister.

— Art. 6, 60 §. 2. Ziffer 4 des Gesetzes. —

§. 41.

Einrichtung oder Wegeregister.

Die Wegeregister sind nach dem unter A anliegenden Muster anzufertigen. Jedem Wegeregister sind Karten an-

A.

zulegen; in die eine derselben sind die vorhandenen Gemeindewege — Fahr- und Fußwege —, in die andere die Genossenschaftswege — Fahr- und Fußwege —, mit der Nummer, welche dieselben im Wegeregister führen, einzuzichnen. Vorausgesetzt, daß die Uebersichtlichkeit nicht leidet, kann von der Anfertigung besonderer Karten für die Gemeindewege und für die Genossenschaftswege abgesehen werden und die Eintragung der Wege in der obigen Weise in eine Karte erfolgen; in diesem Falle sind in die Karte die Gemeindewege und die Genossenschaftswege mit besonderer Farbe einzuzichnen.

In dem Wegeregister sind zunächst die Fahrwege nach ihrer Unterscheidung als Gemeindewege und Genossenschaftswege in besonderen Abtheilungen aufzuführen, sodann ebenso die Fußwege, welche nicht bloße Zubehörungen der Fahrwege sind. In jeder Abtheilung sind die dahin gehörenden Wege besonders (mit Nr. 1, 2 u. s. w.) zu nummeriren. Bei den Gemeindewegen hat eine Trennung nach Bezirken (Bauerschaften, Rotten) nicht stattzufinden.

Das Register muß bei jedem Fahr- und Fußwege enthalten:

a) den Anfangs- und End-Punkt mit den zwischen beiden etwa belegenen Ortschaften, seine örtliche Belegenheit und etwaige besondere Benennung. In dem Register ist anzugeben, neben welchen mit Flur- und Parzellen-Nummer zu bezeichnenden Grundstücken der Anfangs- und End-Punkt des Weges liegt;

b) die ungefähre Länge nach Metern;

c) eine Beschreibung nach seiner Bodenbeschaffenheit, mit dem auf dem Wege etwa vorhandenen besonderen Material (Steinpflaster, Lehm- oder Sand-Bahn u. s. w.), seiner Rappenbreite und seiner Höhenlage, nebst Angabe darüber, ob und in welcher Breite Weggräben (bei Fußwegen auch Gräben) vorhanden sind, und, falls an einem Wege eine Wegberme oder ein Wegerdestreifen sich befindet,

einer Angabe über deren oder dessen Breite und ob die Berme u. s. w. vom Wege abgeschossen ist. — Ist diese Beschaffenheit eine Verschiedene, so muß die Beschreibung nach den verschiedenen Strecken, unter Angabe der ungefähren Länge jeder Strecke, besonders erfolgen;

d) eine Angabe der Zubehörungen (mit Ausnahme der schon vorstehend gedachten Weggräben) oder, falls in oder auf einem Wege keine solcher Zubehörungen vorhanden, die Bemerkung, daß solche nicht vorhanden seien. — In Betreff der Brücken, Höhlen und sonstigen Durchlässe, sowie der Stege (Klampen) in Fußwegen, genügt hier bei jedem Wege, oder, wo ein Weg in mehreren Strecken besonders beschrieben werden muß, bei jeder Wegstrecke, die Angabe der Zahl derselben; ebenso bei Fußwegen die Angabe der Zahl der in jedem vorhandenen Umtritte, Uebertritte, Rieselwerke u. s. w.

e) die Angabe der Unterhaltungspflicht

aa) bei den Gemeindewegen;

bb) bei den Genossenschaftswegen. Hier ist in die Spalte „Unterhaltungspflichtige“ nur einzutragen „die Wegegenossenschaft“, im Falle des Artikels 27 §. 1c des Gesetzes „die Kolonie N. N.“;

cc) hinsichtlich der Zubehörungen nur bei denjenigen Weggräben, welche nach der Bestimmung des Art. 40 §. 1 des Gesetzes nicht von dem Wegpflichtigen zu unterhalten sind;

f) eine genaue Angabe der etwaigen bekannten Privatberechtigungen, und

g) etwaige sonstige Bemerkungen. Insbesondere ist hier einzutragen, ob ein Weg die Grenze zweier Gemeinden bildet und wie in diesem Falle die Theilung der Unterhaltungslast vorgenommen ist.

Anhänge der Wegeregister.

Dem Wegeregister ist als erster Anhang ein nach dem unter B anliegenden Muster aufzustellendes Verzeichniß aller in den Gemeinde- und Genossenschaftswegen vorhandenen Brücken, Höhlen (Sichter) und sonstigen Durchlässe, sowie der in Fußwegen vorhandenen Stege (Klampen) anzufügen, in welchem diese Baustücke, nach der Reihenfolge der Wege, einzeln aufzuführen sind, unter Angabe

- a) des betreffenden Weges, beziehentlich der Wegstrecke,
- b) der Bezeichnung des Wasserzuges, über welchen sie führen (Fluß, Bach, Sieltief, Zuggraben, Weggraben pp.),
- c) der örtlichen Belegenheit, z. B. bei N. N., oder zwischen N. N. und N. N. Lande, wobei die Parzellen-Nummer dieser Grundstücke anzugeben ist,
- d) des Besticks nach der Lichtweite, Länge (oder Breite) und (bei Höhlen pp.) der Höhe,
- e) des Materials, aus welchem das Baustück besteht,
- f) des zur Unterhaltung Verpflichteten, und
- g) unter Bemerkungen die Angabe des Jahres, in welchem das Baustück zuletzt ganz oder größtentheils neu gebaut ist, falls dieser Zeitpunkt angegeben werden kann.

In denjenigen Gemeinden, in welchen Wegerdeplacken oder sonstige Grundstücke, aus welchen Wegerde genommen werden darf — Art. 49, a des Gesetzes —, vorhanden sind, ist dem Wegeregister als zweiter Anhang ein Verzeichniß der Wegerdeplacken anzulegen. In dem Verzeichnisse ist die Belegenheit der Placken nach Flur- und Parzellen-Nummer und die Größe des einzelnen Plackens nach

B.

dem Kataster zu bemerken, auch sind die wegen der Benutzung eines Plackens etwa getroffenen besonderen Bestimmungen einzutragen. Wenn in einer Gemeinde keine Wegerdeplacken vorhanden sind, ist dies statt des Anhangs 2 zu bemerken.

§. 43.

Anfertigung und Erhaltung der Wegeregister.

Die Wegeregister sind von den Aemtern selbst nach den von den Gemeindevorständen eingelieferten Entwürfen anzufertigen, nachdem die in Folge eingekommener Einwendungen oder sonst nöthig gefundenen weiteren Verhandlungen und Ermittlungen stattgefunden haben.

Dem Wegeregister ist am Ende auf einem besonderen Blatte der amtliche, nach den Umständen abzufassende Attest anzuhängen:

„daß der Entwurf des Wegeregisters der Gemeinde (der besonderen Wegegemeinde) nebst Anhängen nach Vorschrift des Artikels 6 §. 2 der Wegeordnung öffentlich ausgelegt gewesen und keine Einwendung dagegen erhoben ist — daß die dagegen erhobenen Einwendungen durch Berichtigung des Entwurfs oder durch Entscheidungen und danach erfolgte Aenderung des Entwurfs erledigt sind.“

Das genehmigte Wegeregister ist in der Amtsregistratur aufzubewahren und abschriftlich — nebst Anhängen — dem Gemeindevorstande — dem Vorstande der besonderen Wegegemeinde — zuzufertigen.

Aenderungen des Registers oder der Anhänge, welche erforderlich werden durch Aufhebung oder Verlegung eines Weges, Anlegung eines neuen Weges pp., sind vom Amte in das Register einzutragen, damit das Register und die demselben anliegenden Karten stets dem wirklichen Zustande entsprechen. Bei Aenderungen im Register ist die spätere

Eintragung vom Amte mit Datum zu unterschreiben, damit ersichtlich ist, welche Eintragungen nach der Genehmigung des Registers und wann dieselben erfolgt sind; der betreffende Beschluß, bezw. die Verfügung, auf welcher die Aenderung beruht, ist anzuziehen.

Die im Verwahrsam des Gemeindevorstandes pp. befindliche Abschrift ist vom Amte selbst zu berichtigen.

VI. Verzeichnisse der zu den Begegenossenschaften pflichtigen Grundstücke.

— Artikel 35, 60 §. 2. Ziffer 4 des Gesetzes. —

§. 44.

Einrichtung der Verzeichnisse.

In das vom Bezirksvorsteher anzufertigende Verzeichniß sind die pflichtigen Grundstücke und Wohnungen mit den Namen der Eigenthümer, sowie mit der Artikel-, Flur-, und Parzellen-Nummer aufzunehmen, auch ist die Größe der pflichtigen Grundstücke nach dem Kataster anzugeben.

Das Amt hat nach etwa nothig befundener Berichtigung des Verzeichnisses die öffentliche Auslegung desselben während eines Zeitraums von wenigstens 14 Tagen zu verfügen und, daß dies geschehen, mit der Aufgabe bekannt zu machen; daß diejenigen, welche gegen das Verzeichniß Einwendungen erheben, insbesondere die Streichung von in das Verzeichniß eingetragenen Grundstücken und Wohnungen oder die Aufnahme von nicht eingetragenen Grundstücken und Wohnungen in dasselbe verlangen wollen, solches innerhalb 3 Wochen von der Veröffentlichung der Bekanntmachung angerechnet beim Amte anzumelden und soweit nöthig zu begründen haben, widrigenfalls sie mit ihren dahingehenden Anträgen bei Genehmigung des Verzeichnisses nicht weiter werden gehört werden. Die Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu erlassen.

Nach Ablauf der im vorstehenden Absatz gedachten Frist hat das Amt, nachdem es die vorgekommenen Zweifel und Streitigkeiten, soweit dieselben auf die Genehmigung des Verzeichnisses von Einfluß sind und seiner Zuständigkeit unterliegen, entschieden hat, das Verzeichniß zu genehmigen.

Nach erfolgter Genehmigung des Verzeichnisses sind Erinnerungen gegen den Aufsatz im Verzeichnisse so lange nicht zulässig, als nicht ein vom Amte genehmigter Beschluß der Genossenversammlung, bezw. eine Verfügung der zuständigen Behörde, betreffend Aenderung des Verzeichnisses, vorliegt.

Das genehmigte Verzeichniß ist in der Amtsregistratur aufzubewahren und abschriftlich dem Bezirksvorsteher zuzufertigen.

§. 45.

Erhaltung der Verzeichnisse.

Wer eine Aenderung des Verzeichnisses verlangen will, hat solche beim Amte zu beantragen und soweit erforderlich zu begründen. Aenderungen des Verzeichnisses, insbesondere der Beschluß der Genossenversammlung über die Ansetzung der Gebäude, sind vom Amte in das Verzeichniß einzutragen.

Bei Aenderungen im Verzeichnisse ist die spätere Eintragung vom Amte mit Datum zu unterschreiben; der betreffende Beschluß, bezw. die Verfügung, auf welcher die Aenderung beruht, ist anzuziehen.

Die im Verwahrsam des Bezirksvorstehers befindliche Abschrift ist vom Amte selbst zu berichtigen.

VII. Schlußbestimmung.

§. 46.

Durch diese Bekanntmachung werden folgende Ministerialbekanntmachungen aufgehoben:

1. die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. December 1873, betreffend Vorschriften für den Gebrauch von mit Hunden bespanntem Fuhrwerk,
2. die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. December 1889, betreffend Kenntlichmachung und Beleuchtung der auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verkehrenden Fuhrwerke,
3. die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. November 1891, betreffend den Transport von Garnelen (Granaten) auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

Etwas weitergehende Bestimmungen in den Gemeinde- und Ortsstatuten bleiben bestehen.

Oldenburg, 1895 Februar 16.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Tappenbeck.

VII. Schlussbestimmung.

Wege-Register

der

Gemeinde

(besonderen Wegegemeinde: Ort).

Aufgestellt 189.....

Das nachfolgende Register nebst Anhängen — Anhang
— wird hiemit genehmigt.

Oldenburg, 189.....

Staatsministerium.

Departement des Innern.

S. N.

Gemeinde

Wege-Register,

Ordn.- Num- mer.	Belegenheit, Richtung und Bezeichnung.	Anfangs- punkt.	Endpunkt.	Länge. Meter.	Breite.
1.					I. Fahr- wege A. Gemeinde- wege B. Genossen- wege
1.					II. Fuß- wege A. Gemeinde- wege B. Genossen- wege
1.					II. Fuß- wege A. Gemeinde- wege B. Genossen- wege

aufgestellt 189.....

Beschreibungen nach Höhenlage, Bodenbeschaffenheit, Gräben und Bermen.	Zube- hörungen.	Unter- haltungs- pflichtige.	Bemerkungen, insbesondere Privatberechtigungen.
<p>wege.</p> <p>wege.</p> <p>schafstwege.</p>			
<p>wege.</p> <p>wege.</p> <p>schafstwege.</p>			

Anlage B.

Anhang

zum

Wege-Register der Gemeinde

(der besonderen Wegegemeinde: Ort

Verzeichniß

der

in den Gemeinde- und Genossenschaftswegen — Fahr- und
Fuß-Wegen — vorhandenen Brücken, Höhlen Stege
(Klampen) und Umtritte.

Aufgestellt 189.....

Ordn.- Num- mer.	Bezeichnung des			Ortliche Belegenheit.
	Baustücks.	Weges.	Wasserzugs.	
1	Brücke	Gemeindeweg N ^o 1	die Aue	I. Fahr: bei dem Köterhause des . . . zu . . .
2	Höhle	dieselbst	Zuwässerungs- graben	zwischen den Ländereien des Haus- manns N. N. zu
10	Brücke	Gemeindeweg N ^o 3	Abser Sieltief	zwischen den Bauen des . . . und des
20	Brücke	Genossenschafts- weg N ^o 1	Abwässerungs- graben	zwischen den Moorplacken des . . . zu und des dieselbst
24	Höhle	Genossenschafts- weg N ^o 3	desgl.	zwischen den Kolonaten des und des
80	Steg	Gemeindeweg N ^o 1	Abwässerungs- graben	II. Fuß: zwischen den Ländereien des . . . zu
98	Umtritt	Gemeindeweg N ^o 3	Befriedigungs- graben	im Lande des zu
104	Steg	Genossenschafts- weg N ^o 2	Zuwässerungs- graben	zwischen den Grundstücken des Bau- manns N. N. zu

Bezirk (Bauer- schaft).	Bestick.		Material.	Unterhaltungs- pflichtiger.	Bemerkungen.
	Lichtweite in Metern.	Länge und Höhe			
wege.					
Wester- scheps	4 m 75 cm	3 m 50 cm	Uferwände von Stein, hölzerner Überbau	die Gemeinde	im Jahre 1884 ist der Ober- bau erneuert.
Edewecht	75 cm	7 m lang, 60 cm hoch	Holz	Hausmann N. N. zu N. N. zufolge Art. 38 §. 1 des Gesetzes	ist zur Veriefelung der Wiesen des Unterhaltungspflichtigen angelegt.
Süder- schwei	3 m 50 cm	5 m	Ziegel- steine	die Schweier- Abjer Sielacht	1860 neu gebaut.
Hude	1 m 20 cm	3 m 50 cm	Holz	die Weggenossen- schaft	1886 neu gebaut.
Garrel	90 cm	5 m lang und 1 m 20 cm hoch	Holz	die Kolonie Beverbruch	die Verpflichtung der Kolonie dauert nur so lange, als die- selbe eine besondere Wege- genossenschaft nach Art. 27 §. 1 c des Gesetzes bildet.
wege.					
Eghorn	2 m 75 cm lang mit doppeltem Geländer		Holz	die Gemeinde	
Wiarden	—	—	Holz	die Gemeinde	ist statt eines früher vor- handen gewesenen Klamps im Jahre 1892 angelegt.
Dittrtrum	1 m 50 cm lang mit Geländer an einer Seite.		Holz	Baumann zu zufolge Art. 38 §. 1 des Gesetzes	ist dadurch nöthig geworden, daß der genannte N. N. einen Zuwässerungsgraben nach seinem Hause angelegt hat.

Lage	Bemerkungen	Hinterlassungspflichtiger	Materiel.	Sichtliche Gänge und Stöße	in Metern
1	Ablass	Gemeinschaft	auf die	4 in 75 cm 3 in 50 cm	Höhen
2	Ablass	Hilflos	Höhen	75 cm 60 cm hoch	Höhen
10	Ablass	Hilflos	Hilflos	3 in 50 cm 5 in	Höhen
12	Ablass	Hilflos	Hilflos	1 in 50 cm 8 in 50 cm	Höhen
14	Ablass	Hilflos	Hilflos	90 cm 20 cm hoch	Höhen
16	Ablass	Hilflos	Hilflos	2 in 75 cm lang mit	Höhen
18	Ablass	Hilflos	Hilflos	—	Höhen
20	Ablass	Hilflos	Hilflos	1 in 50 cm lang mit	Höhen

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 26. März 1895.) 49. Stück.

Inhalt:

- N^o. 108. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1895, betreffend das Fahren mit Fahrrädern.
- N^o. 109. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1895, betreffend die Einführung eines Nachtrags zum Arzneibuch für das deutsche Reich.

N^o. 108.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Fahren mit Fahrrädern.

Oldenburg, 1895 März 18.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, und unter Hinweisung auf §. 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium für das Fahren mit Fahrrädern im Herzogthum Oldenburg die nachfolgenden Vorschriften:

§. 1.

Radfahrer dürfen nur die, dem öffentlichen Verkehr dienenden, zum Fahren und Reiten bestimmten Straßen und Wege benutzen. Auf allen dem öffentlichen Verkehre die-

nenden Promenaden und Fußwegen ist das Fahren mit Fahrrädern verboten.

Inwieweit öffentliche Plätze mit Fahrrädern nicht befahren werden dürfen, bleibt den polizeilichen Bestimmungen der Gemeindevorstände vorbehalten.

§. 2.

Jedes Fahrrad muß mit einer helltönenden Signalglocke versehen sein.

Bei starkem Nebel oder nach eingetretener Dunkelheit, jedenfalls in der Zeit von Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang an bis eine Stunde vor Sonnenaufgang hat jedes Fahrrad eine hellbrennende und so angebrachte Laterne zu führen, daß das Licht unbehindert nach vorne fällt. Die Verwendung von Laternen, welche mit rothem oder grünem Glase geblendet sind, ist verboten.

§. 3.

Entgegenkommenden Fußgängern, Fuhrwerken und Reitern ist in langsamer Fahrt mit Vorsicht auszuweichen und zwar nach rechts.

Bei der Begegnung mit geführten Pferden und geführtem oder getriebenem Vieh ist in langsamer Fahrt und mit Vorsicht nach der freigelassenen Seite des Weges auszuweichen.

Beim Einholen von Fußgängern, Fuhrwerken, Reitern, geführten Pferden und geführtem oder getriebenem Vieh ist bei langsamer Fahrt durch wiederholtes Glockensignal und, wenn das Signal überhört wird, durch Anrufen der Personen das Herannahen des Fahrrades rechtzeitig vor dem Vorbeifahren anzuzeigen.

Fahren mehrere Radfahrer neben bzw. hinter einander, so hat jeder das Glockensignal zu geben. Den Radfahrern ist zum Vorbeifahren hinreichender Raum zu geben.

Wenn durch das Vorbeifahren ein Thier scheu oder unruhig wird, haben die Radfahrer abzustiegen.

§. 4.

Mehrere Radfahrer, die desselben Weges fahren, haben, sobald sie sich Fuhrwerken, Reitern, geführten Pferden, geführtem oder getriebenem Vieh nähern, einzeln hinter einander zu fahren und an einer und derselben Seite vorbeizufahren.

§. 5.

Innerhalb der Ortschaften, sowie bei Wegkreuzungen und schärferen Biegungen im Wege ist langsam zu fahren.

§. 6.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Mai 1895 in Kraft; mit dem Beginn der Wirksamkeit derselben wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. März 1886 (Gesetzblatt Band 27 Seite 370 [870]) aufgehoben.

Oldenburg, 1895 März 18.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Janßen.

Mußenbecher.

N^o. 109.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einführung eines Nachtrags zum Arzneibuch für das deutsche Reich.

Oldenburg, 1895 März 18.

Da nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Januar d. J. (Central-Bl. f. d. deutsche Reich N^o. 2 S. 4) der Bundesrath in der Sitzung vom 20. December v. J.

einen Nachtrag zum Arzneibuch für das deutsche Reich, dritte Ausgabe, mit der Maßgabe genehmigt hat, daß die neuen Vorschriften am 1. April 1895 in Wirksamkeit treten sollen, so bestimmt das Staatsministerium unter Hinweis auf §. 367 Z. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs, daß die Vorschriften der Ministerial-Bekanntmachung vom 19. December 1890 (Gesetz-Blatt Bd. 29 S. 267) auch auf den erwähnten Nachtrag zur Anwendung kommen sollen.

Das Staatsministerium bemerkt dabei, daß, da ein unter Berücksichtigung der aus dem Nachtrage sich ergebenden Textänderungen hergestellter Neudruck der dritten Ausgabe des Arzneibuchs in H. von Deckers Verlag (G. Schend) zu Berlin erscheinen wird, es den Apothekern überlassen bleibt, statt jenes Nachtrags ein Exemplar des Neudrucks vorrätig zu halten.

Oldenburg, 1895 März 18.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tausen.

Tappenbeck.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 11. April 1895.) 50. Stück.

Inhalt:

- N^o. 110. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. März 1895, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Versicherungskasse für Fischerfahrzeuge des Oldenburgischen Wesergebiets.
- N^o. 111. Gesetz vom 2. April 1895, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst.
- N^o. 112. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. April 1895, betreffend Abänderung des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 5. October 1886.

N^o. 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Versicherungskasse für Fischerfahrzeuge des Oldenburgischen Wesergebiets.
Oldenburg, 1895 März 30.

Das Staatsministerium macht bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der Versicherungskasse für Fischerfahrzeuge des Oldenburgischen Wesergebiets, welche ihren Sitz in Brake hat und durch einen vom Vorstande aus seiner Mitte gewählten Vorsteher vertreten wird, auf Grund der §§. 1, 6, 7, 11, 12 und 18

Ziff. 1 der vorgelegten Satzungen die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, 1895 März 30.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Heumann.

Tappenbeck.

N. 111.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst.

Oldenburg, 1895 April 2.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

In dem Gehalts-Regulativ des dauernden Bedarfs an Gehalten für den Civildienst des Großherzogthums wird unter I., 12, a. zwischen N. 68 und 69 eingeschoben:

„N. 68 a. . . . 1 Mitglied 4200 bis 6500 M. . . . 3 300“
und ferner zu N. 69 die Ziffer 3 in 2 abgeändert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. April
1895.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Meyer.

N^o. 112.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des
Pferde=Aushebungs=Reglements vom 5. October 1886.
Oldenburg, 1895 April 2.

Das durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums
vom 5. October 1886 (Gesetzblatt Band 27, Seite 445)
veröffentlichte und durch die Bekanntmachungen desselben
vom 11. November 1890 und 10. November 1892 (Gesetz-
blatt Band 29, Seite 259 und Seite 799) abgeänderte
Pferde=Aushebungs=Reglement wird weiter abgeändert wie
folgt:

1. Im §. 8 werden im ersten Absatz hinter den Wor-
ten „mit Ausnahme“ das Zeichen *), im vierten Absatz
nach dem Worte „Familien“ das Zeichen **) und am
Schlusse folgende Fußnoten hinzugefügt:

*) Ponnies sind von der Gestellung ausgeschlossen.

**) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimm-
ten Pferde, wogegen die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde
zu stellen sind.

2. In der Anlage E. erhält der erste Satz unter Zif-
fer 1 die nachstehende Fassung:

Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben.

Ferner wird in dem Schlußsatz der „Bemerkung“ anstatt „15 Ctr.“ gesetzt „14 Ctr.“

Oldenburg, 1895 April 2.

Staatsministerium.

Departement der Justiz.

Flor.

Meyer.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 14. April 1895.) 51. Stück.

Inhalt:

- N^o 113. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. April 1895, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen.
- N^o 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. April 1895, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Hunte.

N^o 113.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen.
Oldenburg, 1895 April 8.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Oldenburg und Bremen sich über verschiedene Abänderungen der bestehenden „Polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen“ vereinbart haben, werden mit Höchster Genehmigung die neuen „Polizeilichen Vorschriften“ auf Grund des Artikels 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, vom 15. April d. J. an in Kraft gesetzt. Zugleich werden von diesem Tage an die durch die Ministerialbekanntmachung vom 22. Februar

1889, betreffend Abänderung der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte und Vereinbarung der Uferstaaten der Unterweser über neue schiffahrtspolizeiliche Vorschriften, veröffentlichten „Polizeilichen Vorschriften“ aufgehoben.

Die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 23. März 1889, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen, kommen auf die neuen „Polizeilichen Vorschriften“ gleichmäßig zur Anwendung.

Oldenburg, 1895 April 8.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Mugenbecher.

Polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die an der Weser oder deren Nebenflüssen heimathlichen und nicht zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Fahrzeuge.

§. 1.

Jedes Weserfahrzeug (Schiff oder Floß) muß einem Führer untergeben sein. Derselbe ist für die Befolgung der nachstehenden Vorschriften verantwortlich.

In allem, was das Fahrzeug und dessen Ladung sowie die Ordnung auf demselben anbetrißt, hat jeder auf dem Fahrzeuge Anwesende den Anordnungen des Führers Folge zu leisten.

§. 2.

Auf jedem Weserfahrzeuge müssen die für dasselbe und dessen Führer erforderlichen Patente während der Fahrt vorhanden sein und den zuständigen Behörden oder Beamten auf deren Verlangen vorgelegt werden.

§. 3.

An jedem Weserschiff sind dessen Heimathsort, laufende Nummer und Tragfähigkeit oder Raumgehalt auf beiden Seiten des Hintertheils oder des Vordertheils hellfarbig auf dunklem Grunde anzugeben. Der Heimathsort ist in lateinischen Buchstaben anzubringen. Die Höhe der Buchstaben und Ziffern muß mindestens sechs Centimeter betragen.

§. 4.

Jeder Maschinist auf einem Weserdampfschiffe bedarf eines von der zuständigen Behörde ausgefertigten Befähigungszeugnisses, welches er während der Fahrt mit sich zu führen und den zuständigen Behörden oder Beamten auf deren Verlangen vorzulegen hat.

§. 5.

Wer auf einem Weserfahrzeuge als Schiffsmann oder in anderer Eigenschaft dient, muß mit einem von der zuständigen Behörde nach dem anliegenden Formulare ausgefertigten Dienstbuche versehen sein, dasselbe während der Fahrt bei sich führen und sowohl dem Schiffs- oder Floßführer, als auch den zuständigen Behörden oder Beamten auf deren Verlangen vorlegen.

Behufs der ersten Ausfertigung des Dienstbuches ist die Befugniß, sich vermiethen zu dürfen, darzuthun.

Der Schiffs- oder Floßführer darf für sein Fahrzeug niemand ohne Dienstbuch in Dienst nehmen. Er hat das Dienstbuch ordnungsmäßig auszufüllen.

Nur in Nothfällen darf unterwegs eine mit Dienstbuch nicht versehene Person angenommen werden. Hiervon ist jedoch spätestens bei Beendigung der Reise der zuständigen Behörde Anzeige zu machen.

Der Schiffs- oder Floßführer muß ein fortlaufendes Verzeichniß führen, welches Namen und Dienststellung jedes auf dem Fahrzeuge in Dienst Getretenen, Anfang und Ende der Dienstzeit und den wörtlichen Inhalt des ertheilten Zeugnisses ergiebt.

Beschwerden über den Inhalt der Zeugnisse oder deren Verweigerung sind durch die zuständige Behörde zu erledigen und die danach erforderlichen Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 6.

Die Untersuchung eines Weserschiffes auf seine Tüchtigkeit kann von den zuständigen Behörden jederzeit wiederholt werden.

Jeder dabei vorgefundene Mangel ist sofort abzustellen.

§. 7.

Jedes Weserschiff muß vorn und hinten auf beiden Seiten mit einer Tiefgangsskala nach Centimetern versehen sein.

§. 8.

Bei jedem Weserschiffe von mehr als 20 Tonnen zu 1000 Kilogramm Tragfähigkeit (42,44 Kubikmeter Netto-

Raumgehalt) muß sich wenigstens Ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

§. 9.

Die ein Floß bildenden Hölzer sind unter sich fest und dauerhaft zu verbinden. Flöße dürfen nicht breiter als zwölf Meter sein und müssen vorn und hinten ein Steuerruder haben. Geschleppte Flöße bedürfen nur eines hinteren Steuerruders.

§. 10.

Die Vorschriften der §§. 1—8 finden keine Anwendung auf Dienstfahrzeuge der Reichs- und der Staatsbeamten, Luftfahrzeuge und solche kleine Fahrzeuge, welche den Marktverkehr zwischen nahegelegenen Orten vermitteln.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für alle Fahrzeuge.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 11.

Jedes belastete Schiff muß eine Bordhöhe von mindestens dreißig Centimeter behalten.

Offene Schiffstheile sind bei voller Belastung mit Borddielen zu besetzen.

§. 12.

Dampfschiffe dürfen an kleineren und an tief geladenen größeren Schiffen mit geringer Bordhöhe sowie an Baggern und Fährprähmen nicht in solcher Nähe und mit solcher Geschwindigkeit vorbeifahren, daß aus dem Wellen-

schlage Gefahr entstehen kann; nöthigenfalls müssen sie die Fahrt so lange ganz hemmen, bis die Gefahr vorüber ist.

§. 13.

Das absichtliche oder fahrlässige Festfahren von Schiffen im Fahrwasser ist strafbar.

§. 14.

Flöße müssen thunlichst außerhalb des Fahrwassers bleiben, um den Schiffen nicht hinderlich zu sein.

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang dürfen Flöße überhaupt nicht fahren.

Das Treiben vor schleppendem Anker ist auf der Strecke von der Lesummündung bis Bremen allen Fahrzeugen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang verboten.

§. 15.

Auf der Strecke von der Lesummündung bis Bremen dürfen Schleppzüge einschließlich des Schleppdampfers und der Schleppleinen nur eine Länge von höchstens 230 Meter haben.

§. 16.

Zum Anlegen und Ankern am Ufer sind in der Regel die dazu bestimmten Stellen zu benutzen. Nur in Nothfällen darf auch an anderen Uferstellen angelegt werden, niemals jedoch an Bühnen, Packwerken, Uferbefestigungen, Dämmen und abbrüchigen oder ausdrücklich verbotenen Stellen.

Unmittelbar vor oder hinter Brückenpfeilern darf nur, wenn es ausdrücklich gestattet ist, angelegt oder geankert werden.

§. 17.

Im Fahrwasser dürfen nur solche Fahrzeuge, welche dasselbe nach ihrem Tiefgange nicht verlassen können und nur an solchen Stellen vor Anker gehen, wo andere Fahrzeuge noch vorbeikommen können.

Diese Vorschrift findet auf Bagger und Baggerprähme, während dieselben bei der Arbeit sind, keine Anwendung; nach Schluß der Arbeit müssen dieselben außerhalb des Fahrwassers, Dampfbagger wenigstens an dessen Rand, gelegt werden.

Jeder im Fahrwasser oder in dessen Nähe liegende Anker ist mit einer Boje zu bezeichnen.

Wenn ein Fahrzeug in der Nähe eines andern ankert, so hat es sich so zu legen, daß Wind oder Strömung namentlich zur Zeit des Fluthwechsels die Fahrzeuge nicht aufeinander treiben können.

Das Ankern von Fahrzeugen in der durch die Leuchtfeuer und deren Aufzugsmasten und die Leuchtbaken gebildeten Richtungslinie ist verboten.

§. 18.

Im Fahrwasser darf nur da geladen oder gelöscht werden, wo es dem Verkehre nicht hinderlich ist.

§. 19.

Ballast, Steine, Schlacken, Asche und ähnliche Gegenstände dürfen nur da ausgeworfen werden, wo es von der zuständigen Behörde gestattet ist.

§. 20.

Jede Beschädigung der Ufer, Uferanlagen und Werke, sowie der Brücken muß sorgfältig vermieden werden.

Dampfschiffe haben sich von den Ufern sowie von Strombauten und Baggern möglichst entfernt zu halten. In starken Krümmungen des Fahrwassers dürfen Dampfschiffe nur mit mäßiger Geschwindigkeit fahren; das gleiche gilt, wenn sie in der Nähe von als gefährdet bezeichneten oder im Bau begriffenen Stellen, sowie in der Nähe solcher Stellen, an denen Hebungs-, Taucher- oder Sprengarbeiten vorgenommen werden, sich befinden. Alle diese Stellen sind tagsüber durch eine weiße Flagge, Nachts durch drei übereinander befindliche Lichter zu bezeichnen, von denen das untere und obere weiß, das mittlere roth ist.

Schleppzüge und Dampfer haben, wenn sie sich einander nähern, langsam zu fahren.

§. 21.

Jede absichtliche oder fahrlässige Entfernung, Beschädigung oder Verrückung von Schifffahrtszeichen ist strafbar. Nimmt ein Schiffs- oder Floßführer eine Entfernung, Beschädigung oder Verrückung von Schifffahrtszeichen wahr, so hat er davon bei der nächsten zuständigen Behörde sofort Anzeige zu machen.

§. 22.

Bezüglich der Beförderung von Sprengstoffen und feuergefährlichen Stoffen, des Durchfahrens von Brücken und des Verhaltens in der Nähe von Telegraphenkabeln bewendet es bei den dieserhalb geltenden besonderen Vorschriften.

II. Besondere Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Fahrzeuge.

A. Für die Stromstrecke unterhalb der Grenze der Nordrhede von Bremerhaven.

§. 23.

Für die Stromstrecke unterhalb der Grenze der Nordrhede von Bremerhaven bewendet es bei den Vorschriften

der Kaiserlichen Verordnungen vom 7. Januar 1880 und
und 16. Februar 1881 (Reichsgesetzblatt Seite 1, bezw. 28).
Außerdem findet auch die Vorschrift des §. 33 Anwendung.

B. Für die Stromstrecke oberhalb der Grenze der Nordhede
von Bremerhaven.

§. 24.

Jeder Schiffs- und Floßführer hat dafür zu sorgen,
daß die zur Ausführung der folgenden Vorschriften erforderlichen
Signalapparate vollständig und in brauchbarem
Zustande auf seinem Fahrzeuge vorhanden sind.

§. 25.

Von den folgenden Vorschriften kommen diejenigen für
Dampfschiffe auf alle Dampfschiffe und Dampfprähme,
welche unter Dampf sind, mögen sie zugleich unter Segel
sein oder nicht, diejenigen für Segelschiffe auf alle anderen
Schiffe zur Anwendung. Motorschiffe stehen den Dampf-
schiffen gleich.

1. Vorschriften über das Führen von Lichtern.

§. 26.

Die in den §§. 27–34 erwähnten Lichter und keine
anderen, müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang
bis Sonnenaufgang geführt werden. Das Recht und die
Pflicht zur Führung der Zolllaternen, sowie das Recht zur
Führung der im §. 37 bezeichneten Signale wird hierdurch
nicht berührt.

§. 27.

Ein Dampfschiff muß, wenn es in Fahrt ist, führen:
a) an oder vor dem Fockmast oder an einer andern
genügend sichtbaren Stelle und in einer Höhe von

nicht weniger als drei Metern über dem Schiffsrumpf ein helles weißes Licht so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwanzig Kompaßstrichen wirft, und zwar zehn Strich nach jeder Seite, von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) auf jeder Seite, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens drei Seemeilen sichtbar ist;

b) an der Steuerbordsseite ein grünes Licht so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Steuerbord, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

c) an der Backbordsseite ein rothes Licht so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter der Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Backbord, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.

d) Die Laternen dieser grünen und rothen Seitenlichter müssen an der Binnenbordsseite mit Schirmen versehen sein, und zwar derart, daß die Lichter nicht über den Bug hinweg von der andern Seite her gesehen werden können.

- e) Am Heck ein weißes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es nicht nach vorn scheint. Schleppdampfer haben dieses Licht nur zu führen, wenn sie, ohne einen Schleppzug hinter sich zu haben, fahren. Bei einem Schleppzuge hat das letzte Fahrzeug das Hecklicht zu führen.
- f) Die Laternen der vorgeschriebenen Seitenlichter sind am vorderen Drittel des Schiffes anzubringen, sofern dies nach dessen Bauart und sonstiger Einrichtung möglich ist.

§. 28.

Ein Dampfschiff, welches ein anderes Schiff schleppt, muß zur Unterscheidung von anderen Dampfschiffen außer den Seitenlichtern zwei helle weiße Lichter senkrecht übereinander, nicht weniger als ein Meter von einander entfernt, führen. Diese Lichter müssen von derselben Einrichtung und Lichtstärke sein und an derselben Stelle geführt werden, wie das weiße Licht, welches andere Dampfschiffe zu führen haben.

§. 29.

Jedes Segelschiff, welches in Fahrt ist und jedes geschleppte Fahrzeug muß dieselben Lichter führen, welche durch §. 27 für ein Dampfschiff in Fahrt vorgeschrieben sind, mit Ausnahme des weißen Lichts, welches es niemals führen darf.

Baggerprähme (Baggersehuten), welche in Fahrt sind oder geschleppt werden, haben nur ein helles weißes Licht zu zeigen.

Offene Fischerfahrzeuge und andere offene Boote, welche in Fahrt sind oder geschleppt werden, sind verpflichtet, ein helles weißes Licht oder Flackerfeuer zu zeigen.

Bei zusammengekuppelten Fahrzeugen hat jedes dieser Fahrzeuge die für dasselbe in den §§. 27 und 28, sowie in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Lichter zu führen.

§. 30.

Wenn, wie es bei kleinen Fahrzeugen in schlechtem Wetter der Fall, die grünen und rothen Seitenlichter nicht fest angebracht werden können, so müssen diese Lichter doch auf Deck an den betreffenden Seiten des Fahrzeuges zum Gebrauch bereit gehalten und bei jeder Annäherung von oder zu anderen Schiffen an den betreffenden Seiten zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, gezeigt werden, und zwar derart, daß sie möglichst gut sichtbar sind, und daß das grüne Licht nicht von der Backbordsseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordsseite her gesehen werden kann.

Um den richtigen Gebrauch dieser tragbaren Lichter zu sichern und zu erleichtern, muß jede Laterne außen mit der Farbe desjenigen Lichtes, welches sie zeigt, angestrichen und mit einem gehörigen Schirme versehen sein.

§. 31.

Vor Anker liegende Schiffe, einerlei ob Dampfschiffe oder Segelschiffe, mit Einschluß von Baggerprähmen (Bagger-schuten) müssen ein weißes Licht in einer kugelförmigen Laterne von mindestens zwanzig Centimetern Durchmesser führen und zwar an der Stelle, wo dasselbe am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als sechs Meter über dem Schiffsrumpf und so eingerichtet, daß ein helles, gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont und auf eine Entfernung von mindestens Einer Seemeile sichtbar wird.

Vor Anker liegende offene Fischerfahrzeuge und andere offene Boote mit Ausnahme von Baggerprähmen (Bagger-schuten) dürfen keinerlei Licht zeigen.

Vor Anker liegende Flöße müssen an jedem der beiden Enden ein helles weißes Licht zeigen.

§. 32.

Ein Lootsenfahrzeug, welches Lootsendienst auf seiner Station thut, hat nicht die für andere Schiffe vorgeschriebenen Lichter, sondern ein weißes über den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttop zu führen, und außerdem mindestens alle fünfzehn Minuten ein oder mehrere Flackerfeuer zu zeigen.

Ein Lootsenfahrzeug, welches keinen Stationsdienst thut, muß Lichter wie andere Schiffe führen.

§. 33.

Dampfbagger haben nicht die für andere Schiffe vorgeschriebenen Lichter, sondern an beiden Enden ein helles weißes Licht zu zeigen. Außerdem müssen sie die für Schiffe passirbare Seite durch ein rothes und ein weißes Licht, ersteres über dem letzteren angebracht, bei Tage aber durch einen rothen Ball bezeichnen.

§. 34.

Ein Schiff, welches von einem andern überholt wird, muß diesem vom Heck aus ein weißes Licht oder ein Flackerfeuer zeigen.

2. Schallsignale und Mäßigung der Geschwindigkeit bei Nebel, dickem Wetter und Schneefall.

§. 35.

Ein Dampfschiff muß mit einer Dampfpfeife oder einem anderen kräftig tönenden Dampfsignalapparat ver-

sehen sein, welche so angebracht sind, daß ihr Schall durch keinerlei Hinderniß gehemmt wird, sowie mit einem wirksamen Nebelhorn und einer kräftig tönenden Glocke. Ein Segelschiff muß mit einem wirksamen Nebelhorn und mit einer kräftig tönenden Glocke und ein Floß mit einer ähnlichen Glocke versehen sein.

Bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall, es mag Tag oder Nacht sein, müssen die in diesem Artikel beschriebenen Signale folgendermaßen angewendet werden:

- a) Ein Dampfschiff in Fahrt muß mit seiner Dampfpeife oder einem anderen Dampfsignalapparat mindestens alle zwei Minuten einen lang gezogenen Ton geben.
- b) Ein Segelschiff in Fahrt muß mit seinem Nebelhorn mindestens alle zwei Minuten, wenn es mit Steuerbord-Halsen (über Backbord) segelt, Einen Ton, wenn es mit Backbord-Halsen (über Steuerbord) segelt, zwei auf einander folgende Töne, und wenn es mit dem Winde achterlicher als dwars segelt, drei auf einander folgende Töne geben.
- c) Ein Floß in Fahrt muß mindestens alle zwei Minuten die Glocke läuten.
- d) Dampfschiffe, Segelschiffe und Flöße, welche nicht in Fahrt sind, müssen mindestens alle zwei Minuten die Glocke läuten.

§. 36.

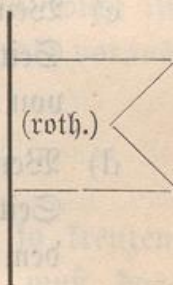
Jedes Schiff, einerlei ob Segelschiff oder Dampfschiff, muß bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.

3. Vorschriften über das Ausweichen der Fahrzeuge.

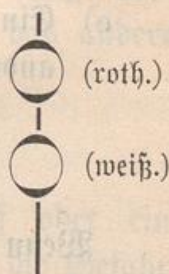
§. 37.

Auf der Strecke von der oberen Grenze der Braker Rhede bis Bremen können Seeschiffe, welche wegen ihres Tiefgangs oder wegen ihrer Länge gezwungen sind, die tiefste Fahrrinne für sich in Anspruch zu nehmen, sofern sie von einem angestellten Lootsen geführt werden, auf Anordnung dieses Lootsen nach Maßgabe der ihm ertheilten Instruktion das folgende Signal hissen:

a) bei Tag eine rothe Flagge im Vortop,



b) bei Nacht eine rothe Laterne über einem weißen Toplicht vor dem Fockmast.



Einem so bezeichneten Schiffe muß jedes andere nicht mit gleichem Signale versehene und jedes Floß aus dem Wege gehen. — Schiffe, welche nicht von angestellten Lootsen geführt werden, dürfen die vorbezeichneten Signale niemals führen. Bei einem geschleppten Schiffe hat dieses und nicht der Schlepper die Signale zu führen. Der Schlepper steht im Sinne dieses Paragraphen dem von ihm geschleppten Schiffe gleich. Die Vorschriften des §. 44 finden jedoch auch auf Schlepddampfer stets Anwendung.

§. 38.

Wenn zwei Segelschiffe sich einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß eins von ihnen dem andern, wie nachstehend angegeben, aus dem Wege gehen, nämlich:

- a) Ein Schiff mit raumem Winde muß einem beim Winde segelnden Schiffe aus dem Wege gehen.
- b) Ein Schiff, welches mit Backbord-Halsen (über Steuerbord) beim Winde segelt, muß einem Schiffe, welches mit Steuerbord-Halsen (über Backbord) beim Winde segelt, aus dem Wege gehen.
- c) Wenn beide Schiffe raumen Wind von verschiedenen Seiten haben, so muß dasjenige, welches den Wind von Backbord hat, dem andern aus dem Wege gehen.
- d) Wenn beide Schiffe raumen Wind von derselben Seite haben, so muß das luvwärts befindliche Schiff dem leewärts befindlichen aus dem Wege gehen.
- e) Ein Schiff, welches vor dem Winde segelt, muß dem andern Schiffe aus dem Wege gehen.

§. 39.

Wenn zwei Dampfschiffe sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß jedes Schiff seinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbordseite passiren.

Diese Vorschrift findet nur dann Anwendung, wenn Schiffe sich in solcher Weise in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, nicht aber dann, wenn zwei Schiffe, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei von einander passiren müssen.

Dieselbe findet daher nur in solchen Fällen Anwendung, wenn bei Tage jedes der beiden Schiffe die Masten des andern mit den seinigen in einer Linie oder nahezu in einer Linie sieht und wenn bei Nacht jedes der beiden Schiffe in solcher Stellung sich befindet, daß beide Seitenlichter des andern Schiffes zu sehen sind.

Dieselbe findet keine Anwendung, wenn bei Tage das eine Schiff sieht, daß sein Kurs vor dem Buge von dem andern Schiffe gekreuzt wird, oder wenn bei Nacht das rothe Licht des einen Schiffes dem rothen des andern, oder das grüne Licht des einen Schiffes dem grünen des andern gegenübersteht, oder wenn ein rothes Licht ohne ein grünes, oder ein grünes Licht ohne ein rothes voraus in Sicht ist, oder wenn beide farbige Seitenlichter anderswo, als voraus, in Sicht sind.

§. 40.

Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich so kreuzen, daß Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

§. 41.

Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff oder ein Floß in solchen Richtungen fahren, daß für sie die Gefahr eines Zusammenstoßes entsteht, so muß das Dampfschiff dem Segelschiffe und beide müssen dem Floße aus dem Wege gehen.

§. 42.

Ohne Rücksicht auf irgend eine der vorstehenden Vorschriften muß jedes Schiff, einerlei ob Segelschiff oder Dampfschiff, beim Ueberholen eines andern dem letzteren aus dem Wege gehen. Eine Ausnahme erleiden sowohl diese Bestimmung, wie die in den §§. 38—41 gegebenen

Vorschriften nur bei denjenigen Schiffen, welche mit dem im §. 37 bezeichneten Signale versehen sind.

Diesen haben auch im Falle des Ueberholens alle anderen Fahrzeuge aus dem Wege zu gehen.

Begegnen sich zwei Schiffe, die beide mit dem im §. 37 bezeichneten Signale versehen sind, oder überholt ein mit diesem Signale versehenes Schiff ein anderes mit gleichem Signale versehenes Schiff, so verbleibt es bei den in den §§. 38—41 und im ersten Satze dieses Paragraphen gegebenen Bestimmungen.

§. 43.

Jedes Dampfschiff, welches sich einem andern Schiffe oder Floße in solcher Weise nähert, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, muß seine Fahrt mindern oder, wenn nöthig, stoppen und rückwärts gehen.

§. 44.

Schlägt ein in Fahrt befindliches Dampfschiff einen diesen Vorschriften entsprechenden Kurs ein, so muß es dies einem anderen in Sicht befindlichen Schiffe durch folgende Signale mit seiner Dampfpeife anzeigen, nämlich:

Ein kurzer Ton bedeutet: „Ich richte meinen Kurs nach rechts (Steuerbord).“

Zwei kurze Töne bedeuten: „Ich richte meinen Kurs nach links (Backbord).“

Drei kurze Töne bedeuten: „Ich gehe mit voller Kraft rückwärts.“

Das Manöver des Schiffes muß dem gegebenen Signale entsprechen. Das Signal muß von dem anderen Dampfer mit demjenigen Signale beantwortet werden, das dem von diesem auszuführenden Manöver entspricht.

§. 45.

Wird ein Dampfschiff manövrirunfähig, so hat es dies einem in seine Nähe kommenden anderen Schiffe durch vier kurze Töne mit seiner Dampfpfeife anzuzeigen.

§. 46.

In engen Fahrwassern muß jedes Dampfschiff, wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, sich an derjenigen Seite der Fahrrinne oder der Fahrwassermitte halten, welche an seiner Steuerbordsseite liegt. Schleppzüge mit Leichterfahrzeugen haben bei Begegnung mit anderen Schiffen sich an der an ihrer Steuerbordsseite liegenden Grenze des Fahrwassers zu halten (siehe jedoch §. 37).

§. 47.

In allen Fällen, wo nach den obigen Vorschriften eins von zwei Fahrzeugen dem andern aus dem Wege zu gehen hat, muß dieses letztere seinen Kurs beibehalten.

§. 48.

Auf der Strecke von der oberen Grenze der Braker Rhede bis Bremen ist das Zusammenkuppeln von mehr als zwei Fahrzeugen nebeneinander verboten.

Auf der gleichen Strecke hat, falls ein Dampfschiff ein Leichterfahrzeug auf Seite schleppt und die Breite des Dampfschiffs und des geschleppten Fahrzeugs zusammen mehr als 20 Meter beträgt, der Dampfer mit dem geschleppten Fahrzeuge das Fahrwasser zu meiden, sobald ihm ein anderes Fahrzeug begegnet, er ein solches überholt oder von einem solchen überholt wird.

§. 49.

Bei Befolgung und Auslegung dieser Vorschriften muß stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schifffahrt,

sowie nicht minder auf solche besondere Umstände genommen werden, welche zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von obigen Vorschriften nothwendig machen.

4. Unter keinen Umständen darf ein Fahrzeug die nöthige Vorsicht verabsäumen.

§. 50.

Keine dieser Vorschriften soll ein Fahrzeug oder den Eigenthümer, den Führer oder die Mannschaft desselben von den Folgen einer Versäumniß im Gebrauche von Lichtern und Signalen und im Halten eines gehörigen Ausgucks oder überhaupt von den Folgen der Versäumniß irgend einer Vorsichtsmaßregel befreien, welche durch die gewöhnliche seemännische Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten wird.

5. Vorbehalt in Betreff besonderer Vorschriften für Hafenbezirke.

§. 51.

Keine dieser Vorschriften soll die Wirksamkeit von besonderen Vorschriften beeinträchtigen, welche bezüglich des Schifffahrtsverkehrs in den Hafenbezirken gelten.

Dritter Abschnitt.

Schlusßbestimmungen.

§. 52.

Die für Dampfschiffe gegebenen Vorschriften finden auch auf Schleppdampfer unter allen Umständen Anwendung, soweit in den vorstehenden Vorschriften nicht anderweitige Bestimmungen getroffen sind.

§. 53.

Jeder Schiffs- und Floßführer muß während der Fahrt einen Abdruck dieser Vorschriften an Bord haben.

§. 54.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark bestraft.

Abdruck einer Vorschrift

von dem Reichs-
Hauptmann

(Herrn von ...)

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



Anlage.

Formular eines Dienstbuches.

§. 1.

Dienstbuch
für den

(Schiffsmann, Schiffszungen.)

Ausgefertigt zu den 18 . .

(L. S. Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

NB. Das Dienstbuch enthält Seiten.

§. 2.

§. 3.

Bezeichnung des Inhabers.

Vor- und Zuname:

Geburtsort:

Wohnort:

Jahr und Tag der Geburt:

Haare:

Augen:

Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers
(Vor- und Zuname):

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von
dem Beamten:

§. 4 u. 5.

Abdruck des §. 5 der vorstehenden polizeilichen
Vorschriften.



Zeugniß.

Name des Schiffseigenthümers oder Schiffsführers
(Floßführers) und des von ihm geführten
Schiffes:

Angabe, unter welchem Datum und von welcher
Behörde ihm das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient:

als

auf die Zeit von

gegen einen Lohn von

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes
Zeugniß des Schiffseigenthümers oder Schiffsführers
(Floßführers) über Betragen und Tüch-
tigkeit des Schiffsmannes.

Nr.

Zeugniß Nr.



№. 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Hunte.

Oldenburg, 1895 April 8.

Mit Höchster Genehmigung werden hierdurch auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, die durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom heutigen Tage verkündeten „Polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen“ auf die Schifffahrt auf der Hunte ausgedehnt.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1889, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Hunte, wird aufgehoben, jedoch bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1889, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen, für die Schifffahrt auf der Hunte auch ferner mit der Maßgabe in Kraft, daß an die Stelle der jetzigen „Polizeilichen Vorschriften“ die neuen „Polizeilichen Vorschriften“ treten.

Oldenburg, 1895 April 8.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tausen.

Mugenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 23. Mai 1895.) 52. Stück.

Inhalt:

- N^o. 115. Landtags-Abschied für die zweite Versammlung des XXV. Landtags des Großherzogthums vom 18. April 1895.
- N^o. 116. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. April 1895, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.
- Druckfehlerberichtigung.

N^o. 115.

Landtags-Abschied für die zweite Versammlung des XXV. Landtags des Großherzogthums.
Oldenburg, 1895 April 18.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,
verkünden nach dem Schlusse der zweiten Versammlung des XXV. Landtags folgenden Landtags-Abschied.

§. 1.

Das Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum

Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, ist nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags publicirt worden.

§. 2.

Dem vom Landtage an die Staatsregierung gerichteten Ersuchen, für die Zukunft davon abzusehen, bei der Zusendung der Regierungsvorlagen an die Abgeordneten vor Eröffnung des Landtags eine geheime Behandlung der Vorlagen zu verlangen, wird entsprochen werden.

§. 3.

Das an die Staatsregierung gestellte Ersuchen, dem nächsten Landtage zu dem im Herzogthum geltenden Jagdgesetze eine Vorlage zu machen, welche in dasselbe Bestimmungen einfügt, die geeignet erscheinen, eine Erschwerung des Absatzes von in Schlingen gefangenen Hasen und Rehen, Rebhühnern und Birkwild, eventuell in analoger Weise, wie es in Preußen der Fall, der überhand nehmenden Wilddieberei zu steuern, soll in Erwägung genommen werden.

§. 4.

Die vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlene Petition, betreffend die Untersuchung der zur Prämien-Concurrenz ausgesetzten Stuten auf Kehlkopfpfeifen, wird erwogen werden.

§. 5.

Die vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlene Petition, betreffend das von der Commission der Thierärzte bei den zur Köhrung vorgeführten Hengsten zu beobachtende Verfahren, wird erwogen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. April
1895.

(L. S.)

Peter.

Sansen. Flor. Heumann.

Tappenbeck.

N^o. 116.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung
des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempel-
abgaben.

Oldenburg, 1895 April 25.

Ziffer 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums
vom 17. September 1885, betr. die Ausführung des Reichs-
gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben,
wird dahin abgeändert, daß das Nebenzollamt I Elsfleth
mit dem Verkaufe der Reichsstempelmarken und der gestem-
pelten Formulare zu Schlußnoten im Einzelwerthe bis zu
5 *M.* einschließlich beauftragt ist.

Oldenburg, 1895 April 25.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Meyer.

Druckfehlerberichtigung.

In der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 (Gesetzblatt Band XXX Stück 48) sind folgende Fehler zu berichtigen:

Es muß heißen:

in Art. 34 §. 1 Seite 695 Zeile 5 von oben statt „aufgefordert:“ „aufgefordert“,

in Art. 38 §. 3 Seite 699 Zeile 13 von unten statt „aufgegeben:“ „aufgeben“,

in Art. 39 §. 4 Seite 700 letzte Zeile ist vor „unterhalten“ einzuschließen: „zu“,

in Art. 48 §. 3 Seite 707 Zeile 19 von oben ist statt: „;“ zu setzen: „.“

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 25. Juni 1895.) 53. Stück.

Inhalt:

- N^o 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Mai 1895, betreffend das Konten-Regulativ.
- N^o 118. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Mai 1895, betreffend Zollfreiheit von Benzin u. zum Motorenbetrieb.
- N^o 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Mai 1895, betreffend die Zulassung von Vermuthpulver zur Denaturirung von Salz bezw. Ergänzung der Bestimmungen über die Herstellung von Vermuthpulver.
- N^o 120. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1895, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz in Bezug auf Abraumsalze.

N^o 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Konten-Regulativ.

Oldenburg, 1895 Mai 20.

Das Staatsministerium bringt nachstehend das vom Bundesrath in den Sitzungen vom 8. Juni und 15. December 1887 beschlossene und vom 1. Januar 1888 ab in Kraft gesetzte Konten-Regulativ vom 22. December 1887, unter Anschluß der demselben beigefügten Musterformulare A—E, mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kunde, daß in Abänderung desselben später Folgendes beschlossen ist:

- I. in der Sitzung des Bundesraths vom 28. Januar 1892:
Im §. 6 des Konten-Regulativs sind die Worte:
„die in dem vorhergegangenen Jahre eingeführten

und abgesetzten Waarenmengen“ zu ersetzen durch:
 „die in dem vorhergegangenen Jahre im Konto
 zur Anschreibung gelangten und abgesetzten
 Waarenmengen“.

II. in der Sitzung des Bundesraths vom 15. März 1894:
 Im Konten-Regulativ vom 22. December 1887:

1. am Schlusse des ersten Absatzes des §. 2 die
 Worte „künstliche Zähne“ hinzuzufügen;
2. im Absatz 3 daselbst unter a. die Ziffer 6 zu
 streichen und dafür zu setzen:
 „6. bei künstlichen Zähnen der Tarifnummer
 20 b. 1 — 175 Kilogramm;
7. bei den nicht unter die Gruppen 1 bis 6
 gehörigen, zur Kontirung zugelassenen Waa-
 ren — 10 000 Kilogramm;
3. in demselben Absatz unter b. die letzte Zeile
 („zu a. 6. 2750“) zu streichen und dafür zu
 setzen:
 „zu a. 6. 125 Kilogramm,
 „zu a. 7. 2750 Kilogramm“.

Die dem Konten-Regulativ beigelegten, nicht mit ab-
 gedruckten Musterformulare A.—E. können auf den Hebe-
 stellen eingesehen werden.

Oldenburg, 1895 Mai 20.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

Konten-Regulativ.

Zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waaren nach dem Auslande können unter den nachstehenden Bestimmungen an Großhandlungen unverzollte fremde Waaren mit der Maßgabe verabfolgt werden, daß die Eintragung der Waaren in ein fortlaufendes Konto stattfindet und demnächst die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß.

A. Bedingungen für die Bewilligung eines fortlaufenden Kontos.

1. Großhandlungen, denen ein solches bewilligt werden kann.

§. 1.

Die Erlaubniß, ein fortlaufendes Konto zu halten, wird nur solchen Großhandlungen ertheilt, welche im Rufe der Zuverlässigkeit und kaufmännischen Solidität stehen, einen erheblichen Handel mit ausländischen Waaren nach dem Auslande betreiben und über ihre Handelsgeschäfte gehörige kaufmännische Bücher führen, welche ferner den Beweis, daß eines der nachstehend (§. 2) bestimmten Kriterien von ihnen bereits erfüllt worden sei, zu führen und die erforderliche Sicherheit (§. 5) zu bestellen im Stande sind. Die Bewilligung erfolgt durch die Direktivbehörde. Sie ist lediglich ein Akt des Vertrauens und kann jederzeit von der obersten Landes-Finanzbehörde ohne Weiteres widerrufen werden.

Ausnahmsweise können neuerrichtete Großhandlungen von Führung des Nachweises, daß eines der im §. 2 vor-
gezeichneten Kriterien von ihnen bereits erfüllt worden sei,
entbunden werden, wenn besondere Umstände vorhanden
sind, aus denen sich mit hinlänglicher Sicherheit darauf
schließen läßt, daß der Waarenumsatz den vorgeschriebenen
Umfang erreichen werde.

Waaren, auf welche das Konto sich erstrecken kann, und die
erforderliche geringste Menge derselben.

§. 2.

Die Bewilligung eines fortlaufenden Kontos kann sich
auf folgende Waaren erstrecken:

baumwollene Waaren; Waaren aus Wolle oder
anderen Thierhaaren; Leinenwaaren; seidene und
halbseidene Waaren; Kleider, Leibwäsche und Fuß-
waaren; Gewebe aller Art mit Kautschuck über-
zogen, getränkt u. s. w.; kurze Waaren; lederne
Handschuhe; Stroh- u. s. w. Hüte; Hemlock- und
Baldivialeder; Ledertuch; Wachstuch mit Ausnahme
des groben unbedruckten, Wachsmuffelin und Wachs-
tafft; Fußdecken aus Kamptulikon, Vinoleum u. s. w.;
gefüttertes Pelzwerk; feine Waaren aus weichem
Kautschuck; feine Eisenwaaren.

Der obersten Landes-Finanzbehörde bleibt es über-
lassen, soweit sich ein Bedürfniß dazu ergiebt, auch andere,
als die oben verzeichneten Waaren zur Kontirung zuzulassen.

Die Vergünstigung ist an die nachstehend zu a und b
angegebenen Bedingungen geknüpft:

a) die Menge der im Konto von einem Jahre zum
anderen, d. h. von einem jährlichen Kontoabschluß
bis zum anderen (§. 31) zur Anschreibung ge-
langten Waaren muß mindestens betragen:

1. bei Waaren aus Baumwolle der Tarifnummer
2 d 1 bis 3, bei Waaren aus Pferdehaaren der

Tarifnummer 11 b (mit Ausnahme der Roßhaargeflechte und Spitzen) und bei Waaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren der Tarifnummer 41 d 3 und 4

7 500 Kilogramm;

2. bei Eisenwaaren der Tarifnummer 6 e 3

7 500 Kilogramm;

3. bei Leibwäsche der Tarifnummer 18 e, bei leinenen Waaren der Tarifnummer 22 f 2 bis 4, g und Anmerkung zu f und g (mit Ausnahme der Fußdecken aus Manillahaus-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern) und bei Waaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren der Tarifnummer 41 d 5 und 6

6 000 Kilogramm;

4. bei feinen Waaren aus weichem Kautschuck, bei Geweben aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden oder mit eingeklebten Kautschuckfäden, bei Geweben aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien und bei Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden: Tarifnummer 17 d und e

4 000 Kilogramm;

5. bei seidenen und halbseidenen Waaren der Tarifnummer 30 e und f, bei Kleidern und Fußwaaren der Tarifnummer 18 a, b, c, d, f, g, bei zugerichteten Schmuckfedern der Tarifnummer 11 g, bei Baumwollenwaaren der Tarifnummer 2 d 4 bis 6, bei Roßhaargeflechten und Spitzen der Tarifnummer 11 b, bei leinenen Waaren der Tarifnummer 22 h, i und k, bei Wollenwaaren der Tarifnummer 41 d 7 und 8, bei kurzen Waaren der Tarifnummer 20 a, b,

e, d, bei ledernen Handschuhen der Tarifnummer 21 e und bei Strohhüten der Tarifnummer 35 d

1 500 Kilogramm;

6. bei den nicht unter die Gruppen 1 bis 5 gehörigen, zur Kontirung zugelassenen Waaren

10 000 Kilogramm;

b) die Menge der im Laufe des Jahres abgesetzten (ausgeführten oder in das Inland verkauften) Waaren muß mindestens betragen:

zu a 1	2 000 Kilogramm
„ a 2	2 750 „
„ a 3	1 500 „
„ a 4	1 500 „
„ a 5	500 „
„ a 6	2 750 „

Hierbei treten folgende nähere Bestimmungen ein:

1. Behufs Beurtheilung der Kriterienerfüllung bei nach der Stückzahl zu verzollenden Hüten, Taschenuhren, Uhrwerken und Uhrgehäusen ist das Gewicht aus dem Zollwerth, und zwar das der Hüte nach dem Verhältniß von 300 Mark = 100 Kilogramm, das der Taschenuhren, Uhrwerke und Uhrgehäuse nach dem Verhältniß von 2 400 Mark = 100 Kilogramm zu berechnen.
2. Der bei dem jedesmaligen Kontoabschluß verbleibende Bestand gelangt in dem folgenden Konto wieder zur Anschreibung.
3. Wenn ein Kontolager Waaren verschiedener Gruppen umfaßt, so werden die vorstehend angegebenen Bedingungen als erfüllt angesehen, sofern für den hauptsächlichsten Geschäftszweig die Mengen der angeschriebenen beziehungsweise der abgesetzten Waaren unter Zurechnung der Mengen von Waaren aus

anderen Gruppen die vorgeschriebenen Summen erreichen.

Für die Beurtheilung, welcher Geschäftszweig als der hauptsächlichste anzusehen sei, ist der aus der Anschreibung des letzten Jahres sich berechnende Zollwerth maßgebend. Ebenso ist bei der Zurechnung der Waarenmengen aus anderen Gruppen der Zollwerth zu berücksichtigen. Führt z. B. ein Kaufmann neben verschiedenen anderen Artikeln dem Zollwerthe nach halbseidene Waaren als hauptsächlichsten Geschäftszweig und beträgt von letzteren die jährliche Anschreibung 1 000 Kilogramm, so wird das unter a Nr. 5 bezeichnete Kriterium der Anschreibung doch als erfüllt angesehen, wenn der Zollwerth der sonst noch angeschriebenen Waaren den Zollwerth der noch fehlenden 500 Kilogramm halbseidener Waaren, d. i. 2 250 Mark, erreicht oder übersteigt. Das Kriterium der Abschreibung wird als erfüllt erachtet, wenn überhaupt der Zollwerth des gesammten jährlichen Absatzes an kontirten Waaren dem Zollwerthe des für halbseidene Waaren bestimmten Minimums von 500 Kilogramm (2250 Mark) mindestens gleichkommt.

4. Uebernimmt ein Großhändler auf sein Konto Waarenposten von fortlaufenden Konten anderer Großhändler, so werden diese Posten bei Berechnung der zur Anschreibung gelangten Mengen dann, wenn während der laufenden Kontirungsperiode dergleichen Uebertragungen von seinem Konto auf die Konten anderer Großhändler ebenfalls stattgefunden haben, nur insoweit berücksichtigt, als die letzteren von den ersteren überschritten werden.

5. Ebenso finden die aus Niederlagen unverzollter Waaren unter Zollkontrolle eingehenden Sendungen nur insoweit Berücksichtigung, als sie die während

der laufenden Kontirungsperiode nach dergleichen Niederlagen unter Zollkontrolle bewirkten Sendungen von dem fortlaufenden Konto abgemeldeter Waaren übersteigen.

6. Dagegen werden Waarenmengen, welche von einem Kontoinhaber unmittelbar vom Auslande unter Zollkontrolle nach anderen inländischen Plätzen eingeführt und dort abgesetzt oder auf ein fortlaufendes Konto angeschrieben oder zur Niederlage gebracht sind, auf erfolgten Nachweis bei Berechnung der Menge der zur Anschreibung gelangten Waaren mit in Ansatz gebracht.

Es ist aber in einem solchen Falle im fortlaufenden Konto der Großhandlung, welche die Einfuhr aus dem Auslande nach anderen inländischen Plätzen bewirkt hat, jeder, sei es unmittelbare oder mittelbare, Bezug an derartigen bereits in Ansatz gebrachten Waaren von dem betreffenden Platze, mit Einschluß solcher Sendungen, welche unter der zu 5 erwähnten Voraussetzung sonst anrechnungsfähig sein würden, als nicht anrechnungsfähig zu bezeichnen.

7. Ebenso kommen bei Berechnung der im Laufe des Jahres abgesetzten Mengen auf erfolgten Nachweis diejenigen Waarenmengen mit zur Berücksichtigung, welche von einem Kontoinhaber unmittelbar vom Auslande unter Zollkontrolle nach anderen inländischen Plätzen bezogen und dort abgesetzt worden sind.

8. Der Nachweis in den unter 6 und 7 bemerkten Fällen wird durch Bescheinigungen der Zollämter an den betreffenden inländischen Plätzen geführt.

9. Werden kontirte Waaren zum Zweck ihrer Veredelung vom Konto ab- und nachmals nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit im veredelten Zustande wieder angeschrieben (§. 20 Abs. 5), so sind diese Ab- und Anschreibungen außer Ansatz zu lassen.

10. Ob ein Großhandel bestanden hat und das fortlaufende Konto fort dauern kann, wird nach diesen Grundsätzen mit Zugrundelegung der oben bezeichneten Kriterien nach den Ergebnissen des vorhergegangenen Jahres bemessen.

§. 3.

Inländische oder überhaupt aus dem freien Verkehr des Inlandes abstammende, ins Ausland übergegangene Waaren, welche bei ihrem Wiedereingange nach der Vorschrift im §. 4 des Vereinszollgesetzes den fremden Waaren in Bezug auf Zollpflichtigkeit gleich zu achten sind, sind von der Anschreibung auf einem fortlaufenden Konto ausgeschlossen. Werden dergleichen Waaren gleichwohl bei der Ausgangsrevision unter den nach dem Auslande gehenden kontirten Waaren vorgefunden, so kann von Einleitung des Strafverfahrens abgesehen werden, wenn der Betheiligte glaubhaft zu machen vermag, daß er von dem inländischen Ursprung der Waare keine Kenntniß gehabt hat.

2. Wirkung des Kontirungsverfahrens.

§. 4.

Die unter Zollkontrolle in das Ausland zurückgehenden, sowie diejenigen Waaren, welche unter gleicher Kontrolle, sei es im Wohnorte des Kontoinhabers oder an anderen inländischen Plätzen, in eine Niederlage unverzollter Waaren gebracht oder auf ein anderes Konto übertragen werden, sind von dem Konto abzuschreiben.

Von dem übrigen Theile der kontirten Waaren, soweit nicht ihre Uebertragung als Bestand auf das nächste Jahr erfolgt, hat der Kontoinhaber die Eingangsabgabe zu erlegen.

3. Sicherstellung des zu kontirenden Eingangszolles.

§. 5.

Für die Sicherstellung des Eingangszolles, welcher auf den zum fortlaufenden Konto zu nehmenden Waaren ruht, sind die von der obersten Landes-Finanzbehörde hierüber getroffenen Bestimmungen maßgebend.

4. Aufhören der fortlaufenden Konten

- a) durch nicht mehr stattfindende Erfüllung der Bedingungen,
- b) durch Verübung von Zollvergehen u. s. w.

§. 6.

Die Erlaubniß zur fortlaufenden Kontirung wird — abgesehen von der nach §. 1 der obersten Landes-Finanzbehörde zustehenden Befugniß zum jederzeitigen Widerruf — dann wieder eingezogen, wenn der Handelsbetrieb des Kontoinhabers sich so verringert, daß die in dem vorhergegangenen Jahre eingeführten und abgesetzten Waarenmengen die als Bedingung für die Kontobewilligung vorgeschriebenen Mengen — §. 2 — nicht erreicht haben. Die oberste Landes-Finanzbehörde kann jedoch auf Ansuchen der Beteiligten von der Wiedereinziehung zunächst auf ein Jahr absehen, wenn die Verringerung des Handlungsbetriebes des Kontoinhabers durch außergewöhnliche Ereignisse, wie Krieg, Handelskrisen u. s. w. herbeigeführt worden ist.

Kontoinhaber, welche das ihnen bewilligte Konto zur Hinterziehung des Zolles benutzen, gehen dadurch dieser Bewilligung, unabhängig von der sonst im Wege des prozessualischen Verfahrens nach dem Vereinszollgesetze eintretenden gesetzlichen Ahndung, verlustig.

Veränderung in den Personen der Kontoinhaber.

§. 7.

Tritt eine Veränderung mit den Inhabern eines fortlaufenden Kontos durch den Tod, Austritt bisheriger oder

Eintritt neuer Theilnehmer ein, oder wird über das Vermögen der Kontoinhaber das Konkursverfahren eröffnet, so ist davon dem Hauptamt binnen acht Tagen schriftliche Anzeige zu machen. Die dem Hauptamt vorgesezte Direktivbehörde wird dann entscheiden, ob das fortlaufende Konto fortzugewähren oder einzuziehen ist.

5. Orte, an denen die zu kontirenden Waaren nur aufbewahrt werden dürfen.

§. 8.

Die kontirten Waaren dürfen in der Regel nur in den Räumen eines und desselben Gebäudes aufbewahrt werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn es den Kontoinhabern in den eigenen Geschäftslokalen an dem erforderlichen Raum gebricht. Solchenfalls dürfen kontirte Waaren in besonders deklarirten, unter alleinigem Verschluß der Kontoinhaber stehenden abgesonderten Räumen aufbewahrt oder in geschlossenen Kolli Spedituren zur Lagerung übergeben werden. Die vorübergehende Entfernung der Waaren aus den Lagerräumen zum Zweck ihrer Versendung in das Inland ist nicht ausgeschlossen.

Die Inhaber fortlaufender Konten sind verpflichtet, die zur Lagerung bestimmten Räume vor Eröffnung des Kontos und jede damit vorzunehmende Veränderung drei Tage vorher schriftlich bei dem Hauptamt anzumelden.

6. Einrichtung der von den Inhabern fortlaufender Konten zu führenden Handelsbücher.

7. Befugniß zur Einsicht der Handelsbücher.

§. 9.

Den Handelsbüchern der Inhaber fortlaufender Konten — §. 1 — ist eine solche Einrichtung zu geben, daß aus denselben hinsichtlich aller bezogenen Waaren die Zeit des Bezuges und die Abstammung (soweit thunlich) unter

Angabe der Handlung oder Fabrik) hervorgeht, hinsichtlich der abgesetzten Waaren aber, sofern es sich nicht um einen Verkauf aus freier Hand gegen Baarzahlung handelt, der Name und Wohnort des Empfängers ersichtlich ist.

In den Einkaufsbüchern, Fakturen oder Fakturenbüchern ist hinsichtlich der ausländischen kontirten Waaren bei jeder Eingangspost die Nummer der Eingangsanmeldung (§. 13), und in den Verkaufs-, Versandt- u. Büchern die Nummer des Certifikats (§. 23) anzugeben. Die Eingangsanmeldungen müssen das Folium oder die Nummer der Einkaufsbücher, Fakturen oder Fakturenbücher, die Certifikate dagegen das Folium der Verkaufs-, Versandt- u. Bücher enthalten.

Den Kontoinhabern liegt die Verpflichtung ob, jederzeit die Einsicht ihrer Handlungsbücher den Mitgliedern des Hauptamts, sowie den vom Hauptamt beauftragten Oberbeamten zu gestatten. Die Beamten haben von Zeit zu Zeit, namentlich bei Gelegenheit der Lagerbestandsaufnahme (§. 33) von der Richtigkeit der Angaben in den Handlungsbüchern durch Vergleichung derselben mit den Eingangsanmeldungen und Certifikaten sich zu überzeugen und solches in einzelnen Fällen durch entsprechende Bemerkungen auf den genannten Zollpapieren zu bescheinigen.

8. Erlaubniß

- a) zum Halten gemischter Kontenlager,
- b) zur Ausnahme von Kommissionsgütern auf die Kontenlager.

§. 10.

Der gleichzeitige Handel mit fremden kontirten und mit gleichnamigen inländischen oder überhaupt aus dem freien Verkehr des Inlandes abstammenden Waaren muß dem Hauptamt schriftlich angemeldet werden. Letzteres ist befugt, von den gleichnamigen in- und ausländischen Artikeln, soweit es nöthig und nach der Natur der Waaren thunlich ist, Proben einzufordern.

Die Aufnahme von Kommissionsgütern auf die fortlaufenden Konten ist nicht ausgeschlossen. Unter Kommissionsgut sind jedoch nur solche Waaren zu verstehen, welche von einem Dritten mit vorbehaltenem Eigenthum dem Kontoinhaber zum Verkauf unter des letzteren Namen übergeben werden.

9. Bedingungen beim Halten gemischter Kontenlager.

§. 11.

Bei gemischten (§. 10a) Lagern werden die bereits verzollten ausländischen Waaren in Bezug auf die Kontrollen den inländischen gleichnamigen Waaren gleichgestellt, dergestalt, daß alle auf dem Lager eines Kontoinhabers befindlichen inländischen oder ausländischen verzollten gleichnamigen Waaren von den kontirten ausländischen getrennt, und zwar entweder in besonderen Lokalen oder wenigstens in abgeforderten Regalen u. zu halten, auch die unverzollten (kontirten) ausländischen Waaren zur Vermeidung von Verwechslungen soweit thunlich auf den Umschlägen, Etiquetten u., eventuell auf den Abtheilungen, Regalen u. von dem Kontoinhaber mit dem Buchstaben A. (Ausland) zu bezeichnen sind.

B. Bestimmungen über die Anschreibung auf ein fortlaufendes Konto.

1. Anzuschreibende Waarenmenge.

§. 12.

Zur Anschreibung auf ein fortlaufendes Konto werden alle kontirungsfähigen Waaren ohne Rücksicht auf ihre Menge zugelassen. Jedoch bleibt der Direktivbehörde vorbehalten, zur Verhütung von Mißbräuchen ausnahmsweise Mindestmengen für die Anschreibung vorzuschreiben.

2. Abgabe besonderer Eingangsanmeldungen über die zu kontirenden Waaren.

§. 13.

Behufs der Kontirung hat derjenige, welcher dieselbe beantragt — Anmelder — den nach den allgemeinen zollgesetzlichen Bestimmungen zu übergebenden Abfertigungspapieren eine Eingangsanmeldung nach dem Muster A in doppelter Ausfertigung beizufügen.

In der Eingangsanmeldung oder in einem derselben beizufügenden besonderen Verzeichniß muß das Land der Herkunft, das Folium oder die Nummer des Einkaufsbuches (Facturenbuches), die Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs und die Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses enthalten sein. Die Zollverwaltung ist außerdem befugt, in allen Fällen, wo sie es zur Festhaltung der Identität der Waaren für nöthig erachtet, und die desfalligen Angaben nicht schon in den Facturen, Avisbriefen *rc.* enthalten sind, nicht nur die Beifügung der in der gewöhnlichen Handelsprache üblichen Benennung, sondern eine noch speziellere Angabe über die Menge der Waarengattung nach der Zahl der Stücke, Duzende, Grosse *rc.*, welche in dem Kollo enthalten sind, zu fordern, und auch anderweite, zu diesem Zweck führende Kontrollmittel anzuordnen.

Der Kontoinhaber ist in solchen Fällen, bei Verlust des Anspruchs auf das fortlaufende Konto, verpflichtet, einer solchen Anordnung nachzukommen.

§. 14.

Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, für Waarenartikel, bei denen sich zur Sicherung des Zollinteresses das Bedürfniß herausstellen sollte, die Spezialkontirung anzuordnen. Die für diesen Fall zu beobachtenden Vorschriften werden besonders bekannt gemacht werden.

§. 15.

Waaren gleicher Tarifnummern oder gleicher Unterabtheilungen derselben, welche in verschiedenartigen, einen wesentlichen Einfluß auf den Zollbetrag ausübenden Akkommodationen eingehen, z. B. seidene und halbseidene Bänder mit Rollen und dergleichen ohne Rollen im Innern, gelangen getrennt zur Anschreibung.

Dasselbe gilt von solchen Waaren, welche zwar einer und derselben Tarifnummer angehören, für welche aber verschiedene Kontokriterien (§. 2) maßgebend sind.

3. Erfordernisse der abzugebenden Anmeldungen.

§. 16.

Die Anmeldung muß wörtlich genau mit dem Inhalte der nach §. 13 vorzulegenden Zollabfertigungspapiere übereinstimmen, deutlich geschrieben und es darf darin weder durch Ausstreichen, noch Radiren etwas geändert sein. In der Spalte: „Anträge und sonstige Bemerkungen des Anmeldenden“, wird vermerkt:

ob die Anmeldung der Tara nach dem Tarife oder die Ermittlung des Nettogewichts durch Verwiegung verlangt werde.

In beiden Fällen wird das Nettogewicht von der Revisionsstelle eingetragen.

Auch in dem Falle, wenn der Anmelder die Ermittlung des Nettogewichts durch Anwendung der gesetzlichen Tara in Antrag bringt, steht der Revisionsstelle die Befugniß zu, das Nettogewicht durch Verwiegung festzustellen, wenn das wirkliche Gewicht der Verpackung augenscheinlich hinter dem tarifmäßigen Tarafaze zurückbleibt.

Die Benennung der Waaren in der dazu bestimmten Spalte geschieht nach den Bezeichnungen des Tarifs. Ist das im zweiten Absätze des §. 13 erwähnte besondere Ver-

zeichniß nicht beigefügt, so sind die erforderlichen Angaben in der Eingangsanmeldung beizusetzen.

Anmeldungen, welche den Vorschriften im §. 13 beziehungsweise im Eingange dieses Paragraphen nicht entsprechen oder überhaupt mangelhaft angefertigt sind, werden dem Anmelder zur Berichtigung oder Ergänzung zurückgegeben.

Behauptet derselbe, die Eingangsanmeldung mit der Grenzdeklaration übereinstimmend nicht anfertigen zu können, weil bei der letzteren Unrichtigkeiten oder Irrthümer untergelaufen sind, so hat er dieses auf der Eingangsanmeldung sofort schriftlich zu erklären, worauf zu genauer spezieller Revision geschritten wird.

Inwieweit eine solche Erklärung zur Entschuldigung der stattgefundenen Unrichtigkeit dienen kann, hängt in jedem einzelnen Falle nach den dabei obwaltenden Umständen von dem Ermessen des Hauptamts ab.

4. Weiteres Verfahren mit den Eingangsanmeldungen.

§. 17.

Nachdem die Prüfung der zollamtlichen Abfertigungspapiere und deren Vergleichung mit der Eingangsanmeldung (§. 13), sowie die Eintragung in den betreffenden Registern erfolgt und dieses nebst dem Ergebnisse der Vergleichung auf den Anmeldungen bescheinigt worden ist, bewirkt das Hauptamt (Kontobuchhalterei) die Uebertragung der Anmeldungen auf das betreffende Konto, bemerkt die laufende und die Ordnungsnummer des Kontos auf denselben und giebt das Hauptexemplar der Anmeldung, nachdem das dazugehörige spezielle Verzeichniß, insofern ein solches vorhanden, demselben angesiegelt oder angestempelt worden ist, dem Anmelder zurück, behält das zweite Exemplar aber einstweilen an sich.

Das Hauptexemplar legt der Anmelder dem Haupt-

amtsvorstande oder dem sonst hiermit beauftragten Oberbeamten vor, welcher auf demselben die Beamten bezeichnet, welche die Revision vorzunehmen haben, sofern nicht ständige Einrichtungen eine solche Bezeichnung entbehrlich machen.

5. Revision der zu kontirenden Waaren.

§. 18.

Es wird sodann zur Revision der zu kontirenden Waaren geschritten.

Ist das Nettogewicht für jedes Kollo von dem Anmelder bereits angegeben, und zwar bei tarifmäßig verschiedenen Waarengattungen mit genauer Bezeichnung des Nettogewichts jeder Waarengattung, oder hat der Anmelder erklärt, daß er sich die Abrechnung der Tara in den gesetzlichen Beträgen vom Bruttogewicht gefallen lasse, dann sind nach Anordnung des die Revision leitenden Beamten Proberevisionen zulässig.

§. 19.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so wird die Richtigkeit von der Revisionsstelle unter dem Hauptexemplar der Anmeldung bescheinigt, welche letztere an die Kontobuchhalterei gelangt. Diese vervollständigt die vorläufige Eintragung im Konto-Register, ergänzt danach das zweite Exemplar der Anmeldung und verabsolgt solches nunmehr dem Anmelder. Die Waare wird, nachdem ihre Uebereinstimmung mit der Anmeldung geprüft und anerkannt worden, von der Revisionsstelle abgelassen. Es sind jedoch Proben und Muster der Waare, soweit es erforderlich und nach der Waare thunlich ist, zum Zweck der Vergleichung bei Gelegenheit der Abfertigung abzuschreibender Waaren zurückzubehalten.

C. Unzulässigkeit von Gewichtsveränderungen der kontirten Waaren.

§. 20.

Dem Kontoinhaber steht zwar die Theilung, Umpackung oder anderweite Aufmachung der kontirten Waaren frei; Veränderungen in den nach den bestehenden Vorschriften zum Nettogewicht gehörigen Umhüllungen oder Einlagen sind jedoch während der Lagerung nur insoweit statthast, als hierdurch das ursprünglich angeschriebene Nettogewicht der Waaren nicht vermehrt wird. Nach dem Bruttogewicht zu verzollende verpackte Waaren müssen bei der Umpackung in Umschließungen von gleicher Art gebracht werden.

Wünscht der Kontoinhaber oder Käufer behufs Versendung der Waaren nach dem Auslande andere, als die vorbezeichneten, ohne vorgängige Anzeige zulässigen Veränderungen in den zum Nettogewicht gehörigen Umschließungen oder Einlagen vorzunehmen, so ist ein entsprechender Antrag in die Ausgangsdeklaration aufzunehmen. Die Veränderung ist alsdann bei der Ausgangsabfertigung amtlich festzustellen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn durch eine Veränderung in den zum Nettogewicht gehörigen Umschließungen oder Einlagen zur Versendung nach dem Auslande bestimmter Waaren zwar das Nettogewicht derselben vermindert, der Eingangszoll für die hierbei entbehrlich gewordenen Umschließungen oder Einlagen aber unerhoben bleiben soll. Die letzteren sind solchenfalls entweder gleichzeitig mit den Waaren in das Ausland auszuführen oder unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

Ebenso ist die Bearbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur kontirter Waaren insoweit zulässig, als die Festhaltung der Identität in geeigneter Weise gesichert werden kann.

Waaren, welche einer solchen Bearbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur unterworfen werden sollen, sind vom Konto abzuschreiben und nach ihrer Bearbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit im veredelten Zustande wieder anzuschreiben. Im Uebrigen kommen auf dieselben die Bestimmungen über den Veredelungsverkehr in Anwendung.

D. Bestimmungen über die Abschreibung kontirter Waaren.

1. In welchen Fällen die Abschreibung von den Konten nur erfolgt.

§. 21.

Die Abschreibung von dem Konto erfolgt:

- a) bei der Versendung verkaufter oder unverkaufter kontirter Waaren nach dem Auslande unter Zollkontrolle, ferner
- b) bei Uebertragung kontirter Waaren auf das Konto eines anderen Kontoinhabers,
- c) bei der Abmeldung kontirter Waaren zu einer Niederlage unverzollter Waaren,
- d) bei der Abmeldung kontirter Waaren zur Veredelung im Inlande.

2. Abzuschreibende Waarenmenge.

§. 22.

Die Abschreibung kann in jeder beliebigen Menge erfolgen. Jedoch bleibt der Direktivbehörde vorbehalten, zur Verhütung von Mißbräuchen ausnahmsweise Mindestmengen für die Abschreibung vorzuschreiben.

3. Abfertigung bei Versendung kontirter Waaren nach dem Auslande oder nach der Niederlage unverzollter Waaren.

a) Verpflichtung zur Abgabe von Certifikaten.

§. 23.

Der Kontoinhaber hat über jede Waarenpost ein Certifikat nach dem Muster B unter seiner Handlungsunterschrift oder der des Procuristen oder eines anderen mit ausdrücklicher schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten und unter Beifügung des Handlungstempels oder Handlungssiegels auszustellen. Dieses Certifikat muß die Kontonummer enthalten, welche dem Kontoinhaber in der Kontobuchhalterei gegeben ist, sowie die fortlaufende Nummer des bezüglichen Verkaufspostens. Es muß ferner in demselben die Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs, das Nettogewicht derselben und die Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses angegeben sein. Außerdem muß das Certifikat die auf Grund des §. 13 vorgeschriebenen Angaben über die handlungsüblichen Benennungen der Waaren, nach der Zahl der Stücke, Duzende, Grösse zc., sowie die im §. 9 erwähnte Bezugnahme auf das Verkaufs-, Versand- zc. Buch, endlich die Versicherung, daß die gemachten Angaben richtig seien, enthalten.

Die Certifikate sind nur vier Wochen, vom Datum ihrer Ausstellung an gerechnet, gültig, und begründen keine Abschreibung vom Konto, wenn sie dem Hauptamt nach dieser Frist vorgelegt werden.

Fällt der Tag des Ablaufs der Gültigkeitsfrist der Certifikate auf einen Sonn- oder Feiertag, so dürfen dieselben auch am Tage darauf noch angenommen werden.

b) Ausgangsabfertigung.

aa) Abgabe von Ausgangsdeklarationen.

§. 24.

Behufs der Ausgangsabfertigung hat derjenige, welcher dieselbe beantragt — Abmelder — über die auszuführenden Waaren, soweit er sich im Besitze der darüber sprechenden Certifikate befindet, mit Zugrundelegung derselben eine Ausgangsdeklaration nach dem Muster C auszustellen.

Die Waaren müssen mit der Deklaration zugleich zur Ausgangsabfertigung gestellt, jedoch — mit Ausnahme des im §. 26 vorgesehenen Falles — dergestalt gepackt werden, daß sich Waaren, worüber ein Certifikat lautet, nicht in verschiedenen Kolli befinden. Auch müssen die Certifikate, sowie die Waaren, welche in einem Kollo verpackt werden, in der Deklaration hintereinander aufgeführt werden und sämtliche Certifikate den Deklarationen beigelegt sein.

Die Kolli sind so einzurichten, daß sie behufs der Revision ihres Inhalts leicht geöffnet werden können.

Erfordert es der Geschäftsverkehr, auszuführende Waaren unverpackt zur Revision zu stellen und erst nach derselben zu verpacken, so kann dies unter der Bedingung gestattet werden, daß die Verpackung in besonderen verschließbaren Räumen oder mindestens unter fortwährender amtlicher Aufsicht stattfindet. In diesem Falle bleibt es der Wahl des Abmelders überlassen, die Ausgangsdeklaration entweder schon mit zur Stelle zu bringen, oder erst nach erfolgter Revision anzufertigen.

Ebenso ist es gestattet, zum Ausgang bestimmte, niedrig belegte Waaren unter unausgesetzter amtlicher Aufsicht lose zu verladen, dafern die Ausfuhr unter amtlicher Begleitung oder unter Raumverschluß erfolgt.

Falls die zu einer Ausgangsdeklaration gehörigen Waaren über ein und dasselbe Grenzamt ausgeführt oder

einem und demselben Niederlageamt im Innern überwiesen werden sollen, kann von der Ausfertigung eines förmlichen Begleitscheins abgesehen und die Ausgangsdeklaration, welche solchenfalls in doppelten Exemplaren auszustellen und mit dem erforderlichen Bordrucke zu versehen ist, als Begleitschein benutzt werden.

bb) Revision der ausgehenden kontirten Waaren.

§. 25.

Der Abmelder legt die Ausgangsdeklaration dem Amtsvorstande, beziehungsweise dessen Stellvertreter vor, welcher solche den dazu bestimmten Revisionsbeamten zuschreibt, sofern nicht ständige Einrichtungen eine solche Zuschreibung entbehrlich machen. Gleichzeitig ordnet entweder der Amtsvorstand oder der erste Revisionsbeamte an, ob sämtliche Kolli speziell oder nur einige derselben probeweise revidirt werden sollen.

Entstammen die Waaren nach Ausweis der Certifikate verschiedenen Konten, oder sind in den Kolli gleichzeitig Gegenstände, welche verschiedenen Tarifnummern angehören, zusammen verpackt, so bildet die Nettoermittelung die Regel.

Entstammt jedoch die ganze, aus verschiedenen Kolli bestehende Waarenpost einem und demselben Konto oder kehren dieselben Namen verschiedener Konten mehrfach auf den Certifikaten wieder, so genügt es, etwa den dritten Theil der Kolli, vorzugsweise aber diejenigen, welche mit den höchst besteuerten Artikeln gefüllt sind, netto zu ermitteln. Die übrigen Kolli werden nach Lage der Sache, theils durchaus speziell, d. h. so revidirt, daß von der Beschaffenheit der Waare die erschöpfendste Ueberzeugung genommen wird, theils erfolgt nur eine spezielle, durch Ausschneiden der Ballen oder Deffnen der Kisten zc. zu bewirkende Revision, theils bemendet es bei der Bruttoverwiegung und Vergleichen von Marke und Nummer.

Bei großem Geschäftsandrang, und wenn es sich namentlich darum handelt, Kontowaaren mit einem bestimmten, bereits in Ladung begriffenen Schiff abzusenden, kann die Zahl der netto zu ermittelnden Kolli einer von einem und demselben Konto herstammenden größeren Waarenpost nach dem Ermessen des Amtsvorstandes noch weiter beschränkt werden, und genügt es, wenn die Nettoermittelung bezüglich des fünften Theils der Kolli geschieht.

Ebenso kann auch in anderen dringenden Fällen verfahren werden, wenn die auszuführenden Kontogüter von dem Kontoinhaber selbst der Zollstelle zur Revision und Abfertigung gestellt werden.

Behufs der Revision müssen von dem Deklaranten die Waaren dergestalt auseinander gelegt werden, daß jede Waarenpost, worüber ein Certifikat lautet, ohne Schwierigkeit herausbefunden werden kann.

cc) Ausfertigung der Begleitscheine.

§. 26.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so bescheinigt die Revisionsstelle solches auf der Deklaration, veranstaltet unter ihrer Aufsicht die Verpackung der Waare und den Verschluß der Kolli, sowie die Ausfertigung des Begleitscheins nach den allgemeinen Vorschriften. Die bescheinigte Ausgangsdeklaration wird nebst den Certifikaten zu diesem Behufe an die Begleitschein-Expeditionsstelle abgegeben, welche letztere, nachdem der Begleitschein ausgefertigt und solches auf der Ausgangsdeklaration und den Certifikaten bescheinigt worden, die Certifikate an die Buchhalterei abgibt, die dadurch die Beläge zu den Aufschreibungen im Konto erhält, und davon den Kontoinhaber auf sein Anmelden in Kenntniß setzt.

Hierdurch wird der Kontoinhaber seiner Verhaftung für die Eingangsabgabe von den zum Ausgange abge-

fertigten Waaren entlastet, und die Zollverwaltung hält sich nunmehr wegen des Verbleibens der Waare lediglich an den Begleitscheinextrahenten nach den über das Begleitscheinverfahren bestehenden Vorschriften.

Ob der Deklarant über alle von ihm abzuführenden fremden Waaren nur einen oder mehrere Begleitscheine verlangen will, bleibt ihm überlassen.

In der Regel muß aber der ganze Inhalt eines Certifikats oder mehrerer in ein und denselben Begleitschein übernommen werden. Hierbei ist eine Theilung der in dem nämlichen Certifikate aufgeführten Waaren nur auf besondere Veranlassung ausnahmsweise zulässig.

§. 27.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses Abweichungen von dem in den §§. 13, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 25 und 26 vorgezeichneten Verfahren zu gestatten.

- c) Gestattung der Beipackung von inländischen oder im freien Verkehr befindlichen ausländischen Waaren.

§. 28.

Unverzollte Waaren, deren Abschreibung vom Konto bei dem Ausgange erfolgt, dürfen mit inländischen oder anderen im freien Verkehr befindlichen Waaren in dem nämlichen Kollo zusammen nur unter folgenden Bedingungen verpackt werden:

1. Die fremden unverzollten Waaren oder, wenn diese in überwiegender Menge vorhanden sind, die im freien Verkehr befindlichen Waaren müssen im Innern des Kollo durch besondere Verpackung getrennt gehalten und für sich amtlich verschlossen werden, dergestalt, daß die Art und Menge der ersteren bei dem Ausgangsamt ohne Schwierigkeit konstatirt wer-

den kann. Inwieweit, namentlich bei Versendungen auf kurze Entfernungen, von der vorerwähnten Trennung und dem besonderen amtlichen Verschuß zusammenverpackter Waaren abgesehen werden kann, bestimmt die Direktivbehörde.

2. Das zu bildende Gesamtkollo muß, insoweit nicht amtliche Begleitung eintritt, ebenfalls unter amtlichem Verschuß gesetzt, und es muß ferner
3. im Begleitschein die Verpackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch das Bruttogewicht des Gesamtkollo angegeben werden.

4. Uebertragung kontirter Waaren auf ein anderes Konto.

§. 29.

Sollen Waarenposten von dem Konto des einen auf das Konto eines anderen Lagerinhabers übertragen werden, so stellt der erste Eigenthümer ein Certificat nach Vorschrift des §. 23 aus. Mit diesem meldet sich derjenige, auf dessen Konto die Waaren übergehen sollen, unter Beifügung einer Eingangsanmeldung — § 13 — bei der Kontobuchhalterei. Auf Grund des Certificats erfolgt dort die Abschreibung vom Konto des ersten Eigenthümers und auf Grund der Anmeldung die Anschreibung zum Konto desjenigen, an welchen die Waare übergeht.

Einer Bestellung solcher Waaren zur Revision bedarf es bei der Uebertragung zwar nicht, die Anmeldung der letzteren muß aber gleichzeitig mit der Uebernahme der Waare geschehen.

5. Abmeldung kontirter Waaren zum Zweck der Veredelung.

§. 30.

Sollen Waaren zum Zweck der Verarbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur vom Konto abgemeldet werden,

so hat der Abmelder mit der Veredelungsdeklaration ein Certifikat nach Maßgabe des §. 23 zu übergeben. Auf Grund des letzteren erfolgt die Abschreibung vom Konto.

E. Ermittlung und Feststellung des Zollbetrags von den kontirten Waaren.

a) Zeitpunkt derselben.

§. 31.

Die Ermittlung und Feststellung des Zollbetrags von den nicht abgeschriebenen Waaren nach Maßgabe des bestehenden Zolltarifs geschieht jährlich an einem von der Direktivbehörde zu bestimmenden Zeitpunkt. Jedoch ist am Schluß der ersten Hälfte eines jeden Jahres von jedem Kontoinhaber eine nach der im nächstvorhergegangenen Jahre erwachsenen Zollschuld zu bemessende Abschlagszahlung a conto der am Jahreschluß zu bewirkenden Abrechnung zu leisten. Bei neuerrichteten Konten ist die Abschlagszahlung auf Grund einer von dem Kontoinhaber nach Maßgabe seiner Handlungsbücher nach dem Muster D aufzustellenden und in zweifacher Ausfertigung an das Amt einzureichenden Abrechnung über die in dem ersten Semester des Jahres aus dem Kontolager in den freien Verkehr getretenen Waaren festzustellen.

Treten im Laufe einer Kontirungsperiode Tarifveränderungen ein, von welchen kontirte Waaren betroffen werden, so sind die Konten, soweit als nöthig, mit Ablauf der alten Tarifperiode nach Maßgabe der im §. 32 enthaltenen Bestimmungen abzuschließen und es ist die Aufnahme der Lagerbestände zu bewirken. Der Zollbetrag für den hierbei ermittelten Absatz kontirter Waaren nach dem Inlande wird jedoch erst bei der nächsten Jahresabrechnung erhoben.

b) **Verpflichtung zur Anmeldung des Absatzes an kontirten Waaren.**

§. 32.

Jeder Kontoinhaber ist verpflichtet, zu der im §. 31 angegebenen Zeit an dem von dem Hauptamt vorzuschreibenden, ihm bekannt zu machenden Tage die Anschreibung und Abschreibung an kontirten Waaren nach dem Muster D bei dem Hauptamt schriftlich anzumelden. Dieser Deklaration hat derselbe eine Deklaration seiner Bestände an kontirten Waaren nach dem Muster E beizufügen, in welcher diese Bestände übersichtlich zu verzeichnen sind. Auch hat derselbe sein Lager dergestalt zu ordnen, daß die amtliche Aufnahme desselben ohne Hinderniß stattfinden kann.

c) **Revision der Lagerbestände.**

§. 33.

Diese Aufnahme (§. 32) muß stets durch zwei Beamte, von denen einer ein Mitglied des Hauptamts oder ein Oberbeamter ist, erfolgen. Es ist dabei zunächst Ueberzeugung von dem Vorhandensein aller in der Deklaration als Bestand aufgeführten Waarenposten zu nehmen. — Alsdann ist probeweise die spezielle Revision der Waaren und Nettoverwiegung zu bewirken.

Die Direktivbehörde bestimmt, ob eine solche Lageraufnahme jedesmal jährlich oder in längeren Zwischenräumen vorzunehmen sei. Dieselbe kann auch zu jeder anderen Zeit eintreten, wenn es für nothwendig erachtet wird.

d) **Abhandlung von Unrichtigkeiten, welche sich bei der Revision vorfinden.**

§. 34.

Ergiebt sich bei der Revision, daß in der Bestandsdeklaration die Menge der vorhandenen Waaren unrichtig

angegeben ist, und übersteigt die Differenz 10 Prozent, so tritt Ordnungsstrafe ein. Von dem ganzen ermittelten Mindergewicht wird die Eingangsabgabe erhoben.

e) **Uebertragung des verbleibenden Bestandes auf das neue Konto.**

§. 35.

Der nach Abzug des sich ergebenden Absatzes im Inlande und der sonstigen Abschreibungen — §. 21 — verbleibende oder bei den Lagerrevisionen besonders ermittelte Bestand bildet die neue Anschreibung auf das Konto.

f) **Zeitpunkt der Entrichtung der ermittelten Eingangsabgabe.**

§. 36.

Die nach §. 31 zu leistende Abschlagszahlung ist binnen drei Tagen nach Ablauf des betreffenden Halbjahres, der für das ganze Jahr festgestellte Zollbetrag aber — abzüglich der vorerwähnten Abschlagszahlung — zur Hälfte binnen drei Tagen nach erfolgter Feststellung und Bekanntmachung, zur anderen Hälfte spätestens binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung zu berichtigen. Die Versäumnis dieser Termine hat das Erlöschen der Erlaubnis zur fortlaufenden Kontirung zur unmittelbaren Folge.

F. Aufhören der Kontobewilligungen.

§. 37.

Wird die Bewilligung eines fortlaufenden Konto zurückgezogen (§§. 6 und 7) oder giebt der Kontoinhaber selbst das Konto wieder auf, so tritt die Verpflichtung des Kontoinhabers zur Verzollung derjenigen Waaren ein, welche er auch ferner auf seinem Lager behalten will, sowie der

seit der letzten Bestandsaufnahme in das Inland abgesetzten kontirten Waaren.

In dieser Beziehung kommen diejenigen Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung, welche in den §§. 32 und 36 bezüglich der jährlichen Aufnahme der Lagerbestände u. s. w. gegeben worden sind.

Hierbei wird die Zollbehörde gleichzeitig bestimmen, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen eine Stundung des einzuzahlenden Zolles einzutreten hat oder etwa Abschlagszahlungen bei der Einzahlung des Zolles zu bewilligen sind.

G. Strafbestimmungen.

§. 38.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Inhaltsverzeichnis.

A. Bedingungen für die Bewilligung eines fortlaufenden Kontos	§§. 1 bis 11.
1. Großhandlungen, denen ein solches bewilligt werden kann	§. 1.
Waaren, auf welche das Konto sich erstrecken kann, und die erforderliche geringste Menge derselben	§§. 2 bis 3.
2. Wirkung des Kontirungsverfahrens	§. 4.
3. Sicherstellung des zu kontirenden Eingangszolles	§. 5.
4. Aufhören der fortlaufenden Konten. Veränderung in den Personen der Kontoinhaber	§§. 6 bis 7.
5. Orte, an denen die zu kontirenden Waaren nur aufbewahrt werden dürfen	§. 8.
6. Einrichtung der von den Inhabern fortlaufender Konten zu führenden Handelsbücher	§. 9.
7. Befugniß zur Einsicht der Handelsbücher	§. 9.
8. Erlaubniß zum Halten gemischter Kontenlager und zur Aufnahme von Kommissionsgütern auf die Kontenlager	§. 10.
9. Bedingungen beim Halten gemischter Kontenlager	§. 11.
B. Bestimmungen über die Anschreibung auf ein fortlaufendes Konto	§§. 12 bis 19.
1. Anzuschreibende Waarenmenge	§. 12.
2. Abgabe besonderer Eingangsanmeldungen über die zu kontirenden Waaren	§§. 13 bis 15.
3. Erfordernisse der abzugebenden Anmeldungen	§. 16.
4. Weiteres Verfahren mit den Eingangsanmeldungen	§. 17.
5. Revision der zu kontirenden Waaren	§§. 18 bis 19.
C. Unzulässigkeit von Gewichtsveränderungen der kontirten Waaren	§. 20.

D. Bestimmungen über die Abschreibung kontirter Waaren	§§. 21 bis 30.
1. In welchen Fällen die Abschreibung von den Konten nur erfolgt	§. 21.
2. Abzuschreibende Waarenmenge	§. 22.
3. Abfertigung bei Versendung kontirter Waaren nach dem Auslande oder nach der Niederlage unverzollter Waaren	§§. 23 bis 28.
a) Verpflichtung zur Abgabe von Certifikaten	§. 23.
b) Ausgangsabfertigung	§§. 24 bis 26.
aa) Abgabe von Ausgangsdekларationen	§. 24.
bb) Revision der ausgehenden kontirten Waaren	§. 25.
cc) Ausfertigung der Begleitscheine Ermächtigung der Direktivbehörde, Abweichungen zu gestatten	§. 26.
cc) Gestattung der Verpackung von inländischen oder im freien Verkehr befindlichen ausländischen Waaren	§. 27.
cc) Gestattung der Verpackung von inländischen oder im freien Verkehr befindlichen ausländischen Waaren	§. 28.
4. Uebertragung kontirter Waaren auf ein anderes Konto	§. 29.
5. Abmeldung kontirter Waaren zum Zweck der Veredelung	§. 30.
E. Ermittlung und Feststellung des Zollbetrags von den kontirten Waaren	§§. 31 bis 36.
a) Zeitpunkt derselben	§. 31.
b) Verpflichtung zur Anmeldung des Absatzes an kontirten Waaren	§. 32.
c) Revision der Lagerbestände	§. 33.
d) Abhandlung von Unrichtigkeiten, welche sich bei der Revision vorfinden	§. 34.
e) Uebertragung des verbleibenden Bestandes auf das neue Konto	§. 35.
f) Zeitpunkt der Entrichtung der ermittelten Eingangsabgabe	§. 36.
F. Aufhören der Kontobewilligungen	§. 37.
G. Strafbestimmungen	§. 38.

№ 118.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zollfreiheit von Benzin u. zum Motorenbetrieb.

Oldenburg, 1895 Mai 22.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Mai d. J. beschlossen, daß

1. die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt sind, den zollfreien Bezug von Benzin zum Motorenbetrieb aus inländischen Petroleumraffinerien, Petroleumdestilliranstalten und chemischen Fabriken unter Kontrolle der Verwendung auf Erlaubnißschein und mit der Maßgabe zu gestatten, daß die bewegende Kraft des betreffenden Motors unmittelbar dem Betrieb eines Gewerbes zu dienen hat;
2. die zollfreie Verwendung leichter Petroleumdestillate, insbesondere auch des Benzins, Ligroins und Petroleumäthers zu anderen als den im Bundesrathsbeschlusse vom 12. November 1885 (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band 27 Seite 275 ffg.) und vorstehend in Ziffer 1 genannten Zwecken nicht zulässig ist.

Oldenburg, 1895 Mai 22.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.



N^o. 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zulassung von
Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz bezw. Ergänzung der
Bestimmungen über die Herstellung von Wermuthpulver.

Oldenburg, 1895 Mai 22.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Mai
d. J. beschlossen:

1. In den Bestimmungen, betreffend die Befreiung des
zu landwirthschaftlichen u. Zwecken bestimmten Salzes
von der Salzabgabe (Gesetzblatt für das Herzogthum
Oldenburg Band 28 Seite 960 ffg.) erhält Ziffer 2 A a
am Schluß des letzten Satzes unter bb folgenden Zusatz:

„Ausnahmsweise kann auch länger gelagertes Wer-
muthpulver durch die zuständige Direktivbehörde
zur Denaturirung von Salz zugelassen werden,
sofern dasselbe an seiner Qualität als Denaturirungsmittel nachweislich eine merkliche Ein-
buße nicht erlitten hat, auch sonstige Bedenken
gegen die Verwendung desselben steueramtlich nicht
geltend zu machen sind.“

2. Die Bestimmungen, betreffend die Herstellung von
Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz (Gesetz-
blatt für das Herzogthum Oldenburg Band 28
Seite 975 ffg.) erhalten in Ziffer 8 hinter dem
ersten Absatz folgenden Zusatz:

„Kommt mit ein und demselben Transportschein
Wermuthpulver zur Versendung, für welches ver-
schiedene Lagerfristen gelten, so ist bei jedem ein-
zelnen Kollo der Tag anzugeben, an welchem die
Einlagerung des rohen Krautes erfolgt ist.“

Oldenburg, 1895 Mai 22.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

N^o. 120.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz in Bezug auf Abraumsalze.

Oldenburg, 1895 Mai 29.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. Mai d. J. den nachstehenden Beschluß gefaßt:

In den Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz (zu vergl. Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band 28 S. 927 ffg.) erhält §. 10 Absatz 2 folgenden Zusatz:

„An Stelle der Abfertigung auf Begleitschein I kann bei Abraumsalzen von mehr als 60, jedoch weniger als 75 Prozent Kochsalzgehalt, die Abfertigung auf Transportschein treten, wie solche für die Versendung von auf Salinen denaturirtem Gewerbebestellsalz vorgeschrieben ist (zu vergleichen Ziffer 2 C Absatz 2 der Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen u. Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.)“

Oldenburg, 1895 Mai 29.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 30. Juni 1895.) 54. Stück.

Inhalt:

- N^o 121. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1895, betreffend Abänderung des Tarifes für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser.

N^o 121.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Tarifes für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser.

Oldenburg, 1895 Juni 26.

Mit Höchster Genehmigung macht das Staatsministerium bekannt, daß auf Grund einer zwischen Oldenburg, Preußen und Bremen getroffenen Vereinbarung die Bestimmung des Tarifes für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser (Anlage zu den Ausführungsbestimmungen des Staatsvertrages zwischen Oldenburg, Preußen und Bremen vom 6. März 1876 über eine gemeinschaftliche Betheiligung an den Kosten der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser u. s. w. — Geseßblatt Band 24 Seite 503), welche lautet:

„Das Feuer- und Bakengeld beträgt von dem über 200 Kubikmeter hinausgehenden Netto-Raumgehalt jedes Schiffs 10 Reichspfennige für das Kubikmeter.“
folgenden Zusatz erhält:

„Von Dampfern, welche auf Grund eines nach Maßgabe der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März 1895, betreffend die Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 (Reichs-Gesetzblatt von 1895 Seite 153), ausgestellten Meßbriefes das Feuer- und Bakengeld entrichten, wird die Abgabe von dem über 200 Kubikmeter hinausgehenden Netto-Raumgehalt mit 11 Pfennig für das Kubikmeter erhoben.“

Oldenburg, 1895 Juni 26.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Driver.

Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Mai 1895, betreffend das Kontenregulativ (Gesetzblatt Band XXX Stück 53), muß es auf Seite 803 Zeile 6 von unten statt „Anschluß“ heißen „Aus-schluß“.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 17. Juli 1895.) 55. Stück.

Inhalt:

- N^o. 122. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Juli 1895, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen auf Canalisations-Anlagen.
- N^o. 123. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1895, betreffend steuerfreie Verwendung von Salz zur Herstellung von Naturlab.
- N^o. 124. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Juli 1895, betreffend die Abänderung des Eisenbahn-Zollregulativs von 1888.
- N^o. 125. Bekanntmachung des Staatsministeriums, vom 9. Juli 1895, betreffend die Abänderung des Begleitschein-Regulativs von 1888.

N^o. 122.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen auf Canalisations-Anlagen.

Oldenburg, 1895 Juli 1.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen unter Bezugnahme auf Art. 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, sollen, soweit eine Enteignung nicht bereits auf Grund der Vorschriften der Deichordnung oder der Wasserordnung zulässig ist, auf Anlagen Anwendung finden, welche zum Zwecke der Abführung von Abwässern mittelst tunnellerter Kanäle von Gemeinden Ortsgenossenschaften oder auf Grund des Artikels 28 der Gemeindeordnung ausgeführt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschirft und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 1. Juli 1895.

(L. S.)

Peter.

Sansen. Flor. Heumann.

Mugenbecher.

N^o. 123.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend steuerfreie Verwendung von Salz zur Herstellung von Naturlab.

Oldenburg, 1895 Juli 3.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. Juni d. J. Folgendes beschlossen:

In den Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen u. Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band 28 Seite 960 ff.) wird

1. unter Ziffer II Absatz 2 folgender weitere Satz hinzugefügt:

- „Ebenso kann Salz zur Fabrikation von sogenanntem Naturlab steuerfrei verabfolgt werden“, und
2. unter 2 B hinter lit. k eingeschaltet:
 1. 3 Prozent der bei der Labfabrikation gewonnenen Salzlauge. (Nur bei der Labfabrikation zulässig).“

Oldenburg, 1895 Juli 3.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

N^o. 124.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Abänderung des Eisenbahn-Zollregulativs von 1888.

Oldenburg, 1895 Juli 9.

Durch bes Bundesraths von 14. Juni d. Js. hat der Absatz 6 des §. 25 des Eisenbahn-Zollregulativs von 1888 (Gesetzblatt Band 28, S. 867) die nachfolgende Fassung erhalten:

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zolle oder Steueramt Anzeige zu machen; die Umladung wird durch abzufsendende Beamte überwacht und der Begleitzettel sowie das Ladungsverzeichniß mit den in Absatz 5 vorgeschriebenen Bescheinigungen versehen. Auf Reichs- und Staatsbahnen kann, wenn sich am Orte der Umladung eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, die Ueberwachung der Umladungen, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses sowie die Bescheinigung der Begleitpapiere durch den Vorsteher einer Station oder Güterabfertigungsstelle oder dessen Vertreter, sofern sie auf die Wahrnehmung des Zollinteresses besonders verpflichtet sind, bewirkt werden, ohne daß es einer Benachrichtigung der Zoll- oder Steuer-

stelle bedarf. Zollamtlicher Bleiverschluß wird in diesem Falle durch bahnamtlichen Bleiverschluß ersetzt.

Oldenburg, 1895 Juli 9.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

N^o. 125.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Abänderung des Begleitschein-Regulativs von 1888.

Oldenburg, 1895 Juli 9.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 14. Juni d. J^s. hat der Absatz 3 des §. 28 des Begleitschein-Regulativs von 1888 (Gesetzblatt Band 28, Seite 748) den nachfolgenden Zusatz erhalten:

Bei Begleitscheinfendungen unter Eisenbahnwagenverschluß kann auf Reichs- und Staatsseisenbahnen, wenn sich am Orte der Umladung eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, die Ueberwachung der Umladungen, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses sowie die Bescheinigung des Geschehenen durch den Vorsteher einer Station oder Güterabfertigungsstelle oder dessen Vertreter, sofern sie auf die Wahrnehmung des Zollinteresses besonders verpflichtet sind, bewirkt werden, ohne daß es einer Benachrichtigung der Zoll- oder Steuerstelle bedarf. Zollamtlicher Bleiverschluß wird in diesem Falle durch bahnamtlichen Bleiverschluß ersetzt.

Oldenburg, 1895 Juli 9.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 26. Juli 1895.) 56. Stück.

Inhalt:

- N^o 126. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Juli 1895, betreffend die Verpflichtung der Schiffsführer zur An- und Abmeldung an den Hafen- und Anlegeplätzen im Herzogthum.
- N^o 127. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juli 1895, betreffend Zusätze zum Privatlager-Regulativ.

N^o 126.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verpflichtung der Schiffsführer zur An- und Abmeldung an den Hafen- und Anlegeplätzen im Herzogthum.

Oldenburg, 1895 Juli 13.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums v. vom 5. December 1868, bestimmt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium, daß zum Zwecke der statistischen Ermittlung des Schiffsverkehrs die Schiffsführer der von den Hafen- und Anlegeplätzen im Herzogthum verkehrenden Fahrzeuge verpflichtet sind, sich nach der Ankunft und vor der Abfahrt bei der zur Anschreibung des Schiffsverkehrs bestellten Anmeldestelle zu melden und die in Bezug auf ihr Fahrzeug (Name, Flagge, Heimathshafen, Besatzung, Tragfähigkeit, Ladung u. s. w.) und ihre Reise ihnen vorzulegenden Fragen

zutreffend zu beantworten, auch auf Verlangen die Schiffs- und Ladungspapiere vorzulegen.

Anmeldestellen sind die Zollämter in denjenigen Hafen- und Anlegeplätzen, in welchen sich solche befinden. An den übrigen Plätzen sind besondere Anmeldestellen errichtet, deren Geschäfte entweder von Grenzaufsichtsbeamten oder anderen dazu eigens bestellten Personen wahrgenommen werden. An diesen Plätzen ist die Anmeldestelle durch ein Schild an dem Hause, in welchem sie sich befindet, kenntlich gemacht, welches die Aufschrift trägt:

„Anmeldestelle für den Schiffsverkehr“.

Die Unterlassung der An- und Abmeldung, ebenso wie die Verweigerung der gebotenen Auskunftsertheilung, wie der etwa geforderten Vorlegung der Schiffs- und Ladungspapiere wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M.* in jedem einzelnen Falle bedroht.

Oldenburg, 1895 Juli 13.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Mußenbecher.

№ 127.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zusätze zum Privatlager-Regulativ.

Oldenburg, 1895 Juli 18.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli d. J. die nachfolgenden Zusätze zum Privatlager-Regulativ (Gesetzblatt Bd. 28 S. 181) beschlossen:

a) Zu §. 8 Absatz 3.

„Bei Theilungslagern unter amtlichem Mitverschluß, in welchen Petroleum in sogenannten Tanks lagert, erfolgt die An- und Abschreibung ausschließlich nach dem Nettogewicht der Flüssigkeit. Für die Abschreibung im Lagerkonto wird das Nettogewicht bei der Ueberfüllung in Fässer durch Abzug des Eigengewichts der letzteren von dem amtlich ermittelten Bruttogewicht festgestellt.

Die Feststellung des Eigengewichts der Fässer kann nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde durch probeweise Verwiegung erfolgen, auch wenn keine specielle Deklaration des Eigengewichts der Fässer vorliegt“.

b) Zu §. 20 Absatz 3.

„Bei Theilungslagern unter amtlichem Mitverschluß, in welchen Petroleum in sogenannten Tanks lagert, ist bei der Abfertigung der abgemeldeten Mengen sowohl im Falle der Verzollung als auch im Falle der Weiterverfendung unter amtlicher Kontrolle das im Lagerkonto zur Abschreibung gelangende Nettogewicht der Flüssigkeit (§. 8 Absatz 4) mit Zuschlag von 25 Prozent dieses Gewichts anzunehmen. Im Falle der Weiterverfendung unter amtlicher Kontrolle ist, sofern dieselbe in Fässern erfolgt, neben dem in der vorstehenden Weise ermittelten zollpflichtigen Gewicht auch

das amtlich ermittelte wirkliche Bruttogewicht mit zu überweisen“.

Durch die vorstehenden Aenderungen werden die bezüglichlichen Vorschriften nicht berührt, welche über die Zollbehandlung der Petroleumraffinerie vormals N. Korff in Bremen und der übrigen, unter den gleichen Bedingungen arbeitenden inländischen Betriebsanstalten durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 26. September 1888 und 25. Juni 1891 erlassen worden sind.

Oldenburg, 1895 Juli 18.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 14. August 1895.) 57. Stück.

Inhalt:

- N^o. 128. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Juli 1895, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Oldenburger Kriegerbund.
- N^o. 129. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. August 1895, betreffend das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen.

N^o. 128.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Oldenburger Kriegerbund.
Oldenburg, 1895 Juli 22.

Das Staatsministerium macht hierdurch bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem Oldenburger Kriegerbund auf Grund der vorgelegten Bundes-Satzungen die Rechte einer juristischen Person zu verleihen. Für den Oldenburger Kriegerbund zeichnen rechtsverbindlich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mit noch einem Mitgliede des Bundesvorstandes. Den letzteren bilden der Vorsitzende, der Stellvertreter desselben, der Schriftführer, der Cassenführer und 5 Beisitzer.

Oldenburg, 1895 Juli 22.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanßen.

Mugenbecher.



N^o. 129.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das unbefugte
Aufziehen und Führen von Flaggen.

Oldenburg, 1895 August 7.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom
5. December 1868, betreffend die Organisation des Staats-
ministeriums *ic.*, wird mit Höchster Genehmigung Folgen-
des bestimmt:

Wer unbefugt eine der Standarten Seiner Majestät
des Kaisers oder eine dienstliche Flagge oder Gisch oder
ein dienstliches Kommando- oder Unterscheidungszeichen oder
eine sonstige Flagge, zu deren Führung es besonderer Ge-
nehmigung bedarf, oder diesen ähnliche Flaggen oder Ab-
zeichen aufzieht, wird, soweit nicht eine Bestrafung nach
§. 360 Ziffer 7 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche
Reich eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Hinsichtlich des unbefugten Gebrauchs einer der Stan-
darten des Großherzoglichen Hauses wird auf die Mini-
sterialbekanntmachung vom 27. Februar 1882, betreffend
Feststellung der Standarten des Großherzoglichen Hauses,
hingewiesen.

Oldenburg, 1895 August 7.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Mugenbecher.

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 22. August 1895.) 58. Stück.

Inhalt:

N^o. 130. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. August 1895, betreffend Einführung einer Eberköhrung im Amtsverbandsbezirke Barel.

N^o. 130.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Eberköhrung im Amtsverbandsbezirke Barel.
Oldenburg, 1895 August 10.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberköhrung, wird auf Antrag des Amtraths des Amtsverbandes Barel angeordnet, daß im Bezirke des genannten Amtsverbandes zum Bedecken fremder Schweine vom 16. September 1895 an nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Köhrung) von der zuständigen Köhrungskommission für tüchtig erkannt (angeköhrt) worden sind.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Artikels 2 §. 2 und Artikels 4 bis 6 des erwähnten Gesetzes für den Bezirk des Amtsverbandes Barel in Kraft.

Die auf Grund des Artikels 3 desselben Gesetzes erlassene Röhrenordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, 1895 August 10.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanjen.

Tappenbeck.

Eber-Röhrenordnung für den Amtsverband Barel.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Barel bildet einen Verband zur Beförderung der Schweinezucht.

Der Verband zerfällt in drei Abtheilungen, welche, wie folgt, zusammengesetzt sind:

Abtheilung I

aus der Stadt- und Landgemeinde Barel,

Abtheilung II

aus den Gemeinden Sade und Schweiburg,

Abtheilung III

aus den Gemeinden Bockhorn, Zetel und Neuenburg.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Barel zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1.

Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmann, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 3 Nichtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abtheilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2.

Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Beförderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte ertheilten Aufträge auszuführen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Röh-rungs-Kommission (Art. 6) die Röh-rung der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1.

Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtraths, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Nichtsmänner der Abtheilungen sowie der Ersatzmänner durch den Amtrath. Die Nichtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2.

Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3.

Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4.

Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch kann ein solcher das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5.

Rücksichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrecht in der Gemeinde.

Artikel 5.

§. 1.

Die Verbands-Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Vorhise des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2.

Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 Mark für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 Mark seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3.

Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1.

Die Röhrungs-Kommission besteht aus dem Obmanne und dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Kommission und dem Ahtzmanne derjenigen Abtheilung, für welche die Röh rung vorgenommen wird.

§. 2.

Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Röh rung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abköhrungen unter kurzer Angabe

der Gründe — behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher.

§. 3.

Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5 §. 2 zu Raum.

§. 4.

In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes können Aechtmänner anderer Abtheilungen zur Vertretung herangezogen werden.

§. 5.

Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollständig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angeführt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, das zum Decken völlig ausreichende Alter, sowie genügende Größe haben. Im Uebrigen sind bei der Köhrung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abtheilung, d. h. der Stand der Schweinezucht und die durch die Bodenverhältnisse bedingte Ernährung zu berücksichtigen.

In einer Abtheilung, in welcher die Schweinezucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählich zu steigern, und ist nach und nach auf eine Verbesserung der Schweinezucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Ebern entsteht.

Artikel 8.

§. 1.

Die Hauptföhrung der Eber geschieht in der Zeit vom 1. August bis 15. September jedes Jahres für jede Abtheilung, und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben. Der Termin und der Ort wird vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2.

Bei der Hauptföhrung sind der Föhrungs-Kommission alle der Föhrung unterworfenen Eber des Abtheilungsbezirks vorzuführen.

Artikel 9.

§. 1.

Nachföhrungen von Ebern sollen nur dann stattfinden, wenn Eber wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeföhrt werden konnten.

Termine und Ort der Nachföhrungen bestimmt der Obmann.

§. 2.

Für jede Nachföhrung ist von dem Besitzer des Ebers eine besondere Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu zahlen.

Jährlich nach Beendigung der Nachföhrungen wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten über die Nachföhrungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von Seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsföhrer des Amtsverbandes mit Hebungs-Ordre zugefertigt.

Artikel 10.

§. 1.

Für jeden angeführten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Röhungs-Kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur höchsten Hauptführung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Röhungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

Artikel 11.

§. 1.

Wird ein Eber von der Röhungs-Kommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeführt, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionsführung zu verlangen.

§. 2.

Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Kommission, welche aus dem Obmanne bezw. dessen Stellvertreter und den 3 Nichtsmännern des Verbandes besteht.

§. 3.

Der Antrag auf eine Revisionsführung ist entweder sofort nach Mittheilung des Inhalts des Protokolls mündlich, oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 7 *M.* 50 *g* bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsführung verlustig.

§. 4.

Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 5 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsköhrung zugelassen, so erhält der Besizer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgeköhrt, so wird die einbezahlte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abköhrungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 2 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1.

Der Obmann, das zweite ständige Mitglied und dessen Ersatzmann erhalten für die Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, 4 *M.* Tagegelder, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 2 *M.* hinzugehen; die Ahtsmänner und deren Ersatzmänner erhalten lediglich 2 *M.* Tagegelder.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 Kilometer vom Wohnorte 10 *S.* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§. 2.

Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes sowie der Ahtsmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne

oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestiren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3.

Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nöthigen Vorrath zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erforderniß an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Nothwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestiren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Beförderung der Schweinezucht innerhalb des Rührungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Berathung mit der Verbands-Kommission.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 24. August 1895.) 59. Stück.

Inhalt:

- N^o 131. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 12. August 1895, betreffend die Enteignungen zur Vergrößerung des Feldhauser Wasserwerks.
- N^o 132. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. August 1895, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln.

N^o 131.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zur Vergrößerung des Feldhauser Wasserwerks.
Oldenburg, den 12. August 1895.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen unter Bezugnahme auf Art. 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, kommen auch zur Anwendung auf alle

Anlagen (Brunnen, Röhrenleitungen u. f. w.) zur Vergrößerung oder Verbesserung des dem Deutschen Reiche gehörigen Feldhauser Wasserwerkes und der Zuleitung desselben nach Wilhelmshaven, sowie auf deren Unterhaltung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniums.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 12. August 1895.

(L. S.) **Peter.**

Sansen. Flor. Heumann.

Tappenbeck.

№ 132.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln.

Oldenburg, 1895 August 13.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium folgende Vorschrift:

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Oldenburg, 1895 August 13.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Mußenbecher.

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 31. August 1895.) 60. Stück.

Inhalt:

N^o. 133. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. August 1895, betreffend einstweilige Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten.

N^o. 133.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend einstweilige Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten.

Oldenburg, 1895 August 29.

Nachdem es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, Ihre Königliche Hoheit die Frau Erbgroßherzogin Elisabeth Anna von Oldenburg, geborene Prinzessin von Preußen, gestern aus diesem Leben abzurufen, so wird in Uebereinstimmung mit den dadurch hervorgerufenen Empfindungen allgemeiner Trauer im Höchsten Auftrage hierdurch bestimmt, daß alle öffentlichen Lustbarkeiten bis zum Tage nach den Beisetzungsfeierlichkeiten eingestellt werden sollen.

Oldenburg, 1895 August 29.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Muzenbecher.

Ertrag der Steuern, Abgaben u. s. w. zur Ver-
größerung oder Verbesserung der öffentlichen Werke u.
sonstigen öffentlichen Angelegenheiten zu verwenden.
Dieselben nach dem in dem vorliegenden Entwurfe

Verordnung

über die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten

1895.
L. 80.
XXX Band, 60. Stück

Inhalt

1. 133. Bestimmung des Staatsministeriums vom 29. August
1895 betreffend die öffentliche Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten

139

Bestimmung des Staatsministeriums vom 29. August
1895 betreffend die öffentliche Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten

Bestimmung des Staatsministeriums vom 29. August
1895 betreffend die öffentliche Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten

Oldenburg, 29. August 1895.
Staatsministerium
Departement des Innern
Zanten

Im Auftrage des

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 17. Septbr. 1895.) 61. Stück.

Inhalt:

- N^o 134. Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum vom 3. September 1895, betreffend die Zinsen für Darlehen der Pfandleiher.
- N^o 135. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. September 1895, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften bezüglich der Viehfessel.

N^o 134.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum, betreffend die Zinsen für Darlehen der Pfandleiher.
Oldenburg, 1895 September 3.

Auf Grund des §. 38 Abs. 1 der Reichs-Gewerbeordnung werden im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 11. April 1892, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, im Höchsten Auftrage folgende Bestimmungen über die Verzinsung von Darlehen der Pfandleiher erlassen:

§. 1.

Der Pfandleiher darf an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder annehmen, als:

- a) zwei Pfennige für jeden Monat und jede Mark (das ist 24 Procent jährlich) von Darlehensbeträgen bis zu dreißig Mark,
- b) einen Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von dreißig Mark übersteigende Mark (das ist 12 Procent jährlich).

Der Pfandleiher kann dabei ausbedingen, daß an Zinsen mindestens der Betrag für zwei Monate gezahlt werden müsse.

§. 2.

Bei der Berechnung der Zinsen kann Seitens des Pfandleihers jeder angefangene Monat als ein voller gerechnet und ein Bruchpfennig, der sich beim Gesamtbetrag der Zinsen ergibt, auf einen vollen Pfennig abgerundet werden.

§. 3.

Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehen oder für die Aufbewahrung oder Erhaltung des Pfandes sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

§. 4.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß §. 360 Ziffer 12 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§. 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1896 in Kraft.

Oldenburg, 1895 September 3.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Janßen.

Mußenbecher.

№. 135.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften bezüglich der Viehkessel.
Oldenburg, 1895 September 9.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 3. August 1876 und 1. Juli 1878, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften — Gesetzblatt Band 24 S. 321 und 603 — werden bezüglich der Viehkessel folgende Anordnungen getroffen:

Heizbare Viehkessel dürfen nur auf einer feuerfesten Grundlage angelegt werden und müssen von nicht massiven Wänden mindestens 0,50 m entfernt sein.

Die Abzugsrohre derselben müssen in einen Schornstein geleitet werden.

In denjenigen Gebäuden, in welchen ein Schornstein sich nicht befindet oder in denen die Leitung des Abzugsrohres in den vorhandenen Schornstein nicht ausführbar ist, ist das Abzugsrohr nach näherer Anweisung des Gemeindevorstehers durch die Außenmauer ins Freie zu leiten.

Bewegliche Viehfessel sind verboten. Die Aemter sind jedoch ermächtigt, die Benutzung beweglicher Viehfessel im Freien unter von ihnen festzusetzenden Bedingungen ausnahmsweise zu gestatten.

Oldenburg, 1895 September 9.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tansen.

Mutzenbecher.

M. 135.

Die Abgrenzung der Viehfesselungsbereiche ist durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1878 und 1. Juli 1878, betreffend die Viehfesselung, geregelt. In demselben Gesetz sind die Bestimmungen über die Viehfesselung im Freien enthalten. Die Abgrenzung der Viehfesselungsbereiche ist durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1878 und 1. Juli 1878, betreffend die Viehfesselung, geregelt. In demselben Gesetz sind die Bestimmungen über die Viehfesselung im Freien enthalten.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 10. Novbr. 1895.) 62. Stück.

Inhalt:

- N^o 136. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1895, betreffend Aenderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 16. März 1889, betreffend die Prüfung für den höheren Forstschuzdienst.
- N^o 137. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. September 1895, betreffend die Abtrennung des Obergrenzcontrole-Bezirks Lemwerder von dem Hauptsteueramtsbezirk Oldenburg und die Zuweisung desselben zu dem Hauptzollamtsbezirk Brake.
- N^o 138. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. September 1895, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Schützenverein zu Wieselstede.
- N^o 139. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. October 1895, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Schützenverein zu Westerstede.

N^o 136.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 16. März 1889, betreffend die Prüfung für den höheren Forstschuzdienst.
Oldenburg, 1895 September 14.

Im Höchsten Auftrage wird der §. 5 Absatz 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 16. März 1889, betreffend die Prüfung für den höheren Forstschuzdienst — Gesetzblatt

Band XXIX. Stück 9 Seite 73 —, aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Diejenigen Lehrlinge, denen das vorgeschriebene Lehrzeugniß (§. 5 Absatz 8 u. fg.) ertheilt worden ist, haben drei Jahre, die Einjährig-Freiwilligen ein Jahr, bei der Fahne zu dienen.

Die Einstellung der Lehrlinge in das Sägerecorps erfolgt in der Regel im October. Sie findet nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres statt und ist nicht mehr zulässig nach dem allgemeinen Einstellungstermine des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 21., oder, wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste erworben hat, das 22. Lebensjahr vollendet. Hinsichtlich der Anmeldung der Lehrlinge zum Militärdienst wird im Anschluß an die im Königreich Preußen bestehenden Vorschriften Nachstehendes angeordnet:

Oldenburg, den 14. September 1895.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

N. 137.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Abtrennung des Obergrenzcontrol-Bezirks Lemwerder von dem Hauptsteueramtsbezirk Oldenburg und die Zuweisung desselben zu dem Hauptzollamtsbezirk Brake.

Oldenburg, 1895 September 15.

Die bisherige Obergrenzcontrol Lemwerder wird mit dem 1. October d. J. aufgehoben. Von diesem Zeitpunkte ab wird der Bezirk der genannten Obercontrol, welcher

aus dem südlich der Hunte gelegenen Theile des Amtes
 Elsfleth und der Gemeinde Alteneesch (Amt Delmenhorst)
 besteht, von dem Bezirke des Hauptsteueramts Oldenburg
 abgetrennt und dem Bezirke des Hauptzollamts und der
 Obergrenzcontrole Brake — Hebebezirk des Nebenzollamts I
 Elsfleth — zugetheilt.

Oldenburg, 1895 September 15.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

N^o. 138.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung der
 Rechte einer juristischen Person an den Schützenverein zu Wie-
 felfstede.

Oldenburg, 1895 September 28.

Das Staatsministerium macht bekannt, daß Seine
 Königliche Hoheit der Großherzog Sich bewogen gefunden
 haben, dem Schützenverein zu Wiefelfstede, welcher von einem
 aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstande geleitet und
 durch den Director als Vorsitzenden des Vorstandes nach
 außen vertreten wird, auf Grund der §§. 1 und 5 Ab-
 satz 1 und 2 der vorgelegten Statuten die Rechte einer
 juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, 1895 September 28.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanzen.

Tappenbeck.

№ 139.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Schützenverein zu Westerstede.
Oldenburg, 1895 October 30.

Das Staatsministerium macht bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich bewogen gefunden haben, dem Schützenverein zu Westerstede, welcher von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstande geleitet und durch den Präsidenten mit dem Rechnungsführer nach außen vertreten wird, auf Grund der §§. 1, 2, 6 Absatz 1 und 8 Absatz 1 Ziffer 1 der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, 1895 October 30.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Mutzenbecher.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 12. Decbr. 1895.) 63. Stück.

Inhalt:

- N^o. 140. Verordnung vom 30. November 1895, betreffend Bildung der Adelheitsgroden Sielacht.
- N^o. 141. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. November 1895, betreffend Erleichterungen für den Waarentransport durch das Brafer Freigebiet.

N^o. 140.

Verordnung, betreffend Bildung der Adelheitsgroden Sielacht.
Oldenburg, 1895 November 30.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen in Gemäßheit des Artikels 27 der Deichordnung vom 8. Juni 1855, was folgt:

Auf Grund einer zwischen dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, Namens des Kron- und Staatsgutes, und der Vertretung der Friedrich-August-Groden-Pumpenacht abgeschlossenen Vereinbarung wird aus dem Gebiete der genannten Pumpenacht und den zum ausge-

schiedenen Kron Gute gehörigen Adelsheids-, Catharinen-, Peters- und Cäcilien groden sowie dem staatlichen Idagroden unter dem Namen

Adelsheids groden Sielacht

eine neue Sielacht gebildet.

Diese Beordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 30. November 1895.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Tappenbeck.

№. 141.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erleichterungen für den Waarentransport durch das Braker Freigebiet.

Oldenburg, 1895 November 29.

Mit Bezugnahme auf den Schlußsatz des §. 111 des Vereinszollgesetzes werden für den Waarentransport durch das Braker Freigebiet folgende Erleichterungen gegenüber den Bestimmungen des Regulativs, die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande betreffend (Gesetzblatt Band 24 Seite 575), zugestanden:

Die Ausfertigung von Declarationsscheinen sowie die regulativmäßige Abfertigung der Waaren zum Aus- und Wiedereingang (§§. 5 und 11 des Regulativs) unterbleiben und werden durch nachstehend bezeichnete Controlen ersetzt:

A. Durchgang mittelst der Eisenbahn.

Die zum Durchgang durch das Freigebiet bestimmten beladenen Eisenbahnwagen sind thunlichst zu sammeln und der Revisionsstation am Pier beziehungsweise derjenigen im Seegüterschuppen mit Benutzung des Formulars Muster A. anzumelden.

Die Revisionsstation prüft die Anmeldung und verschließt die Wagen mit Zollbleien oder Kunstschlössern. Zum Verschluß der Wagen, welche Güter des freien Verkehrs enthalten, wird blaue, und zum Verschluß derjenigen, welche Güter des gebundenen Verkehrs enthalten, die gewöhnliche graue Verbleiungsschnur verwendet, sofern zum Verschluß nicht Kunstschlösser benutzt werden.

Die Beförderung beladener Eisenbahnwagen durch das Freigebiet ist nur während der Geschäftsstunden des Hauptzollamtes (§. 133 des Vereinszollgesetzes) zulässig; Ausnahmen kann das letztere bei nachgewiesenem Bedürfniß genehmigen.

Beim Austritt der Wagen aus dem Freigebiet ist die Anmeldung (Muster A.) der betreffenden Revisionsstation abzugeben, welche die Wagennummern mit den Angaben der Anmeldung vergleicht, sich von der Unverletztheit der Verschlüsse überzeugt und letztere an denjenigen Wagen, welche Güter des freien Verkehrs enthalten (blaue Schnur), löst. Ergeben sich bei dieser Revision Anstände, so ist dieselbe auf den Inhalt der Wagen auszudehnen. Leere Wagen sind nur dem am Ausgang des Freigebiets postirenden Grenzaufseher anzumelden.

B. Durchgang auf der Neustadtstraße.

Der Transport von Waaren, welche der Zolltarif beim Eingange vom Auslande mit einer Abgabe belegt, mit Ausnahme des frischgebackenen Brodes, ist auf die gesetzliche Tageszeit (§. 21 des Vereinszollgesetzes) beschränkt. Ausnahmen kann das Hauptzollamt im Einzelfall gestatten.

Diejenigen Waaren, welche nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Juni 1890 (Gesetzblatt Band 29 Seite 231) beim Transport im Brafer Grenzbezirk eines Ausweises bedürfen, nämlich roher und gebrannter Caffee, Tabacksblätter, Tabackstengel und Tabacksfabrikate, Salz, Branntwein aller Art und Liqueure in Mengen von je mehr als 5 kg, sowie außerdem Wein in einer Menge von mehr als 10 kg, sind bei der Durchfuhr durch das Freigebiet mittelst eines Legitimationscheins zu bezeichnen.

Wer die eingangs bezeichneten Waaren durch das Freigebiet transportiren will, hat dieselben bei dem am Eingangsthor postirenden Grenzaufseher mündlich oder, zutreffenden Falles, durch Vorzeigung des Legitimationscheins anzumelden und nach erhaltener Erlaubniß den Transport ohne willkürlichen Aufenthalt sowie ohne von der in der Ueberschrift bezeichneten Neustadtstraße abzuweichen, bis zu dem gegenüberliegenden Thore des Freigebiets fortzusetzen und die Waaren dem daselbst postirenden Grenzaufseher, zutreffenden Falles unter Angabe des Legitimationscheins, vorzuzeigen.

Den das Ein- und das Ausgangsthor bewachenden Beamten steht es frei, sich von der Richtigkeit der Anmeldungen durch Revision der Waaren zu überzeugen; auch haben dieselben darauf zu achten, daß die Transportanten im Freigebiet keine Waaren aufnehmen, weshalb sie jene nöthigenfalls so weit zu begleiten haben, bis sie das Ausgangsthor sehen können.

Die abgenommenen Legitimationscheine sind an die Zollabfertigungsstelle an der Neustadtstraße abzuliefern und von dieser aufzubewahren.

C. Der Waarendurchgang durch das Freigebiet auf anderen Landwegen als der in der Ueberschrift zu B. bezeichneten Neustadtstraße ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den §§. 134 ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Ordnungsstrafen gemäß §. 152 desselben Gesetzes geahndet.

Oldenburg, 1895 November 29.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

Verzeichnis 2 Blätter	Heumann 1878	Driver 1878
Verzeichnis 4 Blätter	Heumann 1878	Driver 1878
Verzeichnis 2 Blätter	Heumann 1878	Driver 1878

Der Finanzamt soll beizubringen:
 Am 30. November 1895
 Stadt den 30. November 1895
 Großherzogliche Finanzverwaltung
 Oldenburg

Triebwagen mit neun Plätzen verfahren, ein Wagen
 mit zwei Schläffern No. 626.
 Sollentation an hier.
 Heumann
 Grenzauflöser.



Muster A.

An m e l d u n g
zur Durchfuhr von beladenen Eisenbahn-Güter-
wagen durch das Freigebiet.

A. Wagen, welche Güter des freien Verkehrs enthalten:

Zeichen und Nummer.	Inhalt.	Verschuß. (Blaue Schnur.)
1. G. O. E. 573	Gerste	2 Bleie
2. N. S. S. 2394	desgl.	3 „
3.		
4.		
5.		
6.		

B. Wagen, welche Güter des gebundenen Verkehrs enthalten:

Zeichen und Nummer.	Inhalt.	Verschuß.
1. P. E. V. 1873	Stückgüter	4 Bleie
2. G. O. E. 627	Roggen	2 Schlösser Serie 526.
3.		

Der Transport soll beginnen:

Am 30. November Nachmittags 5 Uhr.

Brake, den 30. November 1895.

Großherzogliche Eisenbahn-Güterverwaltung.

Unterschrift.

Drei Wagen mit neun Bleien verschlossen, ein Wagen
mit zwei Schlössern No. 526.

Zollrevisionsstation am Pier.

(L. S.)

Meyer,
Grenzaufseher.

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 31. Decbr. 1895.) 64. Stück.

Inhalt:

- N^o. 142. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. December 1895, betreffend das neue amtliche Waarenverzeichnis zum Zolltarif und das statistische Waarenverzeichnis nebst dem Verzeichnis der Massengüter.
- N^o. 143. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. December 1895, betreffend Begründung eines Generalfonds für den Amtsbezirk Jever.
- N^o. 144. Verordnung vom 24. December 1895 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt.
- N^o. 145. Verordnung vom 24. December 1895, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.
- N^o. 146. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. December 1895, betreffend Kenntlichmachung der unter arbeitender Maschine vor Anker liegenden Dampfschiffe.
- N^o. 147. Verordnung vom 28. December 1895, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg über das Versteigerungsverfahren vom 15. Januar 1895.

N^o. 142.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das neue amtliche Waarenverzeichnis zum Zolltarif und das statistische Waarenverzeichnis nebst dem Verzeichnis der Massengüter.

Oldenburg, 1895 December 2.

Unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß

gebracht, daß durch Beschluß des Bundesraths vom 31. October d. J. ein neues amtliches Waarenverzeichnis, sowie ein neues statistisches Waarenverzeichnis nebst einem Verzeichnisse der Massengüter genehmigt sind, welche mit dem 1. Januar k. J. in Geltung treten.

Die Verzeichnisse können bei den Zoll- und Steuerstellen eingesehen, auch im Wege des Buchhandels von dem Königlichen Hofbuchhändler G. Schenk, K. von Decker's Verlag, Berlin S. W., Jerusalemstraße Nr. 56, bezogen werden.

Oldenburg, 1895 December 2.

Staatsministerium.

Departement des Innern. Departement der Finanzen.

In Vertretung:

Heumann.

Driver.

N^o. 143.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Begründung eines Generalfonds für den Amtsbezirk Sever.

Oldenburg, 1895 December 15.

Nachdem mit Höchster Genehmigung unterm 2. April 1894 der Großherzoglichen Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen aus den Ueberschüssen der Oldenburgischen Ersparungscasse die Summe von 20 000 *M.* zwecks Begründung eines Generalfonds für den Bezirk des Amts Sever überwiesen worden, bringt das Staatsministerium, unter Vorbehalt jederzeitiger Abänderung der getroffenen Bestimmungen, in Betreff der Verwendung der Einkünfte des Fonds Folgendes zur öffentlichen Kunde:

Das zu erhaltende Stammvermögen des Fonds besteht aus der oben bezeichneten Summe und ihren bis zum

1. Januar 1896 anwachsenden Zinserträgen; ferner ist demselben demnächst ein Zehntel der jährlichen Einkünfte des Fonds zu überweisen. Die übrigen Erträge des Generalfonds stehen der Großherzoglichen Fondscommission zur Verfügung, um dieselben nach ihrem freien Ermessen zu Gunsten solcher bedürftiger und würdiger Personen aus dem Amte und der Stadt Sever zu verwenden, welche durch Unglücksfälle zurückgekommen oder in ihrem Erwerbe durch Alter oder Kränklichkeit beschränkt sind. Dabei wird die Fondscommission, mit Rücksicht auf die verhältnißmäßig stärkere Benutzung der Oldenburgischen Ersparungscasse Seitens der Eingewohnten der ehemaligen Herrschaft Kniphäusen, bis weiter die aus den Gemeinden der letzteren eingehenden Gesuche in ihr angemessen erscheinendem Umfange bevorzugen.

Oldenburg, 1895 December 15.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Tappenbeck.

№. 144.

Berordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt.

Oldenburg, 1895 December 24.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphäusen &c. &c.,

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, und auf Grund des Artikels 33 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1895, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, was folgt:

§. 1.

Auf Grund des §. 129 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895 wird bestimmt, daß auch Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit mehr als 7500 Kilogramm beträgt, sowie sonstige Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 10 000 Kilogramm in das nach §. 120 des Reichsgesetzes zu führende Schiffsregister für Binnenschiffe einzutragen sind.

§. 2.

So lange eine Vermessung der Binnenschiffe auf Tragfähigkeit nicht erfolgt, ist behufs Eintragung in das Schiffsregister die Tragfähigkeit durch Umrechnung in der Weise festzustellen, daß 1000 Kilogramm gleich 2,12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt zu rechnen sind.

§. 3.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Amtsrichtern besetzt, so wird das Schiffsregister von dem mit der Führung des Handelsregisters beauftragten Richter geführt.

§. 4.

Schiffe, welche am 1. Januar 1896 in das bei den Kämtern und den Stadtmagistraten der Städte erster Klasse nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1889, betreffend die Registrierung der Flußschiffe,

geführte Flußschiffsregister eingetragen sind, bedürfen keiner erneuten Eintragung.

§. 5.

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895 ist das Staatsministerium, Departement des Inneren, zu verstehen.

§. 6.

Für die Eintragung eines Binnenschiffes in das Schiffsregister einschließlich aller Nebengeschäfte, insbesondere auch der Ausfertigung des Schiffsbriefes, wird eine Gebühr von 3 *M.* erhoben.

Im Uebrigen finden auf die Eintragungen in das Schiffsregister die Bestimmungen des Artikels 19 des Gesetzes vom 15. Januar 1895, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, entsprechende Anwendung.

§. 7.

Die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1889, betreffend die Registrirung der Flußschiffe, gegebenen Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1896 außer Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. December 1895.

(L. S.)

Peter.

Jansen. Flor.

Meyer.

№. 145.

Verordnung, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

Oldenburg, 1895 December 24.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen unter Bezugnahme auf den Artikel 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes, was folgt:

Artikel I.

Die Artikel 91 Absatz 1, 92, 95 und 98 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, werden für das Herzogthum Oldenburg abgeändert wie folgt:

Artikel 91 Absatz 1.

Die Zwangsvollstreckung in Seeschiffe und Schiffsparten, sowie in solche Binnenschiffe, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, in das Schiffsregister für Binnenschiffe eingetragen sind, erfolgt nur durch Zwangsversteigerung, auf welche die Artikel 16, 17, 19, 20, 22 bis 81 entsprechende An-

wendung finden, soweit nicht in dem Folgenden besondere Bestimmungen getroffen sind.

Artikel 92.

Dem Antrage auf Zwangsversteigerung sind außer der Artikel 17 Ziffer 1 gedachten Anlage beizufügen:

1. wenn das Schiff in das Schiffsregister für Seeschiffe eingetragen ist:

a) ein neuester Auszug aus dem Schiffsregister für Seeschiffe, worin der Schuldner als gegenwärtiger Eigenthümer benannt ist, oder im Falle des Artikels 764 des Handelsgesetzbuchs eine öffentliche Urkunde, welche glaubhaft macht, daß der Schuldner das Schiff als Schiffer führe,

b) bei den im Herzogthum Oldenburg heimathlichen Schiffen ein neuester Auszug aus dem Schiffspfandregister des Amtsgerichts des Heimathshafens oder eine Bescheinigung dieses Amtsgerichts, daß auf das Schiff Pfandrechte nicht eingetragen sind;

2. bei Binnenschiffen ein beglaubigter Auszug aus dem Schiffsregister für Binnenschiffe, worin der Schuldner als gegenwärtiger Eigenthümer benannt ist.

Artikel 95.

Das Vollstreckungsgericht hat bei der Zwangsversteigerung eines Seeschiffes die Vorlegung des Schiffs-Certificats, bei der Zwangsversteigerung eines Binnenschiffes die Vorlegung des Schiffsbriefes und bei solchen Binnenschiffen, welche ihren Heimathsort im Herzogthum Oldenburg haben, auch des Meßbriefes zu veranlassen.

Artikel 98 Absatz 2 bis 4.

Die Veröffentlichung des Proklams erfolgt:

1. durch die Oldenburgischen Anzeigen,
2. durch Anschlag an die Gerichtstafel des Vollstreckungsgerichts und durch Anschlag an die Kirchen derjenigen Gemeinde, in welcher das Schiff seinen Heimathshafen oder seinen Heimathsort hat.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Artikels 33 zur Anwendung.

Liegt der Heimathshafen oder der Heimathsort des Schiffes nicht im Herzogthum Oldenburg, so ist das Proklam auch durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt bekannt zu machen, welches zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts des Heimathshafens oder des Heimathsortes bestimmt ist.

Artikel II.

Die Vorschriften des Artikels I treten am 1. Januar 1896 in Kraft.

Die bisherigen Vorschriften des Gesetzes vom 23. März 1891 finden jedoch noch Anwendung bis zum 31. December 1896 für die Zwangsvollstreckung in solche Flußschiffe, welche nach den bestehenden Vorschriften der Vermessung unterliegen, und deren Tragfähigkeit nicht mehr als 10000 Kilogramm, bei Dampfschiffen oder anderen Schiffen mit eigener Triebkraft nicht mehr als 7500 Kilogramm beträgt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. December 1895.

(L. S.) **Peter.**

Jansen. Flor. Heumann.

Meyer.

N^o. 146.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Kenntlichmachung
der unter arbeitender Maschine vor Anker liegenden Dampfschiffe.

Oldenburg, 1895 December 24.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom
5. December 1868, betreffend die Organisation des Staats-
ministeriums und einiger demselben untergeordneten Be-
hörden, wird mit Höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

Jedes unter arbeitender Maschine auf der Unterweser
vor Anker liegende Dampfschiff muß am Tage durch einen
mindestens 65 cm im Durchmesser haltenden dunklen Ball
im Fockmast kenntlich gemacht werden.

Zuwiderhandlungen werden, wenn nicht nach anderen
Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe
bis zu sechzig Mark bestraft.

Oldenburg, 1895 December 24.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tansen.

Tappenbeck.

N^o. 147.

Verordnung, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum
Oldenburg über das Versteigerungswesen vom 15. Januar 1895.

Oldenburg, 1895 December 28.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gna-
den Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,

Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,
verordnen unter Bezugnahme auf den Artikel 137
Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes, was folgt:

An die Stelle des Artikels 2 des Gesetzes für das
Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895, betreffend
das Versteigerungswesen, tritt folgende Bestimmung:

Artikel 2.

Eine öffentliche Beurkundung von Versteigerungen
beweglicher Sachen, mit Ausnahme der Seeschiffe und
derjenigen Binnenschiffe, welche auf Grund des Reichs=
gesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrecht=
lichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, in das Schiffs=
register für Binnenschiffe eingetragen sind, sowie von
meistbietenden Verheuerungen geschieht durch Vergan=
tungs-Protocollisten (Artikel 3).

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. De=
cember 1895.

(L. S.)

Peter.

Sansen. Flor. Heumann.

Meyer.